



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 17.03.2008 – 15. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### ORGANISATION UND STRUKTUR

**98.** Zusammensetzung und Vorsitz des Universitätsrats der Universität Wien in der zweiten Funktionsperiode März 2008 bis März 2013

### CURRICULA

- 99.** Korrektur: Masterstudium „Religionswissenschaft“
- 100.** Curriculum für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie
- 101.** Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie
- 102.** Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte
- 103.** Curriculum für das Masterstudium Kunstgeschichte
- 104.** Curriculum für das Bachelorstudium Hungarologie
- 105.** Curriculum für das Masterstudium Hungarologie
- 106.** Curriculum für das Bachelorstudium Niederlandistik
- 107.** Curriculum für das Masterstudium Niederlandistik
- 108.** Curriculum für das Bachelorstudium Skandinavistik
- 109.** Curriculum für das Masterstudium Skandinavistik

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**110.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines AHStG Lehramtsstudiums (1. Studienrichtung / Studienzweig; 2. Studienrichtung / Studienzweig – xxx yyy) für ein UniStG Lehramtsstudium (1. Unterrichtsfach; 2. Unterrichtsfach - 190 xxx yyy)

### WAHLEN

**111.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Berufungskommission „Öffentliches Recht“

### ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

**112.** Erteilung der Lehrbefugnis

## ORGANISATION UND STRUKTUR

### **98. Zusammensetzung und Vorsitz des Universitätsrats der Universität Wien in der zweiten Funktionsperiode März 2008 bis März 2013**

Dem Universitätsrat der Universität Wien gehören folgende Personen als Mitglieder an:

durch den Senat der Universität Wien gewählt:

Prof. Dr. Marlis Dürkop-Lepthin  
Prof. Dr. Reinhold R. Grimm  
Prof. Dr. Wilfred van Gunsteren  
Mag. Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell

durch die Bundesregierung bestellt:

Dr. Brigitte Birnbaum  
Prof. Dr. Helga Rübsamen-Waigmann  
Dr. Dwora Stein  
Dr. Karl Stoss

Als neuntes Mitglied und zum Vorsitzenden des Universitätsrats wurde in der konstituierenden Sitzung des Universitätsrats vom 14. März 2008 Mag. Max Kothbauer gewählt.

Der Vorsitzende des Universitätsrats:  
K o t h b a u e r

## CURRICULA

### **99. Korrektur: Masterstudium „Religionswissenschaft“**

*Da die am 4. Februar 2008 unter Nummer 70 im Mitteilungsblatt publizierte Fassung des Masterstudiums „Religionswissenschaft“ Fehler aufweist, wird nachfolgend die korrekte Fassung veröffentlicht. Diese ersetzt die am 4. Februar 2008 veröffentlichte Version:*

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24.1.2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 15.01.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Religionswissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 und MBl. vom 23.12.2003, 4. Stück, Nr. 15 in der Fassung MBl. 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## **Präambel**

Das interdisziplinäre Masterstudium "Religionswissenschaft" der Universität Wien hat die Aufgabe, ReligionswissenschaftlerInnen in Österreich auszubilden. Es dient der Vermittlung von Techniken und Methoden der Religionsforschung, dem vertieften Kennenlernen und Erlernen kulturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden, dem Erwerb von Darstellungstechniken interkultureller Problematiken und dem Verstehen der Abläufe in interkulturellen Übersetzungsvorgängen.

Die wesentlichen Inhalte des Studiums sind

- Vertiefte Kenntnis der Religionsgeschichte, sowohl der Weltreligionen als auch ethnischer, (prä-)historischer Religionen und Neuer Religionen,
- Methoden und Inhalte vergleichender Religionsforschung,
- Dialog der Kulturen, Probleme und Chancen interkultureller gesellschaftlicher Prozesse.

## **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

Das Studium der Religionswissenschaft an der Universität Wien befähigt die AbsolventInnen

- zur selbständigen Forschung auf dem Gebiet der historischen und vergleichend-systematischen Religionswissenschaft.
- Zur Vermittlung von Kenntnissen über Religionen und interkulturelle Prozesse im Bereich des Religionsjournalismus und der Erwachsenenbildung.
- Zum Verständnis interkultureller Prozesse und zur aktiven Mediation in diesen, v.a. im Zusammenhang von Sozialberufen, pädagogischer und therapeutischer Tätigkeit, in der Krankenhausseelsorge und in der Asylberatung.
- Zum religions- und kulturspezifischen Consulting in Wirtschaft, Politik und Kultur.
- Zur einschlägigen Mitarbeit in der Entwicklungshilfe, sowohl im Rahmen internationaler oder nationaler Einrichtungen als auch im Bereich der NGO's.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Religionswissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. <sup>2</sup>

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium "Religionswissenschaft" setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

AbsolventInnen des Masterstudiums "Religionswissenschaft" ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* - zu verleihen.

---

<sup>2</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

### § 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Masterstudium "Religionswissenschaft" besteht aus:

<b>18 ECTS</b>	<b>Vertiefende Religionsgeschichte:</b>
	09 ECTS Hauptthemen der Religionsgeschichte
	09 ECTS Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen
<b>13 ECTS</b>	<b>Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft</b>
	08 ECTS Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft
	05 ECTS Angewandte Systematik
<b>19 ECTS</b>	<b>Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft</b>
	06 ECTS Religion und Gesellschaft
	07 ECTS Religionspsychologie
	06 ECTS Weitere Teildisziplin
<b>08 ECTS</b>	<b>Religionswissenschaftliche Textlektüre</b>
<b>05 ECTS</b>	<b>Aktuelle Forschungsansätze</b>
<b>07 ECTS</b>	<b>Praktische Religionswissenschaft</b>
<b>20 ECTS</b>	<b>Wahlmodule</b>
<b>25 ECTS</b>	<b>Masterarbeit mit methodischem Begleitseminar</b>
<b>05 ECTS</b>	<b>Masterprüfung</b>

Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise sind im angegebenen ECTS-Punkte-Rahmen inkludiert.

## (2) Modulübersicht:

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>SWST</b>	<b>ECTS</b>
<b>Pflichtmodule</b>			
M1	Hauptthemen der Religionsgeschichte	06	09
M2	Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen	04	09
M3	Vergleichend-systematische Religionswissenschaft	06	08
M4	Angewandte Systematik	02	05
M5	Religion und Gesellschaft	02	06
M6	Religionspsychologie	04	07
M7	Weitere Teildisziplinen	04	06
M8	Religionswissenschaftliche Textlektüre	04	08
M9	Aktuelle Forschungsansätze	02	05
M10	Praktische Religionswissenschaft	06	07
M 11	Abschlussmodul		30
<b>GESAMT</b>		<b>40</b>	<b>100</b>
<b>Wahlmodule</b>			
M12	Einschlägige Quellsprache	06	10
M13	Vertiefende Quellsprache	06	10
M14	Betreute Forschungsarbeit	02	10
M15	Schwerpunkt: Religionsgeschichte	06	10
M16	Schwerpunkt: Systematik	06	10
M17	Schwerpunkt: Methoden empirischer Forschung	04	10
M18	Vertiefende Religionsgeschichte	02	05
M19	Vertiefende Methodik	02	05
M20	Vertiefende Systematik	02	05
M21	Vertiefende Teildisziplin	02	05
M22	Vertiefende Textlektüre	02	05
<b>DAVON</b>	<b>ZU ABSOLVIEREN</b>		<b>20</b>

## (3) Unterrichtssprache:

Die Unterrichtssprache ist deutsch. Es können aber auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

## (4) Modulbeschreibungen:

**M1 Hauptthemen der Religionsgeschichte (06 SWST, 09 ECTS)**

Das Modul dient der Ausweitung der religionsgeschichtlichen Kenntnisse über die im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse hinaus.

Es sind einführende Vorlesungen zu 2 verschiedenen Religionen der Gegenwart (etwa: Afrikanische, Afroamerikanische, Chinesische, Japanische, Koreanische, Jainismus, Neureligiöse Bewegungen) und eine einführende Vorlesung zu einer historischen Religion (etwa: Aztekische, Germanische, Griechische, Keltische, Römische ...) aus dem Angebot zu wählen.

VO 06 SWST 03 ECTS  
 Leistungsnachweis: Modulprüfung 06 ECTS

**M2 Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen (04 SWST, 09 ECTS)**

In diesem Modul sollen die religionsgeschichtlichen Kenntnisse der Studierenden in Hinsicht auf eine von ihnen gewählte Spezialisierung vertieft werden. Es dient der Vertiefung auf einem oder zwei Gebieten der speziellen Religionsgeschichte.

Es sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten aus dem Angebot "Spezialveranstaltungen zu einzelnen Religionen" zu wählen.

SE/PS/UE Spezialveranstaltungen zu einzelnen Religionen 04 SWST 09 ECTS  
 Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

**M3 Vergleichend-systematische Religionswissenschaft (06 SWST, 08 ECTS)**

In diesem Modul werden Grundthemen der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft (etwa: Mythos, Ritual, Anthropologie der Weltreligionen, Religionsdialog) im Überblick dargestellt. Die Studierenden sollen eine fundierte Kenntnis der Forschungs- und Theoriegeschichte zentraler Thematiken der systematischen Religionswissenschaft in Vertiefung der in § 3 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erhalten und in die selbstständige vergleichende Religionsforschung eingeführt werden.

Es sind Vorlesungen im Ausmaß von 6 SWST zu absolvieren.

VO 06 SWST 03 ECTS  
 Leistungsnachweis: Modulprüfung 05 ECTS

**M4 Angewandte Systematik (02 SWST, 05 ECTS)**

Dieses Modul dient der Einübung der selbständigen Forschung auf dem Gebiet der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich in der Literatur zu einer Thematik aus diesem Fachgebiet kritisch zu orientieren und verschiedene methodische Ansätze der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft in ihrer Anwendbarkeit auf konkrete Fragestellungen zu evaluieren. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE zur vergleichend-systematischen Religionswissenschaft 02 SWST, 05 ECTS  
 Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung

**M5 Religion und Gesellschaft (02 SWST, 06 ECTS)**

Das Modul dient der Einführung in die sozialwissenschaftliche Religionsforschung. Die Studierenden sollen einen Überblick über die Geschichte der sozialwissenschaftlichen Religionstheorien, die hauptsächlichen Fragestellungen sozialwissenschaftlicher Forschung in Hinblick auf Religionen und ihre Bedeutung für die Gesellschaft erhalten, sowie Basisinformationen zu Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung vermittelt bekommen.

SE zur Religionssoziologie und/oder -ethnologie 02 SWST, 06 ECTS  
 Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung

**M6 Religionspsychologie (04 SWST, 07 ECTS)**

Das Modul dient der Vermittlung grundlegender religionspsychologischer Theorien und Methoden, wobei erkenntnistheoretische Fragen dieser Disziplin im Mittelpunkt stehen. Es geht um die psychosozialen Bedingungen von religiösen Erlebnissen, Vorstellungswelten und

Verhaltensweisen und damit um die unterschiedlichen Religionsverständnisse, wie sie in den verschiedenen psychologischen Schulen entwickelt wurden. Da die Religionspsychologie weitgehend empirisch arbeitet, kommen auch die Prämissen dieser Methodologie zur Darstellung.

VO + PS/UE/SE zur Religionspsychologie 04 SWST 07 ECTS  
Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

### **M7 Weitere Teildisziplinen (04 SWST, 06 ECTS)**

Das Modul dient der Einführung in klassische und neue Ansätze der Religionsforschung in Ergänzung der Module M4 und M5. Es sind Vorlesungen zu 2 weiteren, verschiedenen Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft (etwa: Politische Dimensionen von Religionen, Religionsästhetik, Religionsgeographie, Religionsökonomie, Religionsrecht) zu absolvieren. Falls in M5 entweder keine LVA aus Religionssoziologie oder keine LVA aus Religionsethnologie absolviert worden ist, ist die dort nicht absolvierte Teildisziplin auch hier wählbar. Weiters können auch Lehrveranstaltungen aus Missionswissenschaft, Religionsphilosophie und Religionstheologie gewählt werden.

VO zu weiterer Teildisziplin 04 SWST, 02 ECTS  
Leistungsnachweis: Modulprüfung 04 ECTS

### **M8 Religionswissenschaftliche Textlektüre (04 SWST, 08 ECTS)**

Dieses Modul dient der Vertiefung der religionsgeschichtlichen Kenntnisse und der philologischen Methodik innerhalb der Religionswissenschaft durch prüfungsimmanente Lektürekurse. Die Studierenden sollen zur eigenständigen Anwendung innerhalb der Religionswissenschaft relevanter philologischer Methoden in Auseinandersetzung mit konkreten Texten historischer oder gegenwärtiger Religionen befähigt werden. Die Kurse sind aus dem einschlägigen Angebot frei wählbar.

SE/PS/UE Religionswissenschaftliche Textlektüre 04 SWST, 08 ECTS  
Leistungsnachweis: Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen

### **M9 Aktuelle Forschungsansätze (02 SWST, 05 ECTS)**

Zweck dieses Moduls ist die Kenntnisnahme und Diskussion neuer Forschungsansätze in der Religionswissenschaft im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung. Insbesondere soll auf die aktuelle Methodendiskussion, wie sie in internationalen Fachzeitschriften, Sammelbänden und Monographien geführt wird, Bezug genommen werden. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE: Aktuelle Forschungsansätze in der Religionswissenschaft 02 SWST, 05 ECTS  
Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss des Seminars

### **M10 Praktische Religionswissenschaft (06 SWST, 07 ECTS)**

Das Ziel dieses Moduls ist es, in die Praxis der Religionswissenschaft einzuführen. Es dient der Einübung konkreter religionswissenschaftlicher Arbeit in der Umsetzung der im Studium erlernten Methodik in gesellschaftlich relevanten Feldern (wie in der Präambel formuliert) und der persönlichen Begegnung mit Religionen, religiöser Praxis vor Ort sowie dem Gespräch mit Vertretern verschiedener religiöser Organisationen und Gruppierungen.

SE/EX Praktische Umsetzung religionswissenschaftlicher Arbeit:  
interreligiöser Dialog und Exkursionen 06 SWST, 07 ECTS

Leistungsnachweis: Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

### **M11 Abschlussmodul (30 ECTS)**

Das Ziel dieses Moduls ist der Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Masterarbeit	25 ECTS
Masterprüfung	05 ECTS

#### (5) Wahlmodulbeschreibungen

##### (5.1.) Vorbemerkung

Die angebotenen Wahlmodule sind frei kombinierbar. Sie sollen der persönlichen Schwerpunktsetzung der Studierenden dienen; es wird empfohlen, den Schwerpunkt entweder auf religionsgeschichtlichem Gebiet, auf dem Gebiet der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft oder auf methodischem Gebiet (insbesondere sozialwissenschaftliche und/oder psychologische Methodik) zu setzen. Im Falle der Schwerpunktsetzung auf Religionsgeschichte ist die Absolvierung wenigstens eines Moduls zu einer religionsspezifischen Quellsprache dringend empfohlen.

##### (5.2.) Modulbeschreibungen

### **M12 Einschlägige Quellsprache (06 SWST, 10 ECTS)**

Das Modul dient der Vertiefung von bereits im Bachelorstudium erworbenen oder dem Neuerwerb von religionsgeschichtlich einschlägigen Sprachkenntnissen in einer klassischen (z.B. Altgriechisch, Latein, Sanskrit), einer altorientalischen, oder einer außereuropäischen Sprache. Die Absolvierung dieses Moduls wird insbesondere bei einer religionsgeschichtlichen Schwerpunktsetzung empfohlen, wobei Sprachkenntnisse in Hinblick auf die Schwerpunktsetzung des Studierenden (Gebiet der geplanten Masterarbeit) zu erwerben sind.

VO/UE/PS aus einschlägigen Sprachen	06 SWST, 10 ECTS
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen	

### **M13 Vertiefende Quellsprache (06 SWST, 10 ECTS)**

Das Modul dient der Vertiefung von bereits erworbenen oder dem Neuerwerb von religionsgeschichtlich einschlägigen Sprachkenntnissen in einer klassischen Sprache (z.B. Altgriechisch, Latein, Sanskrit), altorientalischen, oder außereuropäischen Sprache. Die Absolvierung dieses Moduls wird insbesondere bei einer religionsgeschichtlichen Schwerpunktsetzung empfohlen, wobei Sprachkenntnisse in Hinblick auf die Schwerpunktsetzung des Studierenden (Gebiet der geplanten Masterarbeit) zu erwerben sind. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

VO/UE/PS aus einschlägigen Sprachen	06 SWST, 10 ECTS
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen	

### **M14 Betreute Forschungsarbeit (02 SWST, 10 ECTS)**

Das Modul dient der praktischen Durchführung eigenständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Religionswissenschaft, insbesondere historischer Arbeit (Archivaufenthalte), empirischer Sozialforschung oder empirischer religionspsychologischer Forschung. Die Studierenden sollen die im Laufe von Bachelor- und Masterstudium erlernten Methoden in einer Forschungsarbeit

umsetzen. Innerhalb dieses Moduls kann auch eine Forschungsarbeit durchgeführt werden, deren Ergebnisse in der Masterarbeit des/der Studierenden ausgewertet werden. Es wird empfohlen, dieses Modul gemeinsam mit den Modulen M17 oder M19 und M21 zu belegen.

PR 02 SWST, 10 ECTS  
Leistungsnachweis: Durchführung der Forschungsarbeit

**M15 Schwerpunkt: Religionsgeschichte (06 SWST, 10 ECTS)**

Das Modul dient der Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Religionsgeschichte (Ziele siehe M1 & M2). Die Studierenden können aus dem Angebot für das Gebiet "Spezialveranstaltungen zu einzelnen Religionen" Lehrveranstaltungen für das von Ihnen gewählte Schwerpunktgebiet wählen. Im Sinne der Schwerpunktsetzung wird empfohlen, dieses Modul in Kombination mit M12 oder M18 und M22 zu belegen.

VO/SE Spezialveranstaltungen zu einer gewählten Religion 06 SWST, 10 ECTS  
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

**M16 Schwerpunkt: Systematik (06 SWST, 10 ECTS)**

Das Modul dient der Schwerpunktsetzung auf vergleichend-systematischer Religionswissenschaft (Ziele siehe M3). Es können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für dieses Gebiet gewählt werden. Im Sinne der Schwerpunktsetzung wird empfohlen, dieses Modul zusammen mit M17 oder M19 und M20 zu belegen.

VO/SE Lehrveranstaltungen zur vergleichend-systematischen Religionswissenschaft 06 SWST, 10 ECTS  
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

**M17 Schwerpunkt: Methoden empirischer Forschung (04 SWST, 10 ECTS)**

Das Modul dient der Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der sozialwissenschaftlichen und/oder der religionspsychologischen Methodik durch Absolvieren prüfungsimmanenter methodenorientierter Lehrveranstaltungen aus zwei der im Folgenden genannten Gebiete: Religionsethnologie, Religionspsychologie, Religionssoziologie. Im Sinne der Schwerpunktsetzung wird empfohlen, dieses Modul zusammen mit einem der Module M14, M16 oder M19 zu belegen.

PS/UE/SE Methodik der Religionsethnologie/-psychologie/-soziologie 04 SWST, 10 ECTS  
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

**M18 Vertiefende Religionsgeschichte (02 SWST, 05 ECTS)**

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet der Religionsgeschichte (Ziele siehe M1 & M2) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE zur Religionsgeschichte 02 SWST, 05 ECTS  
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

**M19 Vertiefende Methodik (02 SWST, 05 ECTS)**

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet religionswissenschaftlicher Methodik (Ziele siehe M9) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE Aktuelle Forschungsansätze in der RW 02 SWST, 05 ECTS  
 Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

**M20 Vertiefende Systematik (02 SWST, 05 ECTS)**

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft (Ziele siehe M3) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE vergleichend-systematische Religionswissenschaft 02 SWST, 05 ECTS  
 Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

**M21 Vertiefende Teildisziplin (02 SWST, 05 ECTS)**

Das Modul dient der Vertiefung auf einer Teildisziplin der Religionswissenschaft oder dem Erwerben von Kenntnissen einer noch nicht in den Modulen M5, M6 und M7 (Ziele siehe dort) belegten Teildisziplin. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE zu einer Teildisziplin der RW 02 SWST, 05 ECTS  
 Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

**M22 Vertiefende Textlektüre (02 SWST, 05 ECTS)**

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet der Religionsgeschichte (Ziele siehe M8) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE Religionswissenschaftliche Textlektüre 02 SWST, 05 ECTS  
 Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

**§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten

**§ 7 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in der Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 05 ECTS-Punkten

### § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter: Übungen, Proseminare, Seminare, Vorlesungen plus Übungen, Exkursionen und Praktika.

(2) **Proseminare (PS)** dienen der Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden mit eigenen mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen.

**Übungen (UE)** haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel.

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen oder schriftlichen Beiträgen der Studierenden.

**Vorlesungen plus Übungen (VO&UE, VU)** dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Religionswissenschaft und haben durch die damit verbundenen Übungen zugleich auch die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel.

**Exkursionen (EX)** dienen der direkten Begegnung mit Religionen durch Besuch religiöser Stätten und/oder Gesprächen mit Vertretern von Religionen.

**Praktika (PR)** dienen der Anwendung religionswissenschaftlicher Methodik im Bereich selbständiger Forschung.

(2) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind **Vorlesungen (VO)**. Sie dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Religionswissenschaft, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen, sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Vorkenntnissen sind Lehrveranstaltungen, die ohne den Nachweis, bestimmte methodische oder sprachliche Voraussetzungen innerhalb des Masterstudiums Religionswissenschaft erbracht zu haben, nicht besucht werden können. Dies ist im Einzelnen vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen und betrifft insbesondere die Module M4, M9, M12, M17, M18, M19, M20, M21. Bestehen hinsichtlich der Voraussetzungen Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim nach den Organisationsvorschriften zuständigen akademischen Organ.

### § 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen [Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE) und Exkursionen (EX)] auf Grund didaktischer Rahmenbedingungen bzw. beschränkter Raum-, Personal- oder Finanzressourcen eine Teilnahmebeschränkung zu erlassen, wobei wenigstens 25 Studierende zuzulassen sind.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- Nach der Reihenfolge des Datums der Anmeldung.
- Bevorzugt werden Studierende aufgenommen, bei denen eine Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums der Religionswissenschaft vorliegt.
- Studierende, die trotz erfüllter Voraussetzungen bereits einmal in eine Lehrveranstaltung nicht aufgenommen werden konnten, sind bei der nächsten

Abhaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Curriculums erforderlich ist.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen:

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen können in schriftlicher (Test) oder mündlicher Form (Kolloquium) abgelegt werden. Die Studierenden haben das Recht, eine dieser Formen zu wählen. Kolloquien und schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen müssen wenigstens 3 Fragen beinhalten. Die Mindestdauer eines Kolloquiums ist 15 Minuten, einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung 45 Minuten. Modulprüfungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen (Tests) und müssen wenigstens fünf Fragen und zumindest eine Frage aus jedem Teilgebiet enthalten. Die Mindestdauer einer Modulprüfung ist 60 Minuten.

(3) Prüfungsstoff:

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Bei Modulprüfungen hat das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ die Prüfer für die jeweiligen Module und den Prüfungsstoff nach Absprache mit den Lehrenden den Studierenden bekannt zu geben. Es ist zulässig, Teile der Modulprüfung durch andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa: Aufsatz zu einem Schwerpunktthema) zu ersetzen. Die Prüfungsberechtigten und der Prüfungsstoff der Modulprüfung sind den Studierenden am Beginn jedes Studienjahres durch Anschlag bekannt zu geben.

Bei Vorlesungsprüfungen hat der Lehrveranstaltungsleiter spätestens 1 Monat vor dem ersten Prüfungstermin die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsgebiete bekannt zu geben. Es ist zulässig, unter Berücksichtigung des vorgegebenen ECTS-Punkteausmaßes persönliche Vereinbarungen mit einzelnen Studierenden hinsichtlich Form und Schwerpunkt der Prüfungsleistung zu treffen. Dies gilt sinngemäß auch für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(4) Verbot der Doppelanrechnung:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(5) Die Studierenden haben sich bis spätestens 1 Woche (7 Kalendertage) vor einer Prüfung zu dieser anzumelden. Eine Abmeldung ist bis einen Tag (24h des Vortages bei elektronischer Prüfungsanmeldung) vor der Prüfung zulässig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

**§ 11 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die auf Grundlage der in §3 genannten Zugangsvoraussetzungen ab dem Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
H r a c h o v e c

## **100. Curriculum für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>3</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiums Europäische Ethnologie an der Universität Wien erwerben die wissenschaftliche Kompetenz, kulturelle Phänomene in ihren gesamtgesellschaftlichen, historischen und ökonomischen Bedeutungszusammenhängen zu erkennen, zu analysieren und dieses Verständnis lösungsorientiert zu vermitteln.

(2) Die Studierenden erlernen einen weiten Kulturbegriff sowie dessen vergleichende Anwendung auf historische wie gegenwärtige kulturelle Strukturen und Prozesse im gegenständlichen wie im symbolischen Bereich europäischer Gesellschaften.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Europäischen Ethnologie sowie zur selbständigen Umsetzung dieses Wissens in der öffentlichen Kulturarbeit.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.<sup>5</sup> Davon sind 120 ECTS aus dem Lehrangebot der Europäischen Ethnologie zu absolvieren und 60 ECTS aus Erweiterungscurricula.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die allgemeine Universitätsreife nach dem Universitätsgesetz 2002 ist Zulassungsvoraussetzung.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Europäische Ethnologie ist der akademische Grad "*Bachelor of Arts*" – abgekürzt *BA* – zu verleihen.

### **§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

#### **Modul 1 Studieneingangsphase**

In der Studieneingangsphase erwerben die Studierenden Grundlagenwissen über Themen (Kultur und Gesellschaft, Kultur und Raum, materielle Kultur), Arbeitsansätze und Perspektiven der Europäischen Ethnologie. Im ersten Proseminar und in der Vorlesung lernen sie die thematischen Schwerpunkte historischer und aktueller Kulturanalysen, die Theorien und Methoden sowie die Geschichte des Faches in seinen Bezügen zu historisch je spezifischen politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Entwicklungen kennen. Im zweiten Proseminar eignen sich die Studierenden grundlegende Rechercheverfahren und die einen

<sup>3</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>4</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<sup>5</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54

wissenschaftlichen Text auszeichnenden Formalien an und üben sich in der Abfassung der wichtigsten Textgenres.

		SSt	Total ECTS
<b>Modul Einführung</b>		<b>6</b>	<b>15</b>
B110	VO Einführung EE	2	3
B120	PS Einführung EE	2	6
B130	PS Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	2	6
<b>Total</b>		<b>6</b>	<b>15</b>

### **Modul 2 Forschungsfelder**

Im Proseminar erarbeiten sich die Studierenden einen Überblick über Forschungsfelder des Faches unter Berücksichtigung ihrer fachhistorischen Entwicklung. Im Lektürekurs erwerben sie auf der Grundlage von Forschungsliteratur der Europäischen Ethnologie die Kompetenz, empirische Daten theoriegeleitet zu analysieren und zu interpretieren. In einer weiteren Lehrveranstaltung vertiefen sie dieses Wissen und üben die selbständige Bearbeitung kulturwissenschaftlicher Daten an einem ausgewählten Forschungsfeld.

		SSt	Total ECTS
<i>Modul Forschungsfelder</i>		<b>6</b>	<b>15</b>
B210	PS Forschungsfelder	2	6
B220	LK Forschungsfelder	2	5
B230	VO + UE Spezielle Felder	2	4
<b>Total</b>		<b>6</b>	<b>15</b>

### **Modul 3 Empirische Verfahren**

Im Modul werden die qualitativen Verfahren kulturwissenschaftlicher Empirie vorgestellt. Im Proseminar lernen die Studierenden in empirischen Übungen die Methoden der Europäischen Ethnologie wie teilnehmende Beobachtung, Interviewführung sowie die Arbeit mit Sachzeugnissen, schriftlichen und visuellen Quellen. Auf der Exkursion sowie in einer weiteren Veranstaltung werden qualitative Verfahren erprobt, reflektiert und schriftlich ausgearbeitet.

		SSt	Total ECTS
<b>Modul Empirische Verfahren</b>		<b>6</b>	<b>15</b>
B310	PS Empirische Verfahren	2	6
B320	EX+UE Empirische Verfahren	2	5
B330	VO + UE Spezielle Methoden	2	4
<b>Total</b>		<b>6</b>	<b>15</b>

### **Modul 4 Kulturtheorien**

Das Modul bietet im Proseminar einen Überblick über Kulturbegriffe und Kulturtheorien. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Nutzung unterschiedlicher Kulturtheorien im Fach. Im Lektürekurs und einer weiteren Lehrveranstaltung werden einzelne Theorien zu den verschiedenen Forschungsfeldern des Faches in Beziehung gesetzt sowie ihre fachspezifische Operationalisierung für die empirische Arbeit ethnologischer Forschung exemplarisch vorgestellt.

		<b>SSt</b>	<b>Total ECTS</b>
Modul Kulturtheorien		<b>6</b>	<b>15</b>
B410	PS Kulturtheorien	2	6
B420	LK Kulturtheorien	2	5
B430	VO + UE Spezielle Theorien	2	4
<b>Total</b>		<b>6</b>	<b>15</b>

### **Modul 5 Kultur und Raum**

Voraussetzung: Der positive Abschluss von Modul 1 sowie zwei der folgenden Module: 2, 3, 4. Wien, Österreich und Europa sind in diesem Modul die historischen und gegenwärtigen Bezugsfelder der Untersuchung von lokalen und regionalen Lebensformen und Alltagswelten. Das Seminar leitet dazu an, kulturelle Phänomene nicht als Effekte hermetischer und homogener Räume festzuschreiben, sondern solche Fixierungen in ihren politischen, historischen und gesellschaftlichen Bezügen zu kontextualisieren. In einer spezialisierten Lehrveranstaltung werden die Studierenden mit den kulturprägenden Horizonten österreichischer und europäischer Geschichte und Gesellschaft vertraut gemacht.

		<b>SSt</b>	<b>Total ECTS</b>
<b>Modul Kultur und Raum</b>		<b>4</b>	<b>15</b>
B510	SE Kultur und Raum	2	10
B520	VO + LK Kultur und Raum (vertiefend)	2	5
<b>Total</b>		<b>4</b>	<b>15</b>

### **Modul 6 Kultur und Gesellschaft**

Voraussetzung: Der positive Abschluss von Modul 1 sowie zwei der folgenden Module: 2, 3, 4. Im Modul wird darüber informiert, wie kulturelle Ordnungen und Wandlungsprozesse mit Bildern, Diskursen und Praxen bezogen auf Geschlecht, Generation, Ethnizität, Milieu, Schicht etc. in ihren hierarchisierten gesellschaftlichen Konkretisierungen verbunden sind. Das Seminar bietet einen Überblick zur Analyse dieser Zusammenhänge auf der Grundlage von theoretischen Zugängen wie empirischen Studien. Die Studierenden lernen in einer weiteren Veranstaltung, diese theoretischen und begrifflichen Analyseinstrumente exemplarisch auf Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie anzuwenden.

		<b>SSt</b>	<b>Total ECTS</b>
<b>Modul Kultur und Gesellschaft</b>		<b>4</b>	<b>15</b>
B610	SE Kultur und Gesellschaft	2	10
B620	VO + LK Kultur und Gesellschaft (vertiefend)	2	5
<b>Total</b>		<b>4</b>	<b>15</b>

### **Modul 7 Berufsfelder – praxisorientierte Bachelor-Arbeit**

Voraussetzung: Der positive Abschluss von Modul 1 sowie zwei der folgenden Module: 2, 3, 4. Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Faches werden im Modul vorgestellt sowie Grundlagen zur kulturwissenschaftlichen Tätigkeit in diesen Arbeitsfeldern vermittelt. Das Seminar bietet einen Überblick über diesen Bereich, beispielsweise in öffentlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen wie Museen, Werbeagenturen, Verlage, Medien, Bildungseinrichtungen, NGOs, etc. Die dazu grundlegenden Formen und Formate der

Vermittlung werden vorgestellt und ihre Umsetzung an ausgewählten Beispielen trainiert. Im Rahmen des Seminars wird die praxisorientierte Bachelor-Arbeit A, von in der Regel 10 Seiten, verfasst.

		<b>SSt</b>	<b>Total ECTS</b>
Modul Berufsfelder		<b>4</b>	<b>15</b>
B710	SE Öffentliche Kulturarbeit	2	10
B720	VO + LK Formen & Formate der Vermittlung	2	5
<b>Total</b>		<b>4</b>	<b>15</b>

Als Alternative zur VO + LK (B720) kann ein Praktikum (5 ECTS) angerechnet werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das zuständige akademische Organ.

### **Modul 8 Bachelor**

Der positive Abschluss von den Modulen 1-4 und einem weiteren Modul (5, 6 oder 7) ist die Zugangsvoraussetzung für das Bachelor-Modul. Dieses dient dem Verfassen einer betreuten Abschluss-Arbeit (Bachelor-Arbeit B), von in der Regel 40 Seiten.

		<b>SSt</b>	<b>Total ECTS</b>
<i>Modul Bachelor</i>		<b>2</b>	<b>15</b>
B810	Bachelor SE	2	15
<b>Total</b>		<b>2</b>	<b>15</b>

### **§ 6 Mobilität im Bachelorstudium**

Ein Teil der Studienleistungen kann durch ein oder mehrere Mobilitätssemester an einem anderen Studienort erbracht werden. Empfohlen wird dies nach Abschluss des Moduls 4.

### **§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund schriftlicher und mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt, sind SE, PS, LK und EX + UE.

(2) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen ein allfälliger Erfolgsnachweis durch Ablegen einer Abschlussprüfung erbracht wird, sind VO, VO + UE, und VO + LK.

(3) Lehrveranstaltungstypologie und Prüfungsmodalitäten

1. Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

2. Proseminar (PS): Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben als Vorstufe zu den Seminaren Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Themen durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Proseminararbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung heranzuziehen sind.

3. Seminar (SE): Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Seminararbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung heranzuziehen sind.
4. Lektürekurs (LK): Lektürekurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Sie geben Anleitung zur Interpretation, Auslegung und Diskussion grundlegender und spezieller Fachliteratur. Insbesondere fördern sie die Lektüre fremdsprachiger Texte. Die Beurteilung findet auf der Grundlage der Mitarbeit und einer schriftlichen Prüfung statt.
5. Vorlesung mit Übung (VO + UE): Vorlesungen mit Übungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der Einführung in Fachgebiete, fallweise auch deren Vertiefung, und verbinden theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.
6. Vorlesung mit Lektürekurs (VO + LK): Vorlesungen mit Lektürekurs sind nicht prüfungsimmanent und dienen der Vertiefung in Fachgebiete und ergänzen theoretische Ausführungen durch die Lektüre von Fachliteratur. Sie geben Anleitung zur Interpretation, Auslegung und Diskussion grundlegender und spezieller Fachliteratur. Insbesondere fördern sie die Lektüre fremdsprachiger Texte. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.
7. Exkursion mit Übung (EX + UE): Exkursionen mit Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit methodologischem Schwerpunkt. Die Beurteilung erfolgt auf Grund der aktiven Mitarbeit an einer ethnographischen Untersuchung und einer daraus hervorgehenden schriftlichen Arbeit bzw. eines schriftlichen Berichtes.

## **§ 8 Teilnahmebeschränkungen**

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 25 Studierende.
- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem Zufallsprinzip. Es wird Vorsorge getroffen, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, und bei Pflichtveranstaltungen er/sie in der als nächstes stattfindenden Lehrveranstaltung einen Fixplatz bekommt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen. Solche Teilnahmebeschränkungen sind bei der Ankündigung der betreffenden LV bekannt zu geben.

## **§ 9 Prüfungsordnung**

- (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen  
Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung gibt die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt.
- (2) Prüfungsstoff  
Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis spätestens 30. April 2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
H r a c h o v e c

## **101. Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Europäische Ethnologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>6</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>7</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil**

---

<sup>6</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>7</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

(1) Das Ziel des Masterstudiums Europäische Ethnologie an der Universität Wien ist es, aufbauend auf das Bachelorstudium, den erworbenen Informationsstand zu fachspezifischen Fragen und Interessensfeldern in inhaltlicher wie auch methodisch-theoretischer Hinsicht zu erweitern. Es werden zum einen Kenntnisse über die jeweiligen historischen Hintergründe und gegenwärtigen Dispositionen alltäglicher Praxis und kultureller Erscheinungsformen in modernen europäischen Gesellschaften und zum anderen Fähigkeiten in theoriegestützter fachwissenschaftlicher Methodik und Arbeitstechnik vermittelt. Die Entwicklung eigener Fragestellungen und deren selbständige Bearbeitung gehören zu den wichtigsten Merkmalen des Masterstudiums, das der Vertiefung der Forschungskompetenz und Berufsqualifizierung dient.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Europäische Ethnologie an der Universität Wien sind befähigt, eine wissenschaftliche Forschung in allen Arbeitsschritten durchzuführen und angemessen darzustellen; sie erhalten Kenntnisse, die es ihnen über die thematische Breite der im Bachelorstudium bereits erworbenen Fachkenntnisse hinaus erlauben, an aktuelle Forschungsdiskussionen anzuknüpfen; sie verfügen über die Fähigkeit, eigene Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Sachverhalte innerhalb der wissenschaftlichen wie auch der breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln und sich so für eine akademische Laufbahn und für all jene Berufsbereiche zu qualifizieren, in denen selbständiges wissenschaftliches Arbeiten als Kompetenz gefordert ist.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Europäische Ethnologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Das Masterstudium ist nach Absolvierung der vorgeschriebenen Module mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung (§ 7) abgeschlossen.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Europäische Ethnologie an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Europäische Ethnologie ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## **§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

### **Modul 1 Repräsentationen I: Materialität – Kommunikation - Handeln**

Kultur konkretisiert sich materiell, kommunikativ und als soziale Praxis im Sinne situativen Handelns. Kommunikation ist in ihrer sprachlichen und medialen Dimension als Produktion, Distribution und Rezeption zu erfassen. In diesem Modul wird informiert über diese Konkretionen von Kultur und über deren Formate in ihrer historischen Dimension wie in ihren gegenwärtigen Realisierungen. Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines Verständnisses von Sachen, Kommunikation und Handlungspraxis als Produktion, Reproduktion und Repräsentation von Kultur.

		SSt	Total ECTS
Modul	<i>Repräsentationen I</i>	<b>4</b>	<b>15</b>
M110	SE	2	10
M120	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
<b>Total</b>		<b>4</b>	<b>15</b>

### **Modul 2 Kultur – Geschichte – Raum: Stadt und Region in Europa**

Aus Perspektive des Faches konstituieren sich Räume über kulturelle und soziale Praxen in jeweils zeitbedingter politischer Konstellation. Dies thematisiert das Modul aus lokalem und regionalem Blickwinkel, ohne den Hintergrund europäischer und globaler Bedingungen zu vernachlässigen. Der generellen Ausrichtung des Faches entsprechend zielt dieses Modul auf die Prozesse räumlicher Identitätskonstruktionen, ihrer Popularisierung und Aneignung. Ziel des Moduls ist es, lokale, regionale und überregionale Bedingungen in Forschungskonzepten berücksichtigen und Raumordnungen als Interpretamente entschlüsseln zu können.

		SSt	Total ECTS
<i>Modul</i>	<i>Kultur – Geschichte – Raum</i>	<b>4</b>	<b>15</b>
M210	SE	2	10
M220	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
<b>Total</b>		<b>4</b>	<b>15</b>

### **Modul 3 Kultur – Geschichte – Gesellschaft: Lebensstil und Sinnkonzepte**

Eine Leitfrage des Faches zielt auf kulturelle Bedeutungen und Deutungen der gesellschaftlichen Praxis. Gegenwärtige wie vergangene Lebensstile und Sinnkonzepte sind also im Kontext gesellschaftlicher Beziehungen und Ordnungen zu analysieren – in den historisch entstandenen und sich wandelnden Konfigurationen von Makrostrukturen (Nation, Ethnie, Religion, Milieu, Alter, Geschlecht) ebenso wie von Mikrostrukturen (Beziehungen zwischen den handelnden Subjekten und deren Geschichte).

Ziel des Moduls ist es, das Wissen über die Wechselbeziehungen zwischen Alltagskulturen und Gesellschaftsstrukturen zu vertiefen und diese Perspektive des Faches in konkrete Forschungsentwürfe und Analysemodelle umsetzen zu können.

		SSt	Total ECTS
Modul	<i>Kultur – Geschichte – Gesellschaft</i>	<b>4</b>	<b>15</b>
M310	SE	2	10
M320	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
<b>Total</b>		<b>4</b>	<b>15</b>

### **Modul 4 Wissenskulturen - Ethnographie - Disziplinarität**

Im Mittelpunkt dieses Moduls stehen die Sondierung und Analyse individueller und kollektiver Wissensressourcen und -praxen, wobei sich der Bogen von den vielfältigen Traditionen populären Wissens und deren gesellschaftlichen Gebrauchsweisen bis zu Konzepten

unterschiedlicher disziplinärer Wissen(schaft)sbestände spannt. Im Bewusstsein der Reziprozität von selbstverständlich eingesetztem Alltagswissen und wissenschaftlich autorisierter Erkenntnis erweist sich zudem eine kritische Selbstethnographie der Europäischen Ethnologie als konstitutive Voraussetzung der fachspezifischen empirischen Zugänge, spiegelt doch ihre Herkunftsgeschichte die Komplexität von Produktions- und Vermittlungsformen gesellschaftlich eingespielter Deutungs- und Handlungsmuster.

Ziel des Moduls ist es, an die unterschiedlichen Praktiken und Verortungen von Wissensproduktion in Alltag und Wissenschaft heranzuführen und zur Reflexion der eigenen Wissenschaftspraxis zu befähigen.

		SSt	Total ECTS
<i>Modul</i>	<i>Wissenskulturen–Ethnographie–Disziplinarität</i>	<b>4</b>	<b>15</b>
M410	SE	2	10
M420	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
<b>Total</b>		<b>4</b>	<b>15</b>

### **Modul 5 Repräsentationen II : Museologie und Öffentlichkeit**

Die Arbeit in diesem Modul konzentriert sich auf die Orte des Gebrauchs und der Vermittlung fachspezifischen Wissens im breitgefächerten Bereich außeruniversitärer Institutionen. Angestrebt ist die Hinführung zu Nutzungs- und Popularisierungsformen volkskundlicher Kulturwissenschaft, die einer forschungsgeleiteten Professionalisierung der Europäischen Ethnologie als öffentliche Wissenschaft wie auch als Wissenschaft in der Öffentlichkeit dient.

Ziel des Moduls ist es, die Grundlagen für ein reflektiertes und professionelles kulturpraktisches Engagement zu liefern, das insbesondere auch die Qualitätssicherung im Museums- und Ausstellungswesen gewährleistet. In diesem Modul steht die Vorbereitung auf außeruniversitäre Berufsfelder im Vordergrund.

		SSt	Total ECTS
<i>Modul</i>	<i>Repräsentationen II</i>	<b>4</b>	<b>15</b>
M510	SE	2	10
M520	vertiefende Lehrveranstaltungen	2	5
<b>Total</b>		<b>4</b>	<b>15</b>

### **Modul 6 Forschung**

Die Inhalte des Moduls 6 sind auf Erfordernisse der wissenschaftlichen Laufbahn gerichtet. Es sollen sämtliche Stadien wissenschaftlicher Forschungspraxis von der gemeinsamen Planung über die Durchführung bis hin zur Präsentation des fortlaufenden Forschungsprojektes absolviert werden. Ziel des Moduls ist es, für die eigenständige Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung qualifizieren.

Der positive Abschluss von Projekt I ist Zugangsvoraussetzung für Projekt II.

		SSt	Total ECTS
Modul	<i>Forschung</i>	<b>4</b>	<b>15</b>
M610	PJ Projekt I	2	5
M620	PJ Projekt II	2	10
Total		<b>4</b>	<b>15</b>

### **Modul 7 Master**

Das Modul dient dem Verfassen der schriftlichen Masterarbeit und der Vorbereitung auf die das Studium abschließende Masterprüfung.

		SSt	Total ECTS
<i>Modul</i>	<i>Master</i>	<b>2</b>	<b>24</b>
M710	MK Masterkolleg	2	2
M720	Masterarbeit	0	22
<b>Total</b>		<b>2</b>	<b>24</b>

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von in der Regel 100 Seiten. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen und mit einer Betreuerin/einem Betreuer abzusprechen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit wird mit 22 ECTS bewertet.

## § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist als kommissionelle Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und hat vor allem den Charakter einer *defensio* der Masterarbeit. Der Prüfungssenat wird satzungsgemäß eingesetzt. Die Masterprüfung dauert 75 Minuten. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: Erstens einem kurzen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit und zweitens anschließenden Fragen des Prüfungssenates auch zu einem weiteren mit der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Bereich des Faches. Für die beiden Prüfungsteile werden unabhängige Noten vergeben, woraus sich die Gesamtnote als das arithmetische Mittel ergibt.

(3) Die Masterprüfung wird mit 6 ECTS bewertet.

## § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente eingeteilt.

1. Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

2. Vorlesung mit Übung (VO+UE): Vorlesungen mit Übungen dienen der Einführung in Fachgebiete, fallweise auch deren Vertiefung, und verbinden theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanent.

3. Seminar (SE): Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Seminararbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung heranzuziehen sind.

4. Lektürekurs (LK): Lektürekurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Sie geben Anleitung zur Interpretation, Auslegung und Diskussion grundlegender und spezieller Fachliteratur. Insbesondere fördern sie die Lektüre fremdsprachiger Texte. Die Beurteilung findet auf der Grundlage der Mitarbeit und einer schriftlichen Prüfung statt.

5. Projekt (PJ): Projekte sind zweisemestrige, forschungsorientierte und zugleich berufsvorbereitende Lehrveranstaltungen mit dem Ziel des „forschenden Lernens“. Sie dienen der gemeinsamen Planung, Durchführung und Präsentation eines konkreten Forschungsprojektes. Ihre Absolvierung bedarf über den gesamten Zeitraum unter den Bedingungen der Prüfungsimmanenz der aktiven Teilnahme sowie der Erbringung eigenständiger Leistungen.

6. Masterkolleg (MK): Das Masterkolleg ist eine Lehrveranstaltung ohne Prüfungsimmanenz und unterstützt die Verfertigung der Masterarbeit mittels Anleitung und Beratung durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter sowie durch Gruppendiskussionen. Die Beurteilung lautet bei positiver Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, bei negativer Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

7. Vorlesung mit Lektürekurs (VO + LK): Vorlesungen mit Lektürekurs sind nicht prüfungsimmanent und dienen der Vertiefung in Fachgebiete und ergänzen theoretische Ausführungen durch die Lektüre von Fachliteratur. Sie geben Anleitung zur Interpretation, Auslegung und Diskussion grundlegender und spezieller Fachliteratur. Insbesondere fördern sie die Lektüre fremdsprachiger Texte. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.

8. Weitere gängige Lehrveranstaltungstypen aus dem Angebot anderer Studienrichtungen werden in den betreffenden Curricula definiert.

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 25 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem Zufallsprinzip. Es wird Vorsorge getroffen, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzzeit erwächst, und bei

Pflichtveranstaltungen er/sie in der als nächstes stattfindenden Lehrveranstaltung einen Fixplatz bekommt.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen. Solche Teilnahmebeschränkungen sind bei der Ankündigung der betreffenden LV bekannt zu geben.

### **§ 10 Prüfungsordnung**

#### **(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung gibt die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt.

#### **(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß.

#### **(3) Verbot der Doppelanrechnung**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende in einem Diplomstudium Volkskunde (nach UniStG.) können sich Ihre zurückgelegten Studienleistungen, wenn diese einer Leistung von 180 ECTS entsprechen, als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende LV und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche LV und Prüfungen wofür anerkannt werden, wird durch eine Anerkennungsverordnung geregelt.

(3) Die Bestimmungen des § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

## **102. Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium der Kunstgeschichte in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>8</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>9</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

(1) Das Bachelorstudium Kunstgeschichte an der Universität Wien vermittelt grundlegende historische Kenntnisse und analytisch-interpretative Kompetenzen der Kunstgeschichte.

Diese umfasst folgende Bereiche:

Mittlere Kunstgeschichte (Spätantike/Mittelalter)

Neuere Kunstgeschichte (Frühe Neuzeit)

Neueste Kunstgeschichte (Moderne und Gegenwartskunst)

Byzantinische Kunstgeschichte

Zentraleuropäische Kunstgeschichte

Außereuropäische Kunstgeschichte

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Kunstgeschichte sind befähigt, sich für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche im Bereich der Kunstgeschichte zu qualifizieren. Die Studierenden haben im Laufe des Studiums Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen des Faches zu absolvieren. Kenntnisse der reichen Denkmäler- und Museumsbestände sowie der aktuellen Kunstszene in Wien sind ebenso in das Studium integriert wie die Vertrautheit mit der methodischen Vielfalt kunsthistorischer Arbeit. In einem Praxis-Modul werden erste Erfahrungen in aktuellen Praxisfeldern der Kunstgeschichte erworben.

(3) Das Studium erschließt die klassischen Gattungen der Bildenden Kunst (Malerei, Graphik, Skulptur/Plastik, Architektur, Kunstgewerbe und Design) ebenso wie künstlerische Ausdrucksformen und Bildmedien jenseits der traditionellen Gattungsästhetik (Fotografie, Film, Video, Performance, Installation etc.). Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kenntnis verschiedener Methoden, um Kunstwerke zu analysieren, zu interpretieren und auf ihre jeweiligen historischen und kulturellen Bezüge hin zu befragen.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Kunstgeschichte beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. 120 ECTS-Punkte sind aus dem Lehrangebot der Kunstgeschichte zu absolvieren, 60 ECTS-Punkte werden in Form von Erweiterungscurricula absolviert.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen des UG 2002, weiters die Bestimmungen der UBVO 1998 über die Zusatzprüfung aus Latein.

### **§ 4 Akademischer Grad**

<sup>8</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>9</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Kunstgeschichte ist der akademische Grad " *Bachelor of Arts*" – abgekürzt „BA“ – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## **§ 5 Aufbau: Module mit ECTS-Punktezuweisung**

### **Aufbau und Studienziele des Bachelorstudiums Kunstgeschichte**

Die Studierenden des Bachelorstudiums Kunstgeschichte erwerben eine breite und fundierte Grundausbildung in der Kunstgeschichte. Eine Einführung in fachspezifische Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, aktuelle kunsthistorische Arbeitsfelder kennen zu lernen.

- (1) Die Studieneingangsphase (STEP) umfasst die Module 1-3
- (2) Die für die Studieneingangsphase geeigneten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet (STEP).
- (3) Im Bachelorstudium Kunstgeschichte sind 2 Bachelor-Arbeiten vorgesehen (Module 17 und 18)

#### **Module der Studieneingangsphase :**

##### **1) Propädeutikum Kunstgeschichte ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Vorstellung von Methoden, Institutionen und Praxisfeldern der Kunstgeschichte, exemplarische Einblicke in das Fach, seine Bereiche und seine Geschichte; Aneignung fachlicher, methodischer und terminologischer Grundkenntnisse an Hand von Beispielen aus verschiedenen Bereichen der Kunstgeschichte.

Lernform: (Ring)-Vorlesung, Selbststudium

##### **2) Basismodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ I ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Aneignung grundlegender fachlicher, gattungsgeschichtlicher, terminologischer und methodischer Kenntnisse der Kunstgeschichte; Ergänzungen zu den im Propädeutikum vorgetragenen Inhalten.

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

##### **3) Basismodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ II ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Aneignung grundlegender fachlicher, gattungsgeschichtlicher, terminologischer und methodischer Kenntnisse der Kunstgeschichte; Ergänzungen zu den im Propädeutikum vorgetragenen Inhalten.

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

#### **Pflichtmodulgruppe „Epochen“**

**Die Module sind Bestandteile einer vierteiligen Serie, die in zyklisch fortlaufender Form angeboten wird und den gesamten Bereich der Kunstgeschichte Europas seit der Spätantike in Grundzügen vermittelt:**

**Modul 4: Mittlere Kunstgeschichte I (Spätantike bis Romanik)**

**Modul 5: Mittlere Kunstgeschichte II (Gotik und Spätgotik)**

**Modul 6: Neuere Kunstgeschichte (Renaissance und Barock)****Modul 7: Neueste Kunstgeschichte (Moderne und Gegenwart)****4) Epochen der Kunstgeschichte: Mittelalter I (Spätantike bis Romanik) ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über solide Überblickskenntnisse der Geschichte der europäischen Kunstentwicklung der Spätantike, des frühen und hohen Mittelalters in den verschiedenen Gattungen der Bildenden Kunst (Malerei, Graphik, Skulptur, Kunstgewerbe, Architektur).

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

**5) Epochen der Kunstgeschichte: Mittelalter II (Gotik und Spätgotik) ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über solide Überblickskenntnisse der Geschichte der europäischen Kunstentwicklung des späten Mittelalters (Gotik, Spätgotik) in den verschiedenen Gattungen der Bildenden Kunst (Malerei, Graphik, Skulptur, Kunstgewerbe, Architektur).

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

**6) Epochen der Kunstgeschichte: Renaissance und Barock ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über solide Überblickskenntnisse der Geschichte der europäischen Kunstentwicklung der Frühen Neuzeit in den verschiedenen Gattungen der Bildenden Kunst (Malerei, Graphik, Skulptur, Kunstgewerbe, Architektur).

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

**7) Epochen der Kunstgeschichte: Moderne und Gegenwart ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über solide Überblickskenntnisse der Geschichte der europäischen, ansatzweise auch der amerikanischen Kunstentwicklung der Moderne (ab 1800) und der Gegenwartskunst in den verschiedenen Gattungen der Bildenden Kunst (Malerei, Graphik, Skulptur, Kunstgewerbe, Architektur, Fotografie, Film, Installation).

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

**Pflichtmodulgruppe „Fallstudien“:**

Die Module der Pflichtmodulgruppe „Fallstudien“ (Module 8 - 10) sind aus 3 verschiedenen Bereichen des Faches Kunstgeschichte zu wählen.

**8) Fallstudie I ECTS: 10**

Voraussetzungen: positive Absolvierung der STEP und eines Moduls der Modulgruppe „Epochen“

Studienziele: Vermittlung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Kunstgeschichte: An Hand von Fallbeispielen aus einem der Bereiche des Faches werden Methoden der Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken geübt.

Dabei wird auch die Fähigkeit geschult, Ergebnisse kunsthistorischer Analyse und Interpretation in sachlich angemessener Form mündlich und schriftlich zu präsentieren. Dazu tritt angeleitetes selbständiges Lernen zur Aneignung der für das kunsthistorische Arbeiten erforderlichen Fertigkeiten (Zitieren, Bibliographieren, Recherchieren, Benützung von Bibliotheken und Datenbanken, Aufbau von Texten und Referaten etc.).

Lernform: Proseminar, angeleitetes selbständiges Lernen, Referate/schriftliche Arbeiten

**9) Fallstudie II** **ECTS: 5**

Voraussetzungen: positive Absolvierung des Moduls 8

Studienziele: Vertiefung der Einführung in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens an Hand von Fallbeispielen aus einem weiteren Bereich des Faches; Schulung in Methoden der Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken; Schulung von Diskussionsbereitschaft und Lektürekompentz.

Lernform: Proseminar, Referat und schriftliche Arbeit (etwa 15.000 – 20.000 Zeichen)

**10) Fallstudie III** **ECTS: 5**

Voraussetzungen: positive Absolvierung des Moduls 9

Studienziele: Vertiefung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens an Hand von Fallbeispielen aus einem weiteren Bereich des Faches; Schulung in Methoden der Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken; Schulung von Diskussionsbereitschaft und Lektürekompentz.

Lernform: Proseminar; Referat und schriftliche Arbeit (etwa 15.000 – 20.000 Zeichen)

**Nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten kann für eine der in den folgenden Modulen 11-15 gewählten Lehrveranstaltungen die Lernform „Übung“ gewählt werden.**

**Pflichtmodulgruppe „Spezialthemen“****11) Spezialthemen A** **ECTS: 10**

Voraussetzungen: Keine.

Studienziele: Zur Intensivierung der Ausbildung im Kernbereich der Kunstgeschichte sind die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der mittleren, neueren, neuesten oder zentraleuropäischen Kunstgeschichte zu absolvieren.

Lernform: Vorlesungen, Selbststudium

**12) Spezialthemen B** **ECTS: 10**

Voraussetzungen: Keine

Studienziele: Im Sinne einer Ergänzung zur Modulgruppe „Epochen“ ist eine dieser Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der byzantinischen, die andere aus dem Bereich der außereuropäischen Kunstgeschichte zu absolvieren.

Lernform: Vorlesungen, Selbststudium

Pflichtmodulgruppe „Vertiefung“

**13) Kunstgeschichtliche Methode/Kunsttheorie** **ECTS: 5**

Voraussetzungen: Absolvierung der STEP und eines Moduls der Modulgruppe „Epochen“

Studienziele: Vertiefung der Kompetenzen in den Bereichen der kunsthistorischen Methodologie oder Kunsttheorie. Spezielle Förderung zum strukturierten Lesen theoretisch anspruchsvoller Texte.

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

**14) Praxisfelder der Kunstgeschichte** **ECTS: 5**

Voraussetzungen: Absolvierung der STEP und eines Moduls der Modulgruppe „Epochen“

Studienziele: Erfahrungen in aktuellen Praxisfeldern des Fachs (z.B. Kunstkritik, Ausstellungswesen, Museumsarbeit, Denkmalpflege, Kunstvermittlung, Kunsthandel, Kulturmanagement etc.).

Das Modul kann in Form einer Vorlesung absolviert werden, ggf. ist auch die Anerkennung (durch das zuständige Organ) eines Praktikums an einem Museum, im Zusammenhang mit einer Ausstellung, an einer Institution des Kunsthandels oder dgl. möglich.

Lernform: Vorlesung oder – alternativ dazu – ein fachspezifisches Praktikum

### **15) Individueller Schwerpunkt**

**ECTS: 10**

Voraussetzungen: Absolvierung der STEP

Studienziele: Insgesamt verfolgt das Bachelorstudium Kunstgeschichte das Ziel, eine ebenso breite wie fundierte Grundausbildung in den Bereichen der Kunstgeschichte zu ermöglichen. Dieses Modul bietet den Studierenden eine Möglichkeit, entsprechend ihren jeweiligen Studien- oder Berufszielen einen individuellen Schwerpunkt zu setzen, indem sie zusätzliche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS wählen und im Selbststudium vertiefen.

Lernform: Vorlesungen, Selbststudium

Pflichtmodulgruppe „Abschlussphase“

### **16) Kunst in Wien**

**ECTS: 5**

Voraussetzungen: Absolvierung der Modulgruppe „Fallstudien“ sowie von drei Modulen der Modulgruppe „Epochen“.

Studienziele: Eine Wien-Exkursion, die in einem der beiden letzten Semester zu absolvieren ist, widmet sich den reichen Denkmäler- und Museumsbeständen sowie der lebendigen Kunstszene in Wien. Die im Studium bzw. Selbststudium erworbenen Fachkompetenzen werden dabei im intensiven Kontakt mit den Originalen erprobt und präzisiert.

Lernform: Lehrveranstaltung (Exkursion) mit Referaten, Selbststudium

Die beiden Module 17 und 18 sind aus verschiedenen Bereichen der Kunstgeschichte zu wählen.

### **17) Seminar und Bachelor-Arbeit I**

**ECTS: 10**

Voraussetzungen: Absolvierung der Modulgruppe „Fallstudien“ sowie von drei Modulen der Modulgruppe „Epochen“.

Studienziele: Erster der beiden Schwerpunkte in der Abschlussphase des Bachelorstudiums Kunstgeschichte. Das Seminar dient der Vertiefung und Festigung der Fachkompetenzen, insbesondere im Hinblick auf das Erarbeiten kunsthistorischer Fragestellungen und die überzeugende Präsentation der jeweiligen Ergebnisse. Der Kontakt mit fortgeschrittenen Kolleginnen und Kollegen aus dem Masterstudiengang Kunstgeschichte erbringt zusätzliche Lerneffekte. Im Rahmen des Seminars ist die erste Bachelor-Arbeit als eigenständige schriftliche Arbeit zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu verfassen zu verfassen.

Lernform: Seminar; Referat und eigenständige schriftliche Arbeit (Bachelor-Arbeit I - etwa 40.000 Zeichen)

### **18) Seminar und Bachelor-Arbeit II**

**ECTS: 10**

Voraussetzungen: Absolvierung des Moduls 17

Studienziele: Zweiter Schwerpunkt der Abschlussphase des Bachelorstudiums Kunstgeschichte. Das *Seminar* dient der weiteren Vertiefung und Festigung der Fachkompetenzen, insbesondere im Hinblick auf das Erarbeiten kunsthistorischer Fragestellungen und die überzeugende Präsentation der jeweiligen Ergebnisse. Der Kontakt mit fortgeschrittenen Kolleginnen und Kollegen aus dem Masterstudiengang Kunstgeschichte erbringt zusätzliche Lerneffekte. Im Rahmen des Seminars ist die zweite Bachelor-Arbeit als eigenständige schriftliche Arbeit zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu verfassen zu verfassen.

Lernform: Seminar; Referat und eigenständige schriftliche Arbeit (Bachelor-Arbeit II - etwa 40.000 Zeichen)

## § 6 Mobilität im Bachelorstudium

Im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums an einer ausländischen Universität zu absolvieren.

## § 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

### (1) Nicht prüfungsimmanent

Vorlesungen (VO):

Sie dienen der mündlichen Vermittlung von Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung.

Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

### (2) prüfungsimmanent:

Proseminare (PS):

Sie leiten die Studierenden dazu an, sich in einem Prozess des *learning by doing* Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens anzueignen. Zu diesem Zweck präsentieren die Studierenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge.

Seminare (SE):

Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit kunsthistorischen Fragestellungen und Arbeitsmethoden und orientieren sich ebenfalls am Prinzip des *learning by doing*. Dabei präsentieren die Studierenden eigene mündliche Beiträge und verfassen eine schriftliche Arbeit wissenschaftlichen Charakters.

Übungen (UE):

Lehrveranstaltungen zu speziellen Bereichen, deren didaktische Vermittlung nur bei begrenzter Teilnehmerzahl möglich ist und verstärkte aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen voraussetzt.

Exkursionen (EX):

Blocklehrveranstaltungen, die eine Auseinandersetzung mit Kunstwerken in ihrer konkreten Materialität ermöglichen und auf diese Weise vor dem Original der Erprobung kunsthistorischer Verfahren der Beschreibung, Analyse und Deutung dienen.

## § 8 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen (Maximalzahlen):

Proseminare	30
Seminare	20
Übungen	30 (fallweise geringer; abhängig von Zulassungsbestimmungen einzelner Museen und Sammlungen)

Exkursionen 25-30 (fallweise geringer; abhängig von Zulassungsbestimmungen einzelner Museen und Sammlungen)

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem Präferenzmodus: Die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt, die Vergabe der Lehrveranstaltungen beruht auf den angegebenen Präferenzen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zuzulassen.

### **§ 9 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung gibt die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens zum 30. 4. 2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Die Bestimmungen des § 3 Zulassungsvoraussetzungen sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

### **103. Curriculum für das Masterstudium Kunstgeschichte**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium der Kunstgeschichte in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>10</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>11</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Kunstgeschichte an der Universität Wien ist die Erweiterung und Vertiefung historischer Kenntnisse und analytisch-interpretativer Kompetenzen im Fach Kunstgeschichte. Im Vordergrund steht die selbstständige Auseinandersetzung mit ausgewählten Schwerpunkten der am Institut vertretenen Forschungsbereiche. Diese sind: Mittlere Kunstgeschichte (Spätantike/Mittelalter), Neuere Kunstgeschichte (Frühe Neuzeit), Neueste Kunstgeschichte (Moderne und Gegenwartskunst), Zentraleuropäische Kunstgeschichte, Byzantinische Kunstgeschichte und Außereuropäische Kunstgeschichte. Aufgrund dieser gerade am Wiener Institut fachlich sehr breiten Basis haben die Studierenden eine Vielzahl an Spezialisierungsmöglichkeiten. Das Masterstudium Kunstgeschichte sieht darüber hinaus aber auch Möglichkeiten zu transdisziplinärer Ausweitung der fachlichen Kompetenzen vor.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Kunstgeschichte an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und reflektierend mit verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte umzugehen. Ein wesentliches Moment des Studiums bildet die Auseinandersetzung mit Kunstwerken in der konkreten Materialität des Originals und in ihrem räumlichen und historischen Kontext.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Kunstgeschichte an der Universität Wien beherrschen die Methoden, Kunstwerke zu analysieren, zu interpretieren und auf ihre jeweiligen historischen und kulturellen Bezüge hin zu befragen. Dies betrifft sowohl die klassischen Gattungen der Bildenden Kunst (Malerei, Graphik, Skulptur/Plastik, Architektur, Kunstgewerbe und Design) als auch künstlerische Ausdrucksformen und Bildmedien jenseits der traditionellen Gattungsästhetik (Fotografie, Film, Video, Performance, Installation etc.).

(4) Die Absolventinnen und Absolventen sind zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt und finden ihre Tätigkeitsfelder etwa an Universitäten und Forschungseinrichtungen, an Museen und Galerien, in der Kunstkritik, im Bereich der Denkmalpflege, des Kunsthandels, des Verlagswesens, der Kunstvermittlung, des Kulturmanagements u.Ä.

#### **§ 2 Dauer und Umfang**

---

<sup>10</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>11</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Kunstgeschichte beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Kunstgeschichte an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Kunstgeschichte ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt „MA“ zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

### **§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Das Masterstudium Kunstgeschichte ist in 12 Module gegliedert.

#### **1) Spezialisierung I (20 ECTS)**

**Studienziele:** Festigung und Vertiefung der Fachkompetenzen in zwei verschiedenen Bereichen der Kunstgeschichte. Diese Bereiche sind: Mittlere Kunstgeschichte (Spätantike/Mittelalter), Neuere Kunstgeschichte (Frühe Neuzeit), Neueste Kunstgeschichte (Moderne und Gegenwartskunst), Zentraleuropäische Kunstgeschichte, Byzantinische Kunstgeschichte und Außereuropäische Kunstgeschichte. Erarbeiten kunsthistorischer Fragestellungen und sachlich angemessene Präsentation der jeweiligen Ergebnisse. Selbständige Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema, reflektierter Umgang mit verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte.

**Lernform:** 2 Seminare (jeweils Referat und schriftliche Arbeit von ca. 40.000 Zeichen), Selbststudium

#### **2) Spezialisierung II (10 ECTS)**

**Studienziele:** Weitere Vertiefung der Fachkompetenzen in einem Bereich der Kunstgeschichte. Eigenständige, methodisch fundierte Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema, weitere Entwicklung mündlicher und schriftlicher Darstellungskompetenz. Forschungsorientierter Umgang mit kunsthistorischen Fragestellungen in Hinblick auf die Masterarbeit.

**Lernform:** Seminar (Referat und schriftliche Arbeit von ca. 40.000 Zeichen), Selbststudium

#### **3) Exkursion Inland (5 ECTS)**

**Studienziele:** Erprobung und Verfeinerung analytisch-interpretativer Kompetenzen durch die Auseinandersetzung mit Kunstwerken im Original in ihrem räumlichen und historischen Kontext. Auf inhaltlicher Ebene geht es dabei um die Vertiefung der Kenntnisse von Kunst in Österreich in ihrem europäischen Umfeld.

**Lernform:** Exkursion (mindestens 4 Tage) mit Referaten, Selbststudium

#### **4) Exkursion Ausland (10 ECTS)**

**Studienziele:** Erprobung und Verfeinerung analytisch-interpretativer Kompetenzen durch die Auseinandersetzung mit Kunstwerken im Original in ihrem räumlichen und historischen Kontext. Auseinandersetzung der Studierenden mit anderen, teils fremdsprachigen Forschungstraditionen.

**Lernform:** Exkursion (mindestens 8 Tage) mit Referaten, Selbststudium

#### **5) „Master-Preparation-Tool“ (5 ECTS)**

**Voraussetzung:** positiver Abschluss von zumindest einem Modul der Pflichtmodulgruppe Spezialisierung

**Studienziele:** Anpassung des Kenntnisstandes der Studierenden an die Erfordernisse der Masterarbeit. Selbstständige und problembewusste Orientierung im Themenbereich der Masterarbeit.

**Lernform:** nach Übereinkunft mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit (Vorlesung/Übung oder Modulprüfung oder zusätzliches Privatissimum), Selbststudium

#### **6) Praxisfelder der Kunstgeschichte (5 ECTS)**

**Studienziele:** Kenntnis und Erfahrung aktueller Praxisfelder der Kunstgeschichte wie Kunstkritik, Ausstellungswesen, Museumsarbeit, Denkmalpflege, Kunstvermittlung, Kunsthandel, Kulturmanagement etc. . Das Modul kann im Rahmen einer Vorlesung oder Übung absolviert werden, doch ist auch die Anrechnung eines Praktikums an einem Museum, im Zusammenhang mit einer Ausstellung, an einer Institution des Kunsthandels oder dergleichen möglich.

**Lernform:** Vorlesung/Übung mit hohem Anteil an Selbststudium oder – alternativ dazu – ein fachspezifisches Praktikum

#### **7) Methode/Theorie (5 ECTS)**

**Studienziele:** Erweiterung von Kompetenzen und Kenntnissen in den Bereichen der kunsthistorischen Methodologie und Kunsttheorie. Aufbauend auf die im Bachelorstudium erworbenen Fertigkeiten wird nun die Fähigkeit zum strukturierten Lesen theoretisch anspruchsvoller Texte weiter entwickelt. Reflektierter Umgang mit verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte.

**Lernform:** Übung oder Vorlesung, Selbststudium (Lektüre)

#### **8) Vertiefung Kunstgeschichte (15 ECTS)**

**Studienziele:** Vertiefung der kunsthistorischen Fachkenntnisse. Das Modul besteht aus 3 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Kunstgeschichte, darunter eine Übung.

**Lernform:** Vorlesung/Übung, Selbststudium (Lektüre)

#### **9) Individuelle Akzentsetzung (15 ECTS)**

**Studienziele:** Entsprechend der Wahl des oder der Studierenden entweder weitere Vertiefung in den Bereichen der Kunstgeschichte oder transdisziplinäre Ausweitung der kunsthistorischen Kenntnisse, jeweils unter einem leitenden Gesichtspunkt.

Lernform: Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Kunstgeschichte (Vorlesungen/ Übungen, Selbststudium) oder Erweiterungscurriculum oder Lehrveranstaltungen aus anderen Studien im Umfang von 15 ECTS, letzteres nach Genehmigung durch das zuständige Organ

### **10) Masterarbeit (20 ECTS)**

Voraussetzungen: Positive Absolvierung der Module 1 und 5.

Studienziele: Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen der Kunstgeschichte selbstständig sowie auf inhaltlich wie methodisch abgesichertem Niveau zu bearbeiten.

Lernform: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 160.000 – 200.000 Zeichen, Selbststudium

### **11) Privatissimum (5 ECTS)**

Voraussetzungen: Positive Absolvierung der Module 1 und 5.

Studienziele: Das Modul ist begleitend zur Masterarbeit zu absolvieren. Die Studierenden präsentieren Zwischenergebnisse ihrer Arbeit und diskutieren diese im Dialog mit Kolleginnen und Kollegen und der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit.

Lernform: Privatissimum (Referat), Selbststudium

### **12) Masterprüfung (5 ECTS)**

Voraussetzungen: Absolvierung der Module 1-11.

Studienziele: Vertiefung der Fachkenntnisse in zwei verschiedenen, mit der oder dem Studierenden vereinbarten Themenbereichen der Kunstgeschichte, wovon einer jenem Bereich angehört, dem das Thema der Masterarbeit entnommen wurde. Das Modul wird durch eine kommissionelle Prüfung abgeschlossen.

Lernform: Selbststudium

## **§ 6 Mobilität im Masterstudium**

Im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums an einer ausländischen Universität zu absolvieren.

## **§ 7 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch überzeugend zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist dem Themenfeld der Kunstgeschichte zu entnehmen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt ca. 160.000 – 200.000 Zeichen.

## **§ 8 Masterprüfung - Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung der Module 1-11.

(2) Die Masterprüfung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen (siehe Modul 12).

## § 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

### (1) Nicht prüfungsimmanent

Vorlesungen (VO):

Sie dienen der mündlichen Vermittlung von Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung.

Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

### (2) Prüfungsimmanent

Seminare (SE):

Sie dienen im Vorfeld der Verfassung akademischer Abschlussarbeiten der vertieften Auseinandersetzung mit kunsthistorischen Fragenstellungen und Arbeitsmethoden. Auch sie orientieren sich am Prinzip des *learning by doing*. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren eigene mündliche und schriftliche Beiträge.

Übungen (UE):

Lehrveranstaltungen zu speziellen Bereichen, deren didaktische Vermittlung nur bei begrenzter Teilnehmerzahl möglich ist und verstärkte aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen voraussetzt.

Arbeitsgemeinschaften:

Hier steht die kooperative Bewältigung praktischer Aufgaben im Zentrum, wie etwa die Konzeption einer Ausstellung, die Erarbeitung eines Kataloges, der Aufbau einer Dokumentation o.Ä.

Exkursionen (EX):

Prüfungsimmanente Blocklehrveranstaltungen, die eine Auseinandersetzung mit Kunstwerken in ihrer konkreten Materialität ermöglichen und auf diese Weise vor dem Original der Erprobung kunsthistorischer Verfahren der Beschreibung, Analyse und Deutung dienen.

Privatissima (PR):

Sie dienen der mündlichen Präsentation und Diskussion aktueller Forschungsergebnisse.

## § 10 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen (Maximalzahlen):

Seminare: 20

Übungen und Arbeitsgemeinschaften: 30 (fallweise geringer; abhängig von Zulassungsbestimmungen einzelner Museen und Sammlungen)

Exkursionen: 25-30 (fallweise geringer; abhängig von Zulassungsbestimmungen einzelner Museen und Sammlungen)

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem Präferenzmodus: Die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt, die Vergabe der Lehrveranstaltungen beruht auf den angegebenen Präferenzen. Studierende des Masterstudiums Kunstgeschichte werden bevorzugt gereiht.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zuzulassen.

### **§ 11 Prüfungsordnung**

#### **(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung gibt die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt.

#### **(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

#### **(3) Verbot der Doppelanrechnung**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich bereits absolvierte Studienleistungen für das Bachelorstudium anrechnen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende LV und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche LV und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Äquivalenzlisten“).

Die Bestimmungen des § 3 Zulassungsvoraussetzungen sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

## **104. Curriculum für das Bachelorstudium Hungarologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium der Hungarologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>12</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>13</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

Das Ziel des Bachelorstudiums Hungarologie an der Universität Wien ist, den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, die Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher Kenntnisse über die ungarische Sprache, Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart sowie der aktiven und passiven Beherrschung der ungarischen Sprache.

Aus der Heterogenität der möglichen Verwendungssituationen resultiert der Bedarf an einer mehrschichtigen Ausbildung, die neben der Vermittlung einer ausgezeichneten Sprachkompetenz vorrangig die Fähigkeit zur kreativen Vernetzung unterschiedlichster Wissensbereiche entwickeln muss.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Hungarologie an der Universität Wien erwerben eine Qualifikation für unterschiedliche Berufe im Gebiet der Wirtschaft und Dienstleistungen, Gesellschaft und Politik, Kultur- und Bildungsinstitutionen oder Medien, die ein breiteres und tieferes Verständnis der Sprachen- und Kulturenvielfalt in Mitteleuropa, insbesondere der ungarischen Sprache und Kultur sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern. Sie sollen über Sprachkompetenzen verfügen, die im kommunikativen Bereich über ein mit B2 vergleichbares Niveau hinaus führen.<sup>14</sup>

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Hungarologie beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Hungarologie besteht aus einem Kernstudium (150 ECTS) und von den Studierenden frei zu wählenden Erweiterungscurricula (30 ECTS).

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung erfolgt nach den Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitätsberechtungsverordnung 1998 in der geltenden Fassung.

(2) Für das Studium der Hungarologie sind Lateinkenntnisse erforderlich, die entweder durch die Reifeprüfung, die Berufsreifeprüfung oder eine Ergänzungsprüfung gemäß UBVO (Universitätsberechtungsverordnung) nachzuweisen sind.

---

<sup>12</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>13</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<sup>14</sup> siehe dazu den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren und beurteilen.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Hungarologie wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" – abgekürzt BA – verliehen.

#### § 5 Aufbau des Studiums

Das Studium besteht aus der

- Studieneingangsphase (Modulgruppe I, 45 ECTS-Punkte)
- Aufbauphase (Modulgruppe II, 45 ECTS-Punkte) und der
- Vertiefungsphase (Modulgruppe III, 60 ECTS-Punkte).

In der Modulgruppe II. erfolgt eine Zweiteilung des Studiums, alle Studierenden müssen sich entscheiden, ob sie Hungarologie mit sprach- bzw. literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt weiter studieren wollen. Der philologische Aufbauteil dieses Moduls (25 ECTS-Punkte) ist nach Wahl des/der Studierenden daher entweder als alternatives Pflichtmodul 4a (Grundlagen der ungarischen Sprachwissenschaft) oder 4b (Grundlagen der ungarischen Literaturwissenschaft) zu realisieren. Im Rahmen der Module 4a und 4b ist jeweils die Bachelorarbeit I. zu verfassen.

Die Wahl des jeweiligen Moduls gilt als verbindliche Schwerpunktsetzung für Sprach- bzw. Literaturwissenschaft innerhalb des Studiums: Denn das Modul 4a kann in der Modulgruppe III. nur mit dem Modul 6a, das Modul 4b nur mit dem Modul 6b fortgesetzt werden. Im Rahmen der Module 6a und 6b ist jeweils die Bachelorarbeit II zu verfassen.

Sowohl die Sprachmodule (1, 3, 5), als auch die philologischen Module (2, 4, 6) bauen aufeinander auf.

Modulgruppe I: Studieneingangsphase (STEP), 45 ECTS

#### ***Pflichtmodul 1: Spracherwerb, 15 ECTS***

##### **Darstellung des Moduls:**

Modul 1 sieht den Erwerb der Ungarischen Sprache im Ausmaß von 15 ECTS vor. Modulziel ist die Erreichung des Sprachniveaus A2 des europäischen Referenzrahmens.

##### **Modulvoraussetzung:**

Für die Absolvierung des Moduls sind keinerlei Vorkenntnisse der ungarischen Sprache nötig.

#### **Spracherwerb I**

Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	6 WSt 7 ECTS
Lehr- und Lernformen	kurze Vorträge und Erklärungen zur Theorie, Gruppen- und Partnerarbeit, individuelle Arbeit, Selbststudium, gemeinsame Seminargespräche
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Empfohlenes Lehrbuch A. Seidler - G. Szajbély: Szia! Ungarischlehrbuch und Arbeitsbuch; Wien, Österreichischer Bundesverlag: letzte Auflage bzw. Lehrbücher, deren Aufbau dem europäischen Referenzrahmen entspricht. Verschiedene ergänzende Lehrmaterialien, z.B. kommunikative Spiele, Arbeitsblätter zur Vertiefung der grammatischen

	Konstruktionen und Entwicklung der Sprachfertigkeit
Prüfungsmodus	regelmäßige Hausübungen mündliche Überprüfungen des Lehrmaterials, Zwischentests und Abschlusstest des Zielniveaus A1
Arbeitssprache	Deutsch (Ungarisch: „Classroom language“)

### **Spracherwerb II**

Eingangsvoraussetzung	Spracherwerb I
Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	6 WSt. 8 ECTS
Lehr- und Lernformen	kurze Vorträge und Erklärungen zur Theorie, Gruppen und Partnerarbeit, individuelle Arbeit, Selbststudium.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Empfohlenes Lehrbuch: A. Seidler - G. Szajbély: Szia! Ungarischlehrbuch und Arbeitsbuch; Wien, Österreichischer Bundesverlag; letzte Auflage; verschiedene ergänzende Lehrmaterialien, z.B. kommunikative Spiele, Arbeitsblätter zur Vertiefung der grammatischen Konstruktionen und Entwicklung der Sprachfertigkeit; kurze authentische, aktuelle (didaktisierte) Internet- oder Zeitungsmaterialien (z.B. Werbungen, Anzeigen usw.)
Prüfungsmodus	regelmäßige Hausübungen, mündliche Überprüfungen des Lehrmaterials, Zwischentests und Abschlusstest des Zielniveaus A2
Arbeitssprache	Deutsch (Ungarisch: „Classroom language“)

### ***Pflichtmodul 2: Philologische Einführungen, 30 ECTS***

#### **Darstellung des Moduls:**

Modul 2 sieht den Erwerb der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, die Einführung in die Geschichte der ungarischen Literatur und Kultur im Ausmaß von 30 ECTS vor. Modulziel ist die Aneignung von Grundkenntnissen über die Geschichte der ungarischen Literatur, der ungarischen Kulturgeschichte, die Methodik der Literaturwissenschaft und die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die deskriptive Grammatik des Ungarischen.

#### **Modulvoraussetzung:**

Für die Absolvierung des Moduls sind keinerlei Vorkenntnisse auf dem Gebiet der ungarischen Literatur oder der ungarischen Sprache nötig.

#### **Einführung in die Sprachwissenschaft**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vortrag

Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre empfohlener wissenschaftlicher Literatur
Prüfungsmodus	schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

### **Einführung in die ungarische Literaturgeschichte I**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Skriptum, vorlesungsspezifische Lektüreliste
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

### **Einführung in die ungarische Literaturgeschichte II**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Skriptum, vorlesungsspezifische Lektüreliste
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

### **Ungarische Landes- und Kulturkunde I**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, je nach Angebot auch blended learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	LV-spezifisch
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

### **Ungarische Landes- und Kulturkunde II**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, je nach Angebot auch blended learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte, fachspezifische Materialien
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

### **Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens**

Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 3 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vortrag, Protokolle, Übungen, blended

	Learning, Exkursionen
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Gängige Literatur, eigene Materialien
Prüfungsmodus	Aktiver Beitrag durch die Studierenden, immanenter Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht
Arbeitssprache	Deutsch

### **Einführung in die Literaturwissenschaft**

Eingangsvoraussetzung	Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.
Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 3 ECTS
Lehr- und Lernformen	Referate, Übungen, blended Learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Gängige Texte der Literaturwissenschaft, eigene Arbeitsunterlagen
Prüfungsmodus	Aktiver Beitrag durch die Studierenden, immanenter Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht
Arbeitssprache	Deutsch

### **Deskriptive Grammatik der ungarischen Sprache I**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vortrag, je nach Angebot auch blended learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre empfohlener fachspezifischer Literatur
Prüfungsmodus	schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitssprache	Deutsch

Modulgruppe II: Aufbau, 45 ECTS

### ***Pflichtmodul 3: Spracherwerb, 20 ECTS***

#### **Darstellung des Moduls:**

Modul 3 sieht den Erwerb der ungarischen Sprache im Ausmaß von 20 ECTS vor. Spracherwerb Ungarisch III-IV (UE) soll mit ergänzendem Selbststudium zum Spracherwerb Ungarisch III-IV. absolviert werden. Das Selbststudium ist Bestandteil dieser Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 ECTS. Es wird von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung betreut. Bei Gleichwertigkeit kann das zuständige akademische Organ Prüfungsnachweise des Sommerkollegs bzw der Sommerkurse anerkennen. Modulziel ist die Erreichung des Sprachniveaus B1, Phase 2-3 des europäischen Referenzrahmens.

#### **Modulvoraussetzung:**

Für die Absolvierung des Moduls ist der positive Abschluss von Modulgruppe I. Voraussetzung.

### **Spracherwerb III**

Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	6 WSt. 8 ECTS

Aufwand	
Lehr- und Lernformen	Kurze Vorträge und Erklärungen zur Theorie, Gruppen- und Partnerarbeit, individuelle Arbeit, Selbststudium, gemeinsame Seminargespräche
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Empfohlenes Sprachbuch: J. Erdős – Cs. Prileszky: Halló, itt Magyarország II. Ungarisch für Ausländer. Akadémiai Kiadó Rt. Budapest: 2002 oder ein anderes, dem europäischen Referenzrahmen entsprechendes Lehrbuch, verschiedene ergänzende Lehrmaterialien, aus anderen Lehrbüchern oder Arbeitsblätter; aktuelle und didaktisierte Internet- und Zeitungsartikel
Prüfungsmodus	Regelmäßige Hausübungen, mündliche Überprüfungen des Lehrmaterials, Zwischentests und Abschlusstest des Zielniveaus B1 Phase 1-2
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

### **Ergänzendes Selbststudium zum Spracherwerb III (Bestandteil von Spracherwerb III)**

Lehrveranstaltungstyp	- virtuelle Übungen (z.B. Lernmaterialien im Internet), - an der E-Learningplattform angebotene Übungen im Ausmaß von entsprechenden Arbeitsstunden.
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 ECTS
Lehr- und Lernformen	Selbstständiges, individuelles Lernen, Konsultationsmöglichkeiten auf der E-Learningplattform, angewandte Lehr- und Lernformen des gegebenen Sommerkollegs bzw. gegebener Universität
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Virtuelle Unterrichtsmaterialien; im Sommerkolleg/Sommerkurs verwendete Unterrichtsmaterialien
Prüfungsmodus	Das Selbststudium wird von der Leiterin / vom Leiter des Sprachunterrichtes Ungarisch betreut. Prüfungsnachweise der Sommerkollegs / Sommerkurse werden den zuständigen Fachorganen zur Anerkennung / Anrechnung vorgelegt
Arbeitsprache	Ungarisch und Deutsch

### **Spracherwerb IV**

Eingangsvoraussetzung	Spracherwerb III
Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	6 WSt. 8 ECTS
Lehr- und Lernformen	Kurze Vorträge und Erklärungen zur

	Theorie, Gruppen- und Partnerarbeit, individuelle Arbeit, Selbststudium, Diskussionen
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Empfohlenes Lehrbuch: J. Erdős – Cs. Prileszky: Halló, itt Magyarország! II. Ungarisch für Ausländer. Akadémiai Kiadó Rt. Budapest: 2002 oder ein anderes, dem europäischen Referenzrahmen entsprechendes Lehrbuch. verschiedene ergänzende Lehrmaterialien, aus anderen Lehrbüchern oder Arbeitsblätter; aktuelle und didaktisierte Internet- und Zeitungsartikel
Prüfungsmodus	Regelmäßige Hausübungen, mündliche Überprüfungen des Lehrmaterials, Zwischentests und Abschlusstest des Zielniveaus B1 Phase 2-3
Arbeitsprache	Ungarisch und Deutsch

#### **Ergänzendes Selbststudium zum Spracherwerb IV (Bestandteil von Spracherwerb IV)**

Eingangsvoraussetzung	Spracherwerb III
Lehrveranstaltungstyp	- virtuelle Übungen (z.B. Lernmaterialien im Internet), - auf E-Learningplattform angebotene Übungen im Ausmaß von entsprechenden Arbeitsstunden.
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 ECTS
Lehr- und Lernformen	Selbstständiges, individuelles Lernen, Konsultationsmöglichkeiten auf der E-Learningplattform, angewandte Lehr- und Lernformen des gegebenen Sommerkollegs bzw. der gegebenen Universität
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Virtuelle Unterrichtsmaterialien; Unterrichtsmaterialien des Sommerkollegs/Sommerkurses
Prüfungsmodus	Das Selbststudium wird von der Leiterin / vom Leiter des Sprachunterrichtes Ungarisch betreut. Prüfungsnachweise der Sommerkollegs / Sommerkurse werden den zuständigen Fachorganen zur Anerkennung / Anrechnung vorgelegt
Arbeitsprache	Ungarisch und Deutsch

#### **Alternatives Pflichtmodul 4a: Grundlagen der ungarischen Sprachwissenschaft 25 ECTS**

**Darstellung des Moduls:** Ziel des Moduls ist die Aneignung von Kenntnissen auf dem Gebiet der ungarischen Sprachwissenschaft, der ungarischen und der uralischen Kulturwissenschaft, sowie die Erweiterung der Basiskenntnisse auf dem Gebiet der ungarischen Literaturwissenschaft.

Im Modul 4a ist die Bachelorarbeit I. als Teil der Sprachwissenschaftlichen Übung I. zu verfassen. Das Modul 4a kann nur mit dem Modul 6a fortgesetzt werden.

**Modulvoraussetzung:** Für die Absolvierung des Moduls ist der positive Abschluss von Modulgruppe I Voraussetzung.

### **Deskriptive Grammatik des Ungarischen II**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vortrag, je nach Angebot auch blended learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre empfohlener wissenschaftlicher Literatur
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitsprache	Deutsch

### **Kulturen der uralischen Völker**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Eigene Materialien unterstützt durch Fachliteratur
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung
Arbeitsprache	Deutsch

### **Kulturwissenschaftliche Übung**

Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 3 ECTS
Lehr- und Lernformen	Kombination aus Vortrag, aktiver Beteiligung der Studierenden vermittelt Diskussionsbeiträgen, Papers, Referaten. Prüfungsimmanenter Charakter mit Anwesenheitspflicht.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte Literatur aber auch Literaturrecherche zu diversen Einzelthemen.
Prüfungsmodus	Immanenter Prüfungscharakter
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

### **Literaturwissenschaftliches Konversatorium**

Lehrveranstaltungstyp	KO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Konversatorium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte Materialien, Lektüreliste

Prüfungsmodus	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

### **Sprachwissenschaftliche Vorlesung**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vortrag
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre empfohlener fachspezifischer Literatur
Prüfungsmodus	schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

### **Sprachwissenschaftliche Übung (mit Bachelorarbeit I)**

Eingangsvoraussetzung	Deskriptive Grammatik des Ungarischen II
Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 6 ECTS (4 + 2 für die Bachelorarbeit)
Lehr- und Lernformen	Vorträge, schriftliche Übungen, blended Learning, Bibliotheksbesuch, mündliche Referate. Am Ende der Lehrveranstaltung wird eine schriftliche Arbeit (Bachelorarbeit I) im Umfang von 20 Seiten verfasst.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Gängige Fachliteratur, eigene Materialien
Prüfungsmodus	Immanenter Prüfungscharakter: Anwesenheitspflicht, kleine Hausübungen, mündliches Referat, schriftliche Arbeit
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

### **Alternatives Pflichtmodul 4b: Grundlagen der ungarischen Literaturwissenschaft, 25 ECTS**

**Darstellung des Moduls:** Ziel des Moduls ist die Aneignung von Kenntnissen auf dem Gebiet der ungarischen Literaturwissenschaft, der ungarischen und der uralischen Kulturwissenschaft, sowie die Erweiterung der Basiskenntnisse auf dem Gebiet der ungarischen Sprachwissenschaft. Im Modul 4b ist die Bachelorarbeit I. als Teil der Literaturwissenschaftlichen Übung I. zu verfassen. Das Modul 4b kann nur mit dem Modul 6b fortgesetzt werden.

**Modulvoraussetzung:** Für die Absolvierung des Moduls ist der positive Abschluss von Modulgruppe I Voraussetzung.

### **Deskriptive Grammatik des Ungarischen II**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vortrag, je nach Angebot auch blended learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre empfohlener wissenschaftlicher Literatur
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Endprüfung

Arbeitsprache	Deutsch
---------------	---------

### **Kulturen der uralischen Völker**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Eigene Materialien unterstützt durch Fachliteratur
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitsprache	Deutsch

### **Kulturwissenschaftliche Übung**

Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 3 ECTS
Lehr- und Lernformen	Kombination aus Vortrag, aktiver Beteiligung der Studierenden vermittelt durch Diskussionsbeiträge, Papers, Referate. Prüfungsimpliziter Charakter mit Anwesenheitspflicht.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte Literatur aber auch Literaturrecherche zu diversen Einzelthemen.
Prüfungsmodus	Impliziter Prüfungscharakter
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

### **Literaturwissenschaftliches Konversatorium**

Lehrveranstaltungstyp	KO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Konversatorium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte Materialien, Lektüreliste
Prüfungsmodus	Je nach Angebot und Charakter der LV kleinere Papers im Laufe des Semesters, jedenfalls mündliche oder schriftliche Anschlussprüfung am Ende des Semesters
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

### **Literaturwissenschaftliche Vorlesung**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, je nach Angebot e-learning unterstützter Unterricht
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte Materialien, Lektüreliste
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

**Literaturwissenschaftliche Übung I (mit Bachelorarbeit I.)**

Eingangsvoraussetzung	Literaturwissenschaftliche Vorlesung
Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 6 ECTS (4 + 2 für die Bachelorarbeit)
Lehr- und Lernformen	Diskussionsbeiträge, Referat im Laufe des Semesters, bei Bedarf kurze Papers zu Themenstellungen, Verfassen einer schriftlichen Arbeit mittleren Umfangs den Richtlinien der literaturwissenschaftlichen Methodik entsprechend (= Bachelorarbeit 1)
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte Bibliographie zum Gesamtthema der Übung, zum Teil auch selbständige Literaturrecherche
Prüfungsmodus	Immanenter Prüfungscharakter, schriftliche Bachelorarbeit I im Umfang von 20 Seiten
Arbeitsprache	Ungarisch und Deutsch

Modulgruppe III: Vertiefung, 60 ECTS

**Pflichtmodul 5: Spracherwerb, 20 ECTS****Darstellung des Moduls:**

Modul 5 sieht den Erwerb der ungarischen Sprache im Ausmaß von 20 ECTS vor. Spracherwerb Ungarisch V-VI (UE) soll mit ergänzendem Selbststudium zum Spracherwerb Ungarisch V-VI absolviert werden. Das Selbststudium ist Bestandteil dieser Lehrveranstaltungen (2 ECTS). Es wird von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung betreut. Bei Gleichwertigkeit kann das zuständige akademische Organ Prüfungsnachweise des Sommerkollegs bzw der Sommerkurse anerkennen. Modulziel ist die Erreichung des Sprachniveaus B 2, Phase 2-3 des europäischen Referenzrahmens.

**Modulvoraussetzung:**

Für die Absolvierung des Moduls ist der positive Abschluss von Modulgruppe II. Voraussetzung.

**Spracherwerb V**

Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 WSt. 6 ECTS
Lehr- und Lernformen	Kurze Vorträge und Erklärungen zur Theorie, Gruppen- und Partnerarbeit, individuelle Arbeit, Selbststudium, kurze Referate, Diskussionen
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Empfohlenes Lehrbuch: Hungarolingua 3 – Magyar nyelvkönyv (Kursbuch) und Nyelvtani munkafüzet (Grammatik-Arbeitsheft). Debreceni Nyári Egyetem: letzte Auflage oder ein ähnliches, dem europäischen Referenzrahmen entsprechendes Lehrbuch; verschiedene ergänzende Lehrmaterialien,

	aus anderen Lehrbüchern oder Arbeitsblätter; aktuelle und didaktisierte Internet- und Zeitungsartikel; Filme, sonstige DVD- oder Videoaufnahmen.
Prüfungsmodus	Regelmäßige Hausübungen, mündliche Überprüfungen des Lehrmaterials, Aufsätze, Kurzreferate, Zwischentests und Abschlusstest des Zielniveaus B2 Phase 1-2.
Arbeitssprache	Ungarisch (Deutsch)

### **Ergänzendes Selbststudium zum Spracherwerb V (Bestandteil von Spracherwerb V)**

Lehrveranstaltungstyp	- virtuelle Übungen (z.B. Lernmaterialien im Internet), - auf der E-Learningplattform angebotene Übungen im Ausmaß von entsprechenden Arbeitsstunden.
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Selbstständiges, individuelles Lernen, Konsultationsmöglichkeiten auf der E-Learningplattform, angewandte Lehr- und Lernformen des Sommerkollegs bzw. der Gastuniversität
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Virtuelle Unterrichtsmaterialien; Unterrichtsmaterialien des Sommerkurses/Sommerkollegs
Prüfungsmodus	Das Selbststudium wird von der Leiterin / vom Leiter des Sprachunterrichtes Ungarisch (Senior Lecturer) betreut. Prüfungsnachweise der Sommerkollegs / Sommerkurse werden den zuständigen Fachorganen zur Anerkennung / Anrechnung vorgelegt
Arbeitssprache	Ungarisch (Deutsch)

### **Spracherwerb VI**

Eingangsvoraussetzung	Spracherwerb V
Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 WSt. 6 ECTS
Lehr- und Lernformen	Kurze Vorträge und Erklärungen zur Theorie, Gruppen- und Partnerarbeit, individuelle Arbeit, Selbststudium, kurze Referate, Diskussionen
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Empfohlenes Lehrbuch: Hungarolingua 3 – Magyar nyelvkönyv (Kursbuch) und Nyelvtani munkafüzet (Grammatik-Arbeitsheft). Debreceni Nyári Egyetem: letzte Auflage oder ein ähnliches, dem

	europäischen Referenzrahmen entsprechendes Lehrbuch; verschiedene ergänzende Lehrmaterialien, aus anderen Lehrbüchern oder Arbeitsblätter; aktuelle und didaktisierte Internet- und Zeitungsartikel; Filme, sonstige DVD- oder Videoaufnahmen
Prüfungsmodus	Regelmäßige Hausübungen, mündliche Überprüfungen des Lehrmaterials, Aufsätze, Kurzreferate, Zwischentests und Abschlusstest des Zielniveaus B2 Phase 2-3
Arbeitssprache	Ungarisch

### **Ergänzendes Selbststudium zum Spracherwerb VI**

Eingangsvoraussetzung	Spracherwerb V
Lehrveranstaltungstyp	Selbstständiges, individuelles Lernen, Konsultationsmöglichkeiten auf der E- Learningplattform,
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Selbstständiges, individuelles Lernen, Konsultationsmöglichkeiten auf der E- Lernplattform, angewandte Lehr- und Lernformen des gegebenen Sommerkollegs bzw. gegebener Universität
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Virtuelle Unterrichtsmaterialien; Unterrichtsmaterialien des Sommerkollegs/Sommerkurses
Prüfungsmodus	Das Selbststudium wird von der Leiterin / vom Leiter des Sprachunterrichtes Ungarisch (Senior Lecturer) betreut. Prüfungsnachweise der Sommerkollegs / Sommerkurse werden den zuständigen Fachorganen zur Anerkennung / Anrechnung vorgelegt
Arbeitssprache	Ungarisch

### **Alternatives Pflichtmodul 6a: Vertiefung Sprachwissenschaft, 40 ECTS**

**Darstellung des Moduls:** Ziel des Moduls ist die Erlangung eines vertieften Wissens über den Gegenstandsbereich Hungarologie, die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines Praktikums sowie die Vorlegung einer schriftlichen Bachelorarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der ungarischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft.

Im Modul 6a ist die Bachelorarbeit II. als Teil der Sprachwissenschaftlichen Übung II zu verfassen

**Modulvoraussetzung:** Für die Absolvierung des Moduls ist der positive Abschluss des Moduls 4a Voraussetzung.

### **Kulturwissenschaftliches Konversatorium**

Lehrveranstaltungstyp	KO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS

Lehr- und Lernformen	Konversatorium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte Materialien
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung am Ende des Semesters
Arbeitssprache	Deutsch und Ungarisch

**Projekt/Praktikum**

Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	10 ECTS
Inhalte und Qualifikationsziele	Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Vorhaben des Institutes – z.B. Veranstaltung von Tagungen, Bearbeitung von wissenschaftlichen Publikationen, geringe Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten, Tutorien u.ä.

**Geschichte der ungarischen Sprache I**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vortrag, blended learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre fachspezifischer Literatur
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitssprache	Deutsch und Ungarisch

**Geschichte der ungarischen Sprache II**

Eingangsvoraussetzungen	Geschichte der ungarischen Sprache I
Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, blended Learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre fachspezifischer Literatur
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitssprache	Deutsch

**Sprachwissenschaftliche Vorlesung**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 3 ECTS
Lehr- und Lernformen	Wissenschaftliche Vorlesung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Gängige Literatur zu ausgewählten Themen
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitssprache	Deutsch, Ungarisch

**Sprachwissenschaftliche Übung II (mit Bachelorarbeit II.)**

Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 15 ECTS (10 + 5 für die Bachelorarbeit)

Lehr- und Lernformen	Diskussion, mündliche Referate, schriftliche Arbeit.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Themenspezifische Fachliteratur.
Prüfungsmodus	Immanenter Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht, Teilnahme an Diskussionen, mündliche Referate, schriftliche Arbeit im Umfang von 30 Seiten (Bachelorarbeit II).
Arbeitssprache	Deutsch, Ungarisch

### **Alternatives Pflichtmodul 6b: Vertiefung Literaturwissenschaft, 40 ECTS**

**Darstellung des Moduls:** Ziel des Moduls ist die Erlangung eines vertieften Wissens über den Gegenstandsbereich Hungarologie, die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines Praktikums sowie die Vorlegung einer schriftlichen Bachelorarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der ungarischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft.

Im Modul 6b ist die Bachelorarbeit II. als Teil der Literaturwissenschaftlichen Übung II. zu verfassen.

**Modulvoraussetzung:** Für die Absolvierung des Moduls ist der positive Abschluss des Moduls 4b Voraussetzung

### **Kulturwissenschaftliches Konversatorium**

Lehrveranstaltungstyp	KO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Konversatorium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte Materialien
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung am Ende des Semesters
Arbeitssprache	Deutsch und Ungarisch

### **Projekt/Praktikum**

Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	10 ECTS
Inhalte und Qualifikationsziele	Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Vorhaben des Institutes – z.B. Veranstaltung von Tagungen, Bearbeitung von wissenschaftlichen Publikationen, geringe Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten, Tutorien u.ä.

### **Ältere ungarische Literatur**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vortrag, blended learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre fachspezifischer Literatur
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitssprache	Deutsch und Ungarisch

**Neuere ungarische Literatur**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, blended Learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre fachspezifischer Literatur
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Endprüfung
Arbeitsprache	Deutsch

**Literaturwissenschaftliche Vorlesung**

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 3 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, je nach Angebot e-learning unterstützter Unterricht
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitgestellte Materialien, Lektüreliste
Prüfungsmodus	Je nach Angebot und Charakter der Vorlesung kleinere Papers im Laufe des Semesters, jedenfalls mündliche oder schriftliche Anschlussprüfung am Ende des Semesters
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

**Literaturwissenschaftliche Übung II. (mit Bachelorarbeit II.)**

Lehrveranstaltungstyp	UE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 WSt. 15 ECTS (10 + 5 für die Bachelorarbeit)
Lehr- und Lernformen	Aktive Beiträge der Studierenden: Diskussion, Referat, kurze Papers, Abschlussarbeit Bachelorarbeit II im Umfang von 30 Seiten; je nach Angebot und Thematik auch e-learning unterstützt.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Zum Teil bereitgestellte Ausgangsbibliographie zur Lehrveranstaltung. Selbstständige Literaturrecherche durch die Studierenden, weitgehende selbstständige Arbeiten an der gewählten Thematik.
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

**§ 6 Mobilität im Bachelorstudium**

Den Studierenden wird empfohlen, während des Bachelorstudiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme (ERASMUS, CEEPUS) sowie die Joint Study Programme der Universität Wien wahrzunehmen.

## § 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Bachelorstudiums Hungarologie wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten: a) Vorlesung.

a) Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z.B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

Im Rahmen des Bachelorstudiums Hungarologie werden folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen angeboten: a) Übung, b) Konversatorium, c) Projekt/Praktikum.

a) Die Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie charakterisieren sich durch aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse.

b) Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Lehrende. Sie können mit der (gesteuerten) Lektüre von Fachliteratur oder mit dem Verfassen kleiner Übungsarbeiten ergänzt werden.

c) Neben den eigentlichen Lehrveranstaltungen können als Teile des Studiums *Projekte* und *Praktika* angerechnet werden, die selbständige berufsorientierte oder wissenschaftliche Arbeit beinhalten. Der Inhalt und die Anrechenbarkeit der Projekte und Praktika werden im vornhinein mit der zuständigen Lehrperson persönlich vereinbart.

Für das im Rahmen der Lehrveranstaltungen Spracherwerb III-IV-V-VI vorgesehene *Ergänzende Selbststudium* können nach Ermessen des zuständigen akademischen Organs auch Zeugnisse über Sprachkurse angerechnet werden, die im Rahmen eines externen Sprachkurses erfolgreich absolviert wurden (mit Angabe der Stundenanzahl, Kursstufe /Europäische Referenzrahmen/, Kreditpunkte, Note der Abschlussprüfung und Ausstellungsdatum).

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

## § 8 Teilnahmebeschränkungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen bedürfen einer elektronischen Anmeldung. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Teilnehmerzahl mit 50 beschränkt.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Reihenfolge der Anmeldung

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 9 Prüfungsordnung**

### **(1) Allgemeines**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben. Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### **(2) Modulprüfungen**

Die Module 1, 3 und 5 können auch in Form von Modulprüfungen im Sinne der Satzung absolviert werden. In diesem Falle ist eine erfolgreiche Ablegung einer vom zuständigen akademischen Organ festzulegenden Sprachbeherrschungsprüfung notwendig.

### **(3) Bachelorarbeiten**

Im Bachelorstudium Hungarologie sind insgesamt zwei Bachelorarbeiten zu verfassen. Das Thema der ersten und der zweiten Bachelorarbeit ist mit den jeweiligen Betreuerinnen oder Betreuern abzustimmen und die Arbeiten im Rahmen der dafür vorgesehenen sprach- oder literaturwissenschaftlichen Übungen (Pflichtmodule 4a/4b und Pflichtmodule 6a/6b) zu verfassen. Die Bachelorarbeiten können auch in Form eines audio-visuellen bzw. multimedialen Produktes realisiert werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

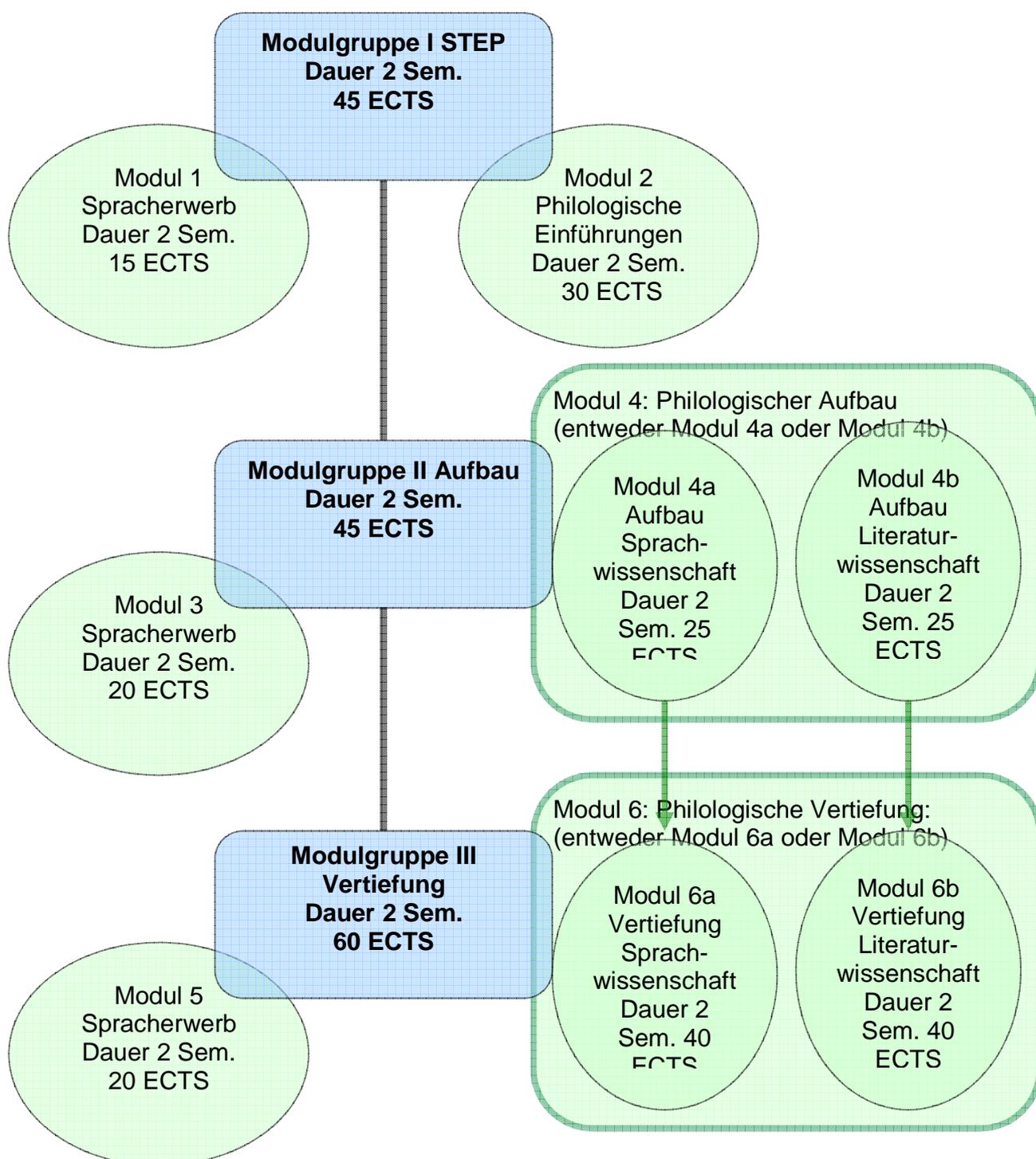
(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis Ende des Wintersemesters 2011/12 – d.h. längstens bis zum 30. 04. 2012 – abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

Anhang: Grafik



## **105. Curriculum für das Masterstudium Hungarologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Hungarologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>15</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>16</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil:**

Das Masterstudium Hungarologie qualifiziert die AbsolventInnen über das Bachelorstudium hinaus zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der ungarischen Literatur- und Kulturwissenschaft sowie zur Implementierung der erworbenen Kenntnisse in der späteren fachlichen oder fachnahen Berufspraxis.

### **§ 2 Dauer und Umfang:**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Hungarologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen:**

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommen jedenfalls die Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien Hungarologie und Fennistik an der Universität Wien. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.<sup>17</sup>

### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Hungarologie wird der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA – verliehen.

### **§ 5 Ziel und Aufbau des Studiums – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

---

<sup>15</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>16</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<sup>17</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang den Entwicklungsplan der Universität Wien, S.19

Im Rahmen des Masterstudium Hungarologie erwerben Studierende die Fähigkeit zu selbständiger Forschung im Bereich der Disziplinen Ungarische Literatur- und Kulturwissenschaft. Dies beinhaltet sowohl die Kompetenz zur mündlichen als auch schriftlichen Auseinandersetzung mit theoretischen sowie praktischen Fragestellungen aus dem Gegenstandsbereich des Faches sowie die diskursive Auseinandersetzung mit der ungarischen Literatur- und Kulturgeschichte im europäischen Kontext und deren Verortung. Besondere Betonung in der Studienplangestaltung wird dabei auf ein praxisnahes Absolventenprofil gelegt.

Das Masterstudium Hungarologie besteht aus vier Modulen:

**Modul 1:** Theoretische und methodologische Fragen der Literatur- und Kulturwissenschaft – 30 ECTS

**Modul 2:** Interdisziplinarität: Hungarologie im Kontext der Nachbardisziplinen – Vergleichende Literaturwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Theater und Film – 30 ECTS

**Modul 3:** Ungarische Literatur- und Kulturwissenschaft als Medien- und Kommunikationswissenschaft – 30 ECTS

**Modul 4:** Hungarologisches Masterseminar, hungarologische Masterarbeit und Masterprüfung – 30 ECTS

### **Modul 1: Theoretische und methodologische Fragen der Literatur- und Kulturwissenschaft**

**30**

#### **ECTS**

#### **Darstellung des Moduls:**

Modul 1 sieht das Studium der theoretischen und methodologischen Erkenntnisse der Literatur- und Kulturwissenschaft und der Prüfung ihrer Anwendbarkeit auf dem Gebiet der Hungarologie vor. Modulziel ist die Aneignung und Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Arbeitspraxis auf dem Gebiet der Hungarologie.

#### **Modulvoraussetzung:**

Für die Absolvierung des Moduls sind keine Voraussetzungen vorgesehen

#### **Seminar zur Theorie der Literatur**

Lehrveranstaltungstyp	SE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	10 ECTS
Lehr- und Lernformen	Studentische Referate und Diskussionen zu den jeweiligen Themenstellungen.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Teils vom Lehrveranstaltungsleiter, teils aufgrund von studentischer Eigenrecherche bereitgestellt.
Prüfungsmodus	Referat und schriftliche Arbeit am Ende des Semesters.
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

#### **Theorie der Literatur**

Lehrveranstaltungstyp	VO/ KO/UE
Zeitlicher Aufwand für die Lehrveranstaltungen	Insgesamt 10 ECTS (davon mind. 5 ECTS prüfungsimmanent)
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Konversatorium, Übung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Werden bereitgestellt.
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung

Arbeitsprache	Deutsch oder Ungarisch
---------------	------------------------

**Theorie der Kulturwissenschaft<sup>18</sup>**

Lehrveranstaltungstyp	VO/ KO/UE
Zeitlicher Aufwand für die Lehrveranstaltungen	Insgesamt 10 ECTS (davon mind. 5 ECTS prüfungsimmanent)
Lehr- und Lernformen	Vorlesung , Konversatorium, Übung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Werden bereitgestellt.
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitsprache	Deutsch oder Ungarisch

**Modul 2: Interdisziplinarität: Hungarologie im Kontext der Nachbardisziplinen – Vergleichende Literaturwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Theater und Film****30 ECTS****Darstellung des Moduls:**

Modul 2 verortet die Hungarologie im Kontext der Nachbardisziplinen: Der Vergleichenden Literatur-, der Geschichts-, der Kunst- und der Theaterwissenschaft. Modulziel ist die Aneignung der Fähigkeit zur interdisziplinären Vernetzung verschiedener philologisch-kulturwissenschaftlichen Felder, Techniken und Methoden.

**Modulvoraussetzung:**

Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1

**Seminar Literatur im interdisziplinären Kontext**

Lehrveranstaltungstyp	SE
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	10 ECTS
Lehr- und Lernformen	Referate, Diskussionen und schriftliche Arbeiten
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Teils vom Lehrveranstaltungsleiter, teils aufgrund von studentischer Eigenrecherche bereitgestellt.
Prüfungsmodus	Referate und schriftliche Arbeiten am Ende des Semesters.
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

**Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Literatur im interdisziplinären Kontext <sup>19</sup>**

<sup>18</sup> Im Falle der Gleichwertigkeit werden auch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Institute für EVSL, Germanistik, Kunstgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Theater-, Film- und Medienwissenschaft oder Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Auslandsstudien erbracht wurden, anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das zuständige akademische Organ. Es werden auch Proseminare aus den genannten Bereichen anerkannt, sofern sie keine Einführungs-Proseminare darstellen, sondern Spezialkenntnisse vermittelt werden.

<sup>19</sup> Im Falle der Gleichwertigkeit werden auch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der EVSL, Germanistik, Kunstgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Theater-, Film- und Medienwissenschaft oder Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Auslandsstudien erbracht wurden, anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das zuständige akademische Organ.. Es werden auch Proseminare aus den genannten Bereichen anerkannt, sofern sie

Lehrveranstaltungstyp	VO/ KO/UE
Zeitlicher Aufwand für die Lehrveranstaltungen	Insgesamt 20 ECTS (davon mind. 10 ECTS prüfungsimmanent)
Lehr- und Lernformen	Vorlesung , Konversatorium, Übung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Werden bereitgestellt bzw. im Rahmen von studentischen Eigenrecherchen eingebracht.
Prüfungsmodus	Je nach Veranstaltungstypus schriftliche oder mündliche Prüfung ; Referate und schriftliche Arbeiten, papers
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

### **Modul 3: Ungarische Literatur- und Kulturwissenschaft als Medien- und Kommunikationswissenschaft – 30 ECTS**

#### **Darstellung des Moduls:**

Modul 3 bietet Zugang zur ungarischen Literatur- und Kulturwissenschaft aus medien- und kommunikationswissenschaftlicher Perspektive. Modulziel ist die Aneignung der Kenntnisse über moderne Medien- und Kommunikationstheorien und die Verortung von Literatur und Kultur im Rahmen der Medien- und Kommunikationsgeschichte.

#### **Modulvoraussetzung:**

Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 und 2

#### **Seminar Literatur und Medien**

Lehrveranstaltungstyp	SE
Zeitlicher Aufwand für die Lehrveranstaltungen	10 ECTS
Lehr- und Lernformen	Referate, Diskussionen und schriftliche Arbeiten
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Teils bereitgestellt, teils studentische Recherche.
Prüfungsmodus	Referat und schriftliche Arbeit am Ende des Semesters
Arbeitsprache	Deutsch oder Ungarisch

### **Lehrveranstaltungen bzw. Praktikum aus dem Bereich Literaturgeschichte als Medien- und Kommunikationsgeschichte <sup>20</sup>**

Lehrveranstaltungstyp	VO/ KO/UE/Praktikum <sup>21</sup>
-----------------------	-----------------------------------

keine

Einführungs-Proseminare darstellen, sondern Spezialkenntnisse vermittelt werden.

<sup>20</sup> Im Falle der Gleichwertigkeit werden auch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der EVSL, Germanistik, Kunstgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Theater-, Film- und Medienwissenschaft oder Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Auslandsstudien erbracht wurden, anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das zuständige akademische Organ.

<sup>21</sup> Wenn ein Praktikum absolviert wird, so werden durch die Absolvierung eines solchen 10 ECTS erworben. Die restlichen 10 ECTS des Moduls werden durch Vorlesungen, Konversatorien oder Übungen erlangt. Es können Praktika aus dem Lehrangebot der EVSL, Germanistik, Kunstgeschichte, Osteuropäischer Geschichte, Theater-, Film- und Medienwissenschaft erbracht werden, bzw auch Praktika, die während eines Auslandsstudiums absolviert wurden. In

Frage kommen praxisorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten, wie Mitarbeit bei der Organisation von Tagungen,

Zeitlicher Aufwand für die Lehrveranstaltungen	Insgesamt 20 ECTS (davon mind. die Hälfte prüfungsimmanent)
Lehr- und Lernformen	Vorlesung , Konversatorium, Übung, Praktikum
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Werden bereitgestellt bzw. im Rahmen von studentischen Eigenrecherchen eingebracht.
Prüfungsmodus	Je nach Veranstaltungstypus schriftliche oder mündliche Prüfung ; Referate und schriftliche Arbeiten, Papers, Bestätigung über das Praktikum
Arbeitsprache	Deutsch und Ungarisch

#### **Modul 4: Das hungarologische Masterseminar, die hungarologische Masterarbeit und die Masterprüfung – 30 ECTS**

##### **Darstellung des Moduls 4:**

Masterseminar	6 ECTS
Masterarbeit	20 ECTS
Masterprüfung	4 ECTS

Modulziel ist die erfolgreiche Absolvierung des Masterseminars, das Verfassen und die Defensio der Masterarbeit

##### **Modulvoraussetzung:**

Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 2 und 3

##### **Masterseminar**

Lehrveranstaltungstyp	SE
Zeitlicher Aufwand für die Lehrveranstaltungen	2 WSt 6 ECTS
Lehr- und Lernformen	Seminar
Literatur und Unterrichtsmaterialien	bedarfsabhängig
Prüfungsmodus	Schriftliche Prüfung
Arbeitsprache	Ungarisch

#### **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Module zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

## **§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist vor einer satzungsgemäßen Prüfungskommission in ungarischer Sprache abzulegen.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

### **Prüfungsimmanente:**

**SE** = Thematisches Seminar (Abschlussarbeit im Umfang von 25-30 Seiten)

**KO** = Konversatorium (Teilnahmepflicht, Leistungen können sowohl durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung, als auch durch Mitarbeit oder kleinere Referate überprüft werden)

**UE** = Übung, kürzere schriftliche Arbeiten können verlangt werden (Teilnahmepflicht)

### **Nicht-Prüfungsimmanent:**

**VO** = Vorlesung. Schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung (keine Anwesenheitspflicht)

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

- 9.1. Alle Lehrveranstaltungen bedürfen einer elektronischen Anmeldung. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Teilnehmerzahl mit 15 beschränkt.
- 9.2. Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Reihenfolge der Anmeldung
- 9.3. Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen

## **§ 10 Prüfungsordnung**

### **(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

### **(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Persönliche Vereinbarungen zwischen Studierenden und Prüfern sind zulässig.

### **(3) Verbot der Doppelanrechnung**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

**§ 11 Inkrafttreten**

11.1. Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft

**§ 12 Übergangsbestimmungen**

12.1. Dieses Curriculum gilt für alle Studierende, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

12.2. Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

12.3. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan des Magisterstudiums Ungarische Literaturwissenschaft unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. 04. 2010 – abzuschließen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
H r a c h o v e c

## **106. Curriculum für das Bachelorstudium Niederlandistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium der Niederlandistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>22</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>23</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

#### **1.1. Ziel**

Das Ziel des Bachelorstudiums Niederlandistik an der Universität Wien ist die Berufsvorbildung beziehungsweise die Vorbereitung auf das Masterstudium. Mit dem erfolgreichen Bachelorstudium wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts erworben.

#### **1.2. Tätigkeits- und Berufsfeld**

Das Bachelorstudium der Niederlandistik bereitet die Studierenden auf Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern vor. Insbesondere können sie als Kulturvermittelnde fungieren (insbesondere zwischen dem deutschsprachigen und dem niederländischsprachigen Raum). Daraus ergeben sich beruflich in erster Linie Möglichkeiten im Fremdsprachenbereich und im Bereich des Kulturmanagements (im weitesten Sinne). Ferner gibt es Tätigkeitsfelder bei der Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs (betr. Archive, Bibliotheken, Museen, Fremdenverkehr, Medien). Auch die Institutionen der Erwachsenenbildung und die Bereiche der (maschinellen) Sprachverarbeitung und der Übersetzung bieten Arbeitsmöglichkeiten für die AbsolventInnen des Bachelorstudiums Niederlandistik.

#### **1.3. Qualifikationsprofil**

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Niederlandistik beherrschen die niederländische Sprache in Wort und Schrift und sind in der Lage, wissenschaftlich begründete Urteile über die niederländische Sprache, die niederländischsprachige Literatur und die Geschichte, Geographie, Gesellschaft und Kultur der niederländischsprachigen Länder abzugeben. Nach Möglichkeit werden die Studierenden im Rahmen von eigenen Lehrveranstaltungen auch mit der Sprache und Kultur des Afrikaans und des Friesischen vertraut gemacht. Ziel des Bachelorstudiums Niederlandistik ist es, den Studierenden ein Verständnis von Sprache, Literatur und Kultur zu vermitteln, das sie in die Lage versetzt, dies in einen historischen europäischen Kontext einzuordnen. Neben einer gründlichen Sprachausbildung wird den Studierenden das Handwerkszeug vermittelt, mit dem sie sprachliche Strukturen und Texte angemessen analysieren können.

#### **1.4. Studienziele und Kompetenzen**

Im Bachelorstudium Niederlandistik werden somit Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vermittelt, die sowohl für eine Berufstätigkeit als auch für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren. Während des Bachelorstudiums Niederlandistik werden die analytischen und synthetischen Fähigkeiten der Studierenden gefördert. Dabei erhält die

<sup>22</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>23</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Bereitschaft zur Entwicklung und zur Übernahme neuer Problemlösungsstrategien und -methoden besondere Aufmerksamkeit. Die Studierenden werden im Umgang mit großen Informationsmengen geschult, sowie mit der kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien und neuer Medien vertraut gemacht. Auf eigene Motivation, Entscheidungsfähigkeit, Kreativität und kritischen Umgang mit Normen und Werturteilen wird besonderer Wert gelegt.

Neben der fachlichen und methodischen Kompetenz werden während des Bachelorstudiums Niederlandistik durch die (Klein-)Gruppenarbeit insbesondere die Kommunikations- und Teamfähigkeit trainiert. Sowohl fachliche als auch soziale Kompetenz können weiter ausgebaut werden, indem die Studierenden einen Teil ihres Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten absolvieren. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im beruflichen Umfeld flexibel einzusetzen und sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

Das Bachelorstudium der Niederlandistik ermöglicht das Erlernen der niederländischen Sprache, die Auseinandersetzung mit der Geschichte und der Kultur des niederländischen Sprachraums, die grundlegende Beschäftigung mit philologischen Fragen und Methoden und die berufsorientierte Spezialisierung.

Neben der grundsätzlichen sprachlichen Vermittlung werden vier Studienschwerpunkte unterschieden: niederländische Sprachwissenschaft, niederländische Literaturwissenschaft, Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums und die berufsorientierte Spezialisierung.

#### **1.4.1. Studienschwerpunkte**

##### **1.4.1.1. Niederländische Sprachwissenschaft (SW)**

Die niederländische Sprachwissenschaft befasst sich mit der Grammatik des Niederländischen, der Analyse und der Beschreibung der niederländischen Sprache, mit ihrer historischen Entwicklung und der Herausbildung ihrer Varietäten. Dabei wird immer auch der Vergleich zu anderen Sprachen (insbesondere zum Deutschen) gesucht und thematisiert. Darüber hinaus beschäftigen sich die Studierenden in diesem Studienschwerpunkt mit den allgemeinen Bedingungen und den Funktionen von Sprache in sozialen und kommunikativen Verwendungszusammenhängen im Lichte aktueller Forschung zum Niederländischen und zu Sprach- und Grammatiktheorien.

##### **1.4.1.2. Niederländische Literaturwissenschaft (LW)**

Die niederländische Literaturwissenschaft befasst sich mit der Analyse und der Beschreibung der niederländischsprachigen Literatur in historisch-vergleichender Perspektive, wobei auch die Beziehung zu anderen Literaturen und insbesondere zur deutschsprachigen Literatur thematisiert wird. Im Zentrum des Interesses stehen die sich ständig ändernden Auffassungen über Literatur und das Funktionieren von Literatur im gesellschaftlichen und kulturgeschichtlichen Zusammenhang.

##### **1.4.1.3. Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums (GK)**

Der Studienschwerpunkt Geschichte und die Kultur des niederländischen Sprachraums befasst sich mit den politischen, wirtschaftlichen, religiösen, gesellschaftlichen und kulturellen

Gegebenheiten der niederländischsprachigen Länder und Regionen sowie ihrer geschichtlichen Entwicklung.

#### **1.4.1.4. Berufsorientierte Spezialisierung (BS)**

Zur Vorbereitung auf die Arbeit ermöglicht die berufsorientierte Spezialisierung eine Schwerpunktbildung in folgenden Bereichen:

- i. Fachsprachen (Wirtschaftsniederländisch, juridisches Niederländisch ...),
- ii. Übersetzung (literarisches Übersetzen, Übersetzungstechnologie, Fachübersetzungen),
- iii. verwandte Sprachen wie Afrikaans und / oder Friesisch.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Nederlandistik beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Nederlandistik ist der akademische Grad "Bachelor of Arts" – abgekürzt BA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

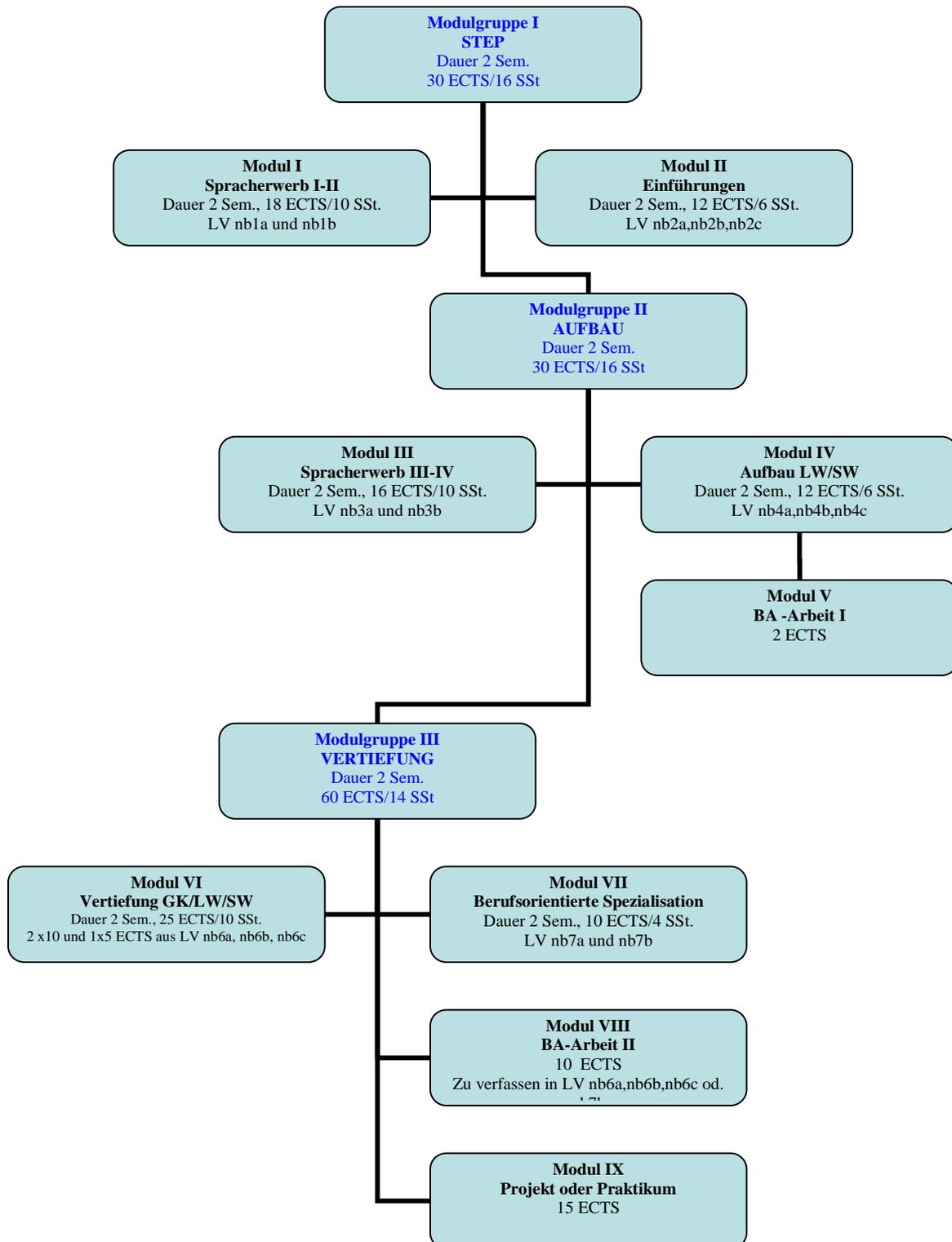
### **§ 5 Aufbau - Modulstruktur mit ECTS-Punktezuweisung und SSt**

#### **5.1. Informationen für StudienanfängerInnen**

Am Anfang eines jeden Semesters erhalten die Studierenden Informationen über das Studium und die Studienmodalitäten sowie über die Berufsperspektiven.

#### **5.2. Kern- und Erweiterungscurriculum.**

Das Bachelorstudium Nederlandistik (180 ECTS, Modell 120 / 60) besteht aus einem Kernstudium (120 ECTS) und Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.



Als Erweiterungscurriculum sind ergänzend 60 ECTS einer anderen Studienrichtung beziehungsweise anderer Studienrichtungen zu absolvieren.

## **§ 6 Mobilität im Bachelor**

Grundsätzlich wird empfohlen, während des Bachelorstudiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren.

Es wird empfohlen das Auslandssemester nach Absolvierung der Studieneingangsphase (Module I und II) zu absolvieren.

## **§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungstypen werden den Lehrveranstaltungen (LV) zugeordnet.

Im Rahmen des Bachelorstudiums Niederlandistik wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten: Vorlesung.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen werden angeboten: Übung, Kurs, Seminar und Konversatorium.

Alle Lehrveranstaltungstypen (außer dem Konversatorium) können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheit (Zusatzbezeichnung: '-VL') angeboten werden. Dabei kommen sowohl hybride Formen des e-Learnings als auch Lernformen, wobei das Lernen weitgehend autonom gesteuert wird, zum Einsatz.

### **7.1. Vorlesungen (VO / VO-VL)**

Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z.B. Ringvorlesung) Lehrender bzw. anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

### **7.2. Übungen (UE / UE-VL)**

In den Übungen sollen konkrete Aufgaben gelöst oder praktische Lernziele erreicht werden.

### **7.3. Kurse (KU / KU-VL)**

Kurse haben Grundkenntnisse zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches zu behandeln. Dabei ist eine möglichst breite Streuung von Forschungsansätzen zu gewährleisten. In Kursen sind unterschiedliche Didaktiken einzusetzen, wie selbstständiges Arbeiten, Teamwork, praktische Übungen, Diskussion, Vortrag, Referat etc. Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung unter anderem aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Verlauf der Lehrveranstaltung erfolgt.

#### **7.4. Seminare (SE / SE-VL)**

Seminare richten sich an Studierende der Vertiefungsphase. Sie dienen der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter anderem eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels neuer Medien, auszuarbeiten ist.

#### **7.5. Konversatorien (KO)**

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Lehrende. Sie sollten parallel zum Verfassen der Bachelorarbeit absolviert werden.

### **§ 8 Teilnahmebeschränkungen**

Die TeilnehmerInnenanzahl an bestimmten LV kann aufgrund didaktischer Notwendigkeit bzw. räumlicher Kapazitäten limitiert sein. Wenn bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme in der folgenden Reihenfolge:

- Die Studierenden des Studiums "Bachelorstudium Niederlandistik" und des internationalen Bachelorstudiums "Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context" haben Vorrang vor anderen,
- Reihenfolge der Anmeldung,
- Präferenzsystem: die Studierenden geben eine erste, zweite, oder dritte Wahl an, und werden darüber hinaus zugeteilt,
- Losverfahren.

### **§ 9 Prüfungsordnung**

#### **9.1. Abschluss**

Das Bachelorstudium (Niederlandistik) ist abgeschlossen, wenn die vorgesehenen 180 ECTS positiv absolviert sind.

#### **9.2. Modulprüfungen**

Ob an die Stelle eines Moduls Modulprüfungen oder kombinierte Modulprüfungen im Sinne der Satzung treten können, entscheidet das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ auf Antrag der / des Studierenden.

#### **9.3. Bachelorarbeiten**

Das Thema der ersten und der zweiten Bachelorarbeit ist mit den jeweiligen BetreuerInnen abzustimmen und im Zusammenhang mit einem der absolvierten Seminare oder Kurse zu wählen. Die Bachelorarbeiten können auch in Form eines audio-visuellen bzw. multimedialen Produktes (CD-ROM, Internet etc.) realisiert werden.

**§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

**§ 11 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

**11.1. Übertritt**

Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

**11.2. Weitere Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

**§ 12 Detaillierte Beschreibung der einzelnen Modulgruppen, Module und Lehrveranstaltungen****12.1. Modulgruppe I STEP**

In der Studieneingangsphase werden sowohl die Grundkenntnisse der niederländischen Sprache vermittelt als auch die Basis gelegt für das weitere Studium der Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums, der niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft.

Die Studieneingangsphase umfasst folgende Module:

**12.1.1. Modul I Spracherwerb I-II**

Qualifikationsziel: Vermittlung der vier kommunikativen Fertigkeiten bis zum Niveau B1 nach CEF.

Zu diesem Modul gehören folgende Lehrveranstaltungen:

**12.1.1.1. LV nb1a Spracherwerb I**

Lehrveranstaltungstyp	UE/UE-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und	11 ECTS d.h:

## 15. Stück – Ausgegeben am 17.03.2008 – Nr. 98-112

zeitlicher Aufwand	8 ECTS: 6 Semesterwochenstunden, Hausübungen & Selbststudium (Methode), und 3 ECTS: verpflichtende Testaufgaben (virtuell)
Inhalte	Es werden anhand der Methode Taal vital die vier kommunikativen Fertigkeiten Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben vermittelt. Die Studierenden sollen im Stande sein, verschiedene Arten von kurzen, informellen Texten und Mitteilungen über Themen aus dem unmittelbaren Lebensbereich zu verstehen und eigenständig zu produzieren. Weiters sollen die Studierenden Gespräche über einige Alltagsthemen verstehen und daran teilnehmen können. Sie bekommen einen Einblick in einige Gewohnheiten der Länder des niederländischen Sprachraums.
Lehr- und Lernformen	Vortrag, (Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Fox, Stephen (u.a.). 2002. Taal vital. Niederländisch für Anfänger, Ismaning: Hueber (Lehrbuch + Arbeitsbuch) extra Übungsmaterial
Evaluation	regelmäßige Hausübungen und Tests mündliche und schriftliche Überprüfung des Zielniveaus A2
Arbeitsprache	Niederländisch

**12.1.1.2. LV nb1b Spracherwerb II**

Eingangsvoraussetzungen: Spracherwerb

I

Lehrveranstaltungstyp	UE/UE-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	7 ECTS 4 Semesterwochenstunden, Hausübungen & Selbststudium
Inhalte	Es werden anhand der Methode Taal totaal die vier kommunikativen Fertigkeiten Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben geübt und vertieft. Die Studierenden sollen im Stande sein, verschiedene Arten von formellen und informellen Texten und Erzählungen aus der eigenen Erfahrungswelt und den eigenen Interessensgebieten zu verstehen und eigenständig zu produzieren. Weiters sollen die Studierenden Gespräche über Alltagsthemen und Aktualitäten verstehen und daran teilnehmen können. Sie erhalten Informationen über den Sprachgebrauch der Länder des niederländischen Sprachraums.
Lehr- und Lernformen	Vortrag, (Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Fox, Stephen (u. a.). 2001. Taal totaal. Niederländisch für Fortgeschrittene, Ismaning: Hueber (Lehrbuch & Arbeitsbuch)
Evaluation	regelmäßige Hausübungen und Tests mündliche und schriftliche Überprüfung des Zielniveaus B1
Arbeitsprache	Niederländisch

**12.1.2. Modul II Einführungen**

In diesem Modul werden die Studierenden mit den Studienschwerpunkten Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums beziehungsweise Literatur- und Sprachwissenschaft sowie mit den Basisprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.

**Qualifikationsziele:**

Die Studierenden sind mit den wichtigsten Begriffen und den geographischen Gegebenheiten der niederländischsprachigen Länder vertraut, können aktuelle gesellschaftliche Diskussionen verstehen und in einen historischen (und internationalen) Kontext stellen. Sie sind mit den wichtigsten literaturwissenschaftlichen Begriffen, Theorien und Forschungsbereichen vertraut, finden sich in Bibliotheken zurecht, können mit großen Informationssammlungen umgehen und eigenständig recherchieren.

Weiters beherrschen sie die Basisprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden verfügen außerdem über eine fundierte Kenntnis der niederländischen Syntax, sind mit der niederländischen Grammatik und der grammatischen Terminologie vertraut, und können dieses theoretische Wissen praktisch anwenden.

Zu diesem Modul gehören folgende Lehrveranstaltungen:

**12.1.2.1. LV nb2a Einführung in Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums**

Eingangsvoraussetzungen: Keine

Lehrveranstaltungstyp	KU/KU-VL bzw. VO/VO-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 ECTS, 2 Semesterwochenstunden
Inhalte	Thematische Behandlung von kulturellen, sozialen, historischen, politischen und geographischen Aspekten der Gesellschaft in den niederländischsprachigen Ländern: u. a. das politische System in den Niederlanden und in Belgien, Sprachverhältnisse, Gebräuche, Unterrichtssystem, Grundzüge der Geschichte der Niederlande / Belgiens, Medien, Geschichte der (De-)Kolonisation usw.
Lehr- und Lernformen	Wenn nicht als Vorlesung angeboten, Kombination von Vortrag und aktivem Beitrag der Studierenden (Diskussion, Referat, Beiträge) mit Anwesenheitspflicht.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Skriptum
Evaluation	schriftliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

**12.1.2.2. LV nb2b Einführung in die niederländische Literaturwissenschaft**

Eingangsvoraussetzungen: Keine

Lehrveranstaltungstyp	KU/KU-VL bzw. VO/VO-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und	4 ECTS, 2 Semesterwochenstunden

zeitlicher Aufwand	
Inhalte	Während dieses Kurses werden die Teilnehmer mit den wichtigsten literaturwissenschaftlichen Begriffen, Theorien und Forschungsgebieten vertraut gemacht. Ferner werden die Teilnehmer mit der Bibliothek, den wichtigsten Nachschlagewerken und Informationsmedien vertraut gemacht. Darüber hinaus werden die Grundprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Schließlich wird eine kurze Geschichte der niederländischen Literatur seit dem Mittelalter präsentiert.
Lehr- und Lernformen	Wenn nicht als Vorlesung angeboten, Kombination von Vortrag und aktivem Beitrag der Studierenden (Diskussion, Referat, Beiträge) mit Anwesenheitspflicht.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Skriptum mit Bibliographie
Evaluation	verschiedene Tests, schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung.
Arbeitsprache	Deutsch

**12.1.2.3.** LV nb2c Die niederländische Syntax

Eingangsvoraussetzungen: Keine

Lehrveranstaltungstyp	KU/KU-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 ECTS 2 Semesterwochenstunden, Hausübung & Selbststudium
Inhalte	In dieser Lehrveranstaltung wird die niederländische Syntax behandelt. Die Studierenden lernen die Grammatikregeln und die wichtigsten Ausnahmen sowie die im Niederländischen gebräuchlichen Grammatikbegriffe. Weiters werden sie mit der Satzanalyse vertraut gemacht und lernen, wie Wörter zu Satzteilen und Sätzen verbunden werden.
Lehr- und Lernformen	Vortrag, (Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Übungsgespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Florijn, A.F. (u.a.).2004. De regels van het Nederlands. Grammatica voor anderstaligen, Groningen: Wolters-Noordhoff (Grammatica + werkboek) Fontein, A.M., A. Pescher-ter Meer (2004).Nederlandse grammatica voor anderstaligen, Utrecht: ncb Skriptum
Evaluation	schriftliche Überprüfung von Theorie und Praxis der niederländischen Grammatik
Arbeitsprache	Niederländisch

**12.2.** Modulgruppe II Aufbau

In der Aufbauphase wird der Spracherwerb abgeschlossen und die Kenntnisse im Bereich der niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft erweitert. Die Aufbauphase ist mit einer

Bachelorarbeit abzuschließen, die zu einem Thema aus den Lehrveranstaltungen 4a, 4b oder 4c zu absolvieren ist.

Die Aufbauphase umfasst folgende Module:

**12.2.1. Modul III Spracherwerb III-IV**

Qualifikationsziel: Vertiefung der Sprachfertigkeiten bis Niveau C1 nach CEF.

Eingangsvoraussetzungen: Modul I

Zu diesem Modul gehören folgende Lehrveranstaltungen:

**12.2.1.1. LV nb3a Spracherwerb III**

Lehrveranstaltungstyp	UE/UE-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	11 ECTS d.h.: 7 ECTS: 4 Semesterwochenstunden, Hausübungen & Selbststudium (Methode), und 4 ECTS: 2 Semesterwochenstunden, Hausübungen & Selbststudium (kontrastiver Sprachunterricht, Übersetzungsübungen)
Inhalte	Anhand der Methode Help! 3 wird an der Vertiefung der vier kommunikativen Sprachfertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie an einer systematischen Erweiterung des Wortschatzes und der Grammatik gearbeitet. Ein weiterer Schwerpunkt ist die kontrastive Sprachvermittlung (Deutsch-Niederländisch) in Bezug auf Wortschatz ("falsche Freunde") und Grammatik. Die Studierenden sollen verschiedene formelle und (semi-)authentische Texte (audio-visuell) verstehen und analysieren, sowie verschiedene Formen von Informationen schriftlich und mündlich produzieren können, und zwar grammatikalisch nahezu korrekt.
Lehr- und Lernformen	Vortrag, (Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Dumon Tak, M.A. (u. a.). 1998. Help! 3. Zal ik u even helpen. Utrecht: NCB Extra Material mit kontrastiven Wortschatz- und Grammatikübungen
Evaluation	regelmäßige Hausübungen und Leistungsüberprüfungen schriftliche Überprüfung des Zielniveaus B2
Arbeitssprache	Niederländisch

**12.2.1.2. LV nb3b Spracherwerb IV**

Eingangsvoraussetzung: Lehrveranstaltung nb3a Spracherwerb III

Lehrveranstaltungstyp	UE/UE-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und	5 ECTS 4 Semesterwochenstunden, Hausübungen & Selbststudium

zeitlicher Aufwand	
Inhalte	Die Studierenden lernen, sich mündlich und schriftlich komplex, gut strukturiert und nuanciert über wissenschaftliche Themen aus der Nederlandistik auszudrücken. Sie erhalten konkrete Einblicke in das philologische Arbeiten.
Lehr- und Lernformen	Vortrag, (Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium, Präsentation
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Wijze woorden Auszug aus: Deskundigen over hun werk Auszug aus: Nota bene (z.B. Kapitel 5) Extra Material (z.B. Stylesheet, authentische Zeitungsartikel)
Evaluation	schriftliche und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Themas, schriftliche Überprüfung des Zielniveaus C1
Arbeitsprache	Niederländisch

### 12.2.2. Modul IV Aufbau LW/SW

In diesem Modul werden die Kenntnisse in den Studienschwerpunkten Literatur- und Sprachwissenschaft vertieft und in der wissenschaftlichen Praxis erprobt.

#### Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind mit Veränderungen im literarischen Feld vertraut und können Werke und Autoren in ihrem literaturhistorischen Kontext situieren. Sie sind mit Analysetechniken und verschiedenen Lesestrategien vertraut. Weiters sind sie im Stande, mit sprachwissenschaftlichen Begriffen und sprachwissenschaftlichen Theorien umzugehen und diese im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit anzuwenden.

Eingangsvoraussetzungen: Modul II

Zu diesem Modul gehören folgende Lehrveranstaltungen:

#### 12.2.2.1. LV nb4a Literaturwissenschaft Aufbau I

Lehrveranstaltungstyp	KU / KU-VL bzw. VO / VO-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 ECTS 2 Semesterwochenstunden
Inhalte	Vertiefen der Kenntnisse der niederländischsprachigen Literatur, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Geschichte der Literatur in den Niederlanden und Flandern. Präsentation der Theorien und Methoden der Literaturgeschichtsschreibung und praktische Umsetzung der Kenntnisse.
Lehr- und Lernformen	Wenn nicht als Vorlesung angeboten, Kombination von Vortrag und aktivem Beitrag der Studierenden (Diskussion, Referat, Beiträge) mit Anwesenheitspflicht.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Je nach Thema und Veranstaltung verschieden.
Evaluation	Wenn als Vorlesung angeboten, dann mündliche oder

	schriftliche Prüfung. Wenn als Kurs, dann prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.
Arbeitssprache	Niederländisch

**12.2.2.2.** LV nb4b Literaturwissenschaft Aufbau II

Lehrveranstaltungstyp	KU / KU-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 ECTS; 2 Semesterwochenstunden
Inhalte	Vertiefen der Kenntnisse über die niederländischsprachige Literatur, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Theorie und Praxis der Literaturanalyse und das Rezensieren.
Lehr- und Lernformen	Kombination von Vortrag und aktivem Beitrag der Studierenden (Diskussion, Referat, Beiträge). Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Anwesenheitspflicht.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Je nach Thema und Veranstaltung verschieden
Evaluation	Schriftliche und mündliche Beiträge. Abschlussarbeit.
Arbeitssprache	Niederländisch

**12.2.2.3.** LV nb4c Niederländische Sprachwissenschaft – Aufbau

Lehrveranstaltungstyp	KU / KU-VL bzw. VO / VO-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 ECTS 2 Semesterwochenstunden, Hausübung und Selbststudium
Inhalte	In dieser Lehrveranstaltung werden die Studierenden mit den wichtigsten sprachwissenschaftlichen Theorien und Schulen in den Niederlanden und Flandern und der dazugehörigen Terminologie vertraut gemacht. Unterschiedliche Forschungsgebiete werden präsentiert. Darüber hinaus werden sie mit der Geschichte des Niederländischen vertraut gemacht.
Lehr- und Lernformen	Vortrag, (Klein-)Gruppenarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Diverse
Evaluation	schriftliche Prüfung, schriftliche Arbeit
Arbeitssprache	Niederländisch

**12.2.3.** Modul V Bachelorarbeit I

Eingangsvoraussetzungen: Modul III

Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	2 ECTS
Inhalte	Für die erste Bachelorarbeit ist ein Thema aus den Lehrveranstaltungen des Moduls IV zu wählen.

**12.3. Modulgruppe III Vertiefung**

In der Vertiefungsphase wird die Vorbereitung für das eventuell anschließende Masterstudium abgeschlossen, werden einzelne Schwerpunkte gesetzt, ist ein berufsvorbereitendes Praktikum oder Projekt zu absolvieren und ist in einer der Lehrveranstaltungen aus Modul VI beziehungsweise Modul VII die zweite Bachelorarbeit zu verfassen. Die Vertiefungsphase umfasst folgende Module:

**12.3.1. Modul VI Vertiefung GK/LW/SW**

In der Vertiefungsphase werden die Kenntnisse im Bereich der Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums, der niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft erweitert und eine berufsorientierte Spezialisierung ermöglicht. Aus 6a, 6b und 6c sind jeweils 2 Schwerpunkte zu bilden (10 ECTS), im dritten Fach müssen nur 5 ECTS absolviert werden. Die Vertiefungsphase ist mit der zweiten Bachelorarbeit abzuschließen, die zu einem Thema aus den Lehrveranstaltungen 6a, 6b, 6c oder 7b zu absolvieren ist.

## Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind im Stande, einzelne Themen und Problemfelder der Kultur und Geschichte der Niederlande und Flanderns wissenschaftlich fundiert auszuarbeiten, selbst Fragen zu formulieren, zu recherchieren und auf wissenschaftlich fundierter Weise kleinere Forschungsthemen auszuarbeiten. Sie sind im Stande, eine wissenschaftlich fundierte Analyse eines Textes oder eines literarischen Phänomens anzufertigen und beide in einem breiteren kulturhistorischen Kontext zu situieren. Weiters können sie mit sprachwissenschaftlichen Begriffen und Theorien umgehen und darüber in einem breiteren Kontext diskutieren.

Eingangsvoraussetzungen: Modul IV

Zu diesem Modul gehören folgende Lehrveranstaltungen:

**12.3.1.1. LV nb6a Kultur und Geschichte: Vertiefung**

Lehrveranstaltungstyp	SE / SE-VL bzw. VO/VO-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS 2 Semesterwochenstunden
Inhalte	Vertiefen der Kenntnisse aus dem ersten Kurs (STEP) zur Kultur und Gesellschaft der Niederlande und Flanderns (Gegenwart und Vergangenheit). Besondere Aufmerksamkeit gilt einzelnen Themen: u.a. politischen, kulturellen, sozialen, historischen Aspekten der Gesellschaft.
Lehr- und Lernformen	Wenn nicht als Vorlesung angeboten, Kombination von Vortrag und aktivem Beitrag der Studierenden (Diskussion, Referat, Beiträge) mit Anwesenheitspflicht.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Diverse
Evaluation	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Beurteilung auf Grund von Beiträgen während der Lehrveranstaltung, Aufträge, Referat, schriftliche Arbeit.
Arbeitsprache	Niederländisch

**12.3.1.2.** LV nb6b Literaturwissenschaft Vertiefung

Lehrveranstaltungstyp	SE / SE-VL bzw. VO/VO-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS 2 Semesterwochenstunden
Inhalte	Anwenden und Vertiefen der Kenntnisse über die niederländischsprachige Literatur, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Theorie und Praxis, Analyse und Verortung der niederländischsprachigen Literatur in einem internationalen Kontext. Besondere Aufmerksamkeit wird den Wechselbeziehungen mit der deutschsprachigen Literatur gewidmet.
Lehr- und Lernformen	Wenn nicht als Vorlesung angeboten, Kombination von Vortrag und aktivem Beitrag der Studierenden (Diskussion, Referat, Beiträge) mit Anwesenheitspflicht.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Je nach Thema und Veranstaltung verschieden.
Evaluation	schriftliche und mündliche Beiträge, Abschlussarbeit
Arbeitsprache	Niederländisch

**12.3.1.3.** LV nb6c Sprachwissenschaft Vertiefung

Lehrveranstaltungstyp	SE / SE-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS 2 Semesterwochenstunden
Inhalte	Vertiefen der Kenntnisse im Bereich des Schwerpunktes Sprachwissenschaft. Besondere Aufmerksamkeit für aktuelle Themen der Sprachwissenschaft. Es wird jeweils ein Teilgebiet, das im Aufbaumodul zur Sprache kam, näher beleuchtet und an Hand einzelner Beispiele vertieft.
Lehr- und Lernformen	Kombination von Vortrag und aktivem Beitrag der Studierenden (Diskussion, Referat, Beiträge). Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Anwesenheitspflicht.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Je nach Thema der Lehrveranstaltung verschieden
Evaluation	Einzelne mündliche und schriftliche Beiträge, schriftliche Arbeit
Arbeitsprache	Niederländisch

**12.3.2.** Modul VII Berufsorientierte Spezialisierung

Die berufsorientierte Spezialisierung bietet die Möglichkeit, bestimmte berufsorientierte Akzente zu setzen. Es ist jeweils ein Schwerpunkt (z.B. Wirtschaftsniederländisch, oder Übersetzen, oder Afrikaans) zu wählen.

Qualifikationsziele:

**Wirtschaftsniederländisch:** Die Studierenden sind im Stande, formelle Briefe und Texte zu beurteilen und selbst zu schreiben, formelle Gespräche zu beurteilen und zu führen. Außerdem

kennen sie die wichtigsten interkulturellen Aspekte der mündlichen beruflichen Kommunikation.

**Übersetzen:** Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Übersetzungstheorie und gute Kenntnisse des literarischen Übersetzens in Theorie und Praxis.

**Afrikaans:** Die Studierenden beherrschen das Afrikaans und kennen die afrikaanse Literatur, Kultur und Wirtschaft.

Eingangsvoraussetzungen: Modul III

Zu diesem Modul gehören folgende Lehrveranstaltungen:

**12.3.2.1.** LV nb7a Berufsorientierte Spezialisierung I

Lehrveranstaltungstyp	KU/KU-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS 2 Semesterwochenstunden, Hausübungen & Selbststudium
Inhalte	<p><b>Wirtschaftsniederländisch:</b> In dieser Lehrveranstaltung geht es um schriftliche Fertigkeiten in einem beruflichen Kontext. Die Studierenden lernen, formelle Briefe und Texte zu beurteilen und selbst zu schreiben. Verschiedene Textsorten werden behandelt: informierende Briefe, Beschwerdebriefe, Ansuchen, Bewerbungsbriefe und Protokolle.</p> <p><b>Übersetzen:</b> Die Studierenden werden mit dem Berufsbild, der Qualifikation und der Rolle der Übersetzer vertraut gemacht. Grundkenntnisse der Übersetzungstheorie werden vermittelt und die Praxis des Übersetzens (Niederländisch – Deutsch) geübt.</p> <p><b>Afrikaans:</b> Einführung in die Grammatik des Afrikaans als Vorbereitung für Übersetzungstätigkeit im zweiten Afrikaans-Kurs. Weiters eine Übersicht über die Geschichte des Afrikaans als jüngster aus dem Niederländischen hervorgegangenen germanischen Sprache. Darüber hinaus wird eine Einleitung in die afrikaanse Literatur sowie eine Übersicht über die Landes- und Kulturkunde Südafrikas geboten, mit Schwerpunkten Interkulturalität und heutige Berufsbedürfnisse.</p>
Lehr- und Lernformen	Vortrag, (Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Gespräche, Sitzungen, Selbststudium, Präsentation.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	<p><b>Wirtschaftsniederländisch:</b> Van Baalen, C. 2002. Taal in zaken. Utrecht: Nederlands Centrum Buitenlanders.</p> <p><b>Übersetzen:</b> Syllabus</p> <p><b>Afrikaans:</b> Arbeitsbuch (Skriptum) und Afrikaans-Deutsches Wörterbuch</p>
Evaluation	<p><b>Wirtschaftsniederländisch:</b> Schriftliche (Haus-)Aufgaben sowie eine schriftliche Prüfung am Ende des Kurses.</p> <p><b>Übersetzen:</b> Als Abschlussarbeit ist eine eigenständig erarbeitete Übersetzung vorzulegen.</p>

	<b>Afrikaans:</b> Mündliche und schriftliche Prüfung
Arbeitssprache	<b>Wirtschaftsniederländisch:</b> Niederländisch <b>Übersetzen:</b> Deutsch <b>Afrikaans:</b> Afrikaans (in den ersten Phasen mit kurzen deutschen Zusammenfassungen)

**12.3.2.2.** LV nb7b Berufsorientierte Spezialisierung II

Eingangsvoraussetzungen: Lehrveranstaltung nb7a Berufsorientierte Spezialisierung I

Lehrveranstaltungstyp	KU/KU-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS 2 Semesterwochenstunden, Hausübungen & Selbststudium
Inhalte	<b>Wirtschaftsniederländisch:</b> In dieser Lehrveranstaltung geht es um mündliche Fertigkeiten in einem beruflichen Kontext. Die Studierenden lernen, formelle Gespräche zu beurteilen und zu führen: Besprechungen, Verhandlungen, Sitzungen, Präsentationen. Außerdem machen sich die Studierenden mit den wichtigsten interkulturellen Aspekten der mündlichen beruflichen Kommunikation vertraut. In einer schriftlichen Arbeit vertiefen sich die Studierenden in ein Sachthema. <b>Übersetzen:</b> Vertiefen der Kenntnisse des literarischen Übersetzens in Theorie und Praxis <b>Afrikaans:</b> Erweiterung in kommunikativem Afrikaans und Grammatik sowie eine Übersicht über die afrikanische Literatur, mit Blick auf die Entwicklung von Übersetzungsfähigkeiten. Die Behandlung mehrerer Genres bietet Einblicke in verschiedene Kulturfacetten Südafrikas in Hinblick auf wissenschaftliche, kulturelle und Wirtschaftstätigkeiten.
Lehr- und Lernformen	Vortrag, (Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Gespräche, Sitzungen, Selbststudium, Präsentation.
Literatur und Unterrichtsmaterialien	<b>Wirtschaftsniederländisch:</b> Van Baalen, C. 2002. Taal in zaken. Utrecht: Nederlands Centrum Buitenlanders. <b>Übersetzen:</b> Syllabus <b>Afrikaans:</b> Arbeitsbuch (Skriptum) und Afrikaans-Deutsches Wörterbuch
Evaluation	<b>Wirtschaftsniederländisch:</b> Die Evaluation setzt sich zusammen aus mündlichen Übungen und Aufgaben und aus einer schriftlichen Arbeit. <b>Übersetzen:</b> Übersetzungsprobe <b>Afrikaans:</b> Mündliche und schriftliche Prüfung
Arbeitssprache	<b>Wirtschaftsniederländisch:</b> Niederländisch <b>Übersetzen:</b> Deutsch <b>Afrikaans:</b> Afrikaans

**12.3.3. Modul VIII Bachelorarbeit II**

## Qualifikationsziele:

Die Studierenden können eine Problemstellung selbstständig, fachlich und methodisch vertretbar bearbeiten.

Eingangsvoraussetzungen: Modul V

Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	10 ECTS
Inhalte	Als zweite Bachelorarbeit ist zu einem Thema aus den Modulen nb6a, nb6b, nb6c oder nb7b eine ausführliche schriftliche Arbeit (40 Seiten) anzufertigen. Die Bachelorarbeit dient der Vertiefung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Zur Unterstützung soll parallel zum Verfassen der zweiten Bachelorarbeit ein Konversatorium besucht werden. Die Bachelorarbeit kann auch in Form eines audio-visuellen bzw. multimedialen Produktes (CD-ROM, Internet etc.) realisiert werden.

**12.3.4. Modul IX Projekt oder Praktikum**

## Qualifikationsziele:

Mit diesem Projekt oder Praktikum werden die Studierenden auf die spätere berufliche Praxis oder das Master-Studium vorbereitet.

Eingangsvoraussetzungen: Modul V

Eingangsvoraussetzungen	Aufbaumodule
Zeitlicher Aufwand	15 ECTS
Inhalte	In einem (durch das Institut betreuten) berufsorientierten Projekt beziehungsweise mittels eines berufsorientierten Praktikums werden die Studierenden auf die spätere berufliche Praxis beziehungsweise auf das anschließende Masterstudium vorbereitet.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

**107. Curriculum für das Masterstudium Niederlandistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium der Niederlandistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>24</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>25</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Niederlandistik an der Universität Wien ist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Niederlandistik.

(2) Das Masterstudium Niederlandistik vermittelt folgende Grundqualifikationen:

1. Erwerb von wissenschaftlich fundierten Kenntnissen im literaturwissenschaftlichen beziehungsweise im sprachwissenschaftlichen Bereich der Niederlandistik in den thematischen, räumlichen und historischen Kontexten.
2. Entwicklung der Fähigkeiten, Themen der Niederlandistik mittels der neueren Literatur kategorial erfassen und überblicken zu können, insbesondere die Kompetenz, die Forschungsliteratur in die eigene wissenschaftliche Arbeit einzubeziehen.
3. Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit als Voraussetzung für weiterführende wissenschaftliche Studien.
4. Vorbereitung für berufspraktische Tätigkeiten in öffentlich-rechtlich organisierten nationalen, europäischen und internationalen sowie in kommerziellen Bereichen (beispielsweise Diplomatischer Dienst, Internationale Organisationen, Kulturbetrieb, Erwachsenenbildung, Bildungs- und Wissenschaftspolitik, etc.).

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Niederlandistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums an einer Universität oder Fachhochschule oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Niederlandistik der Universität Wien oder das internationale Bachelorstudium 'Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context'.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

---

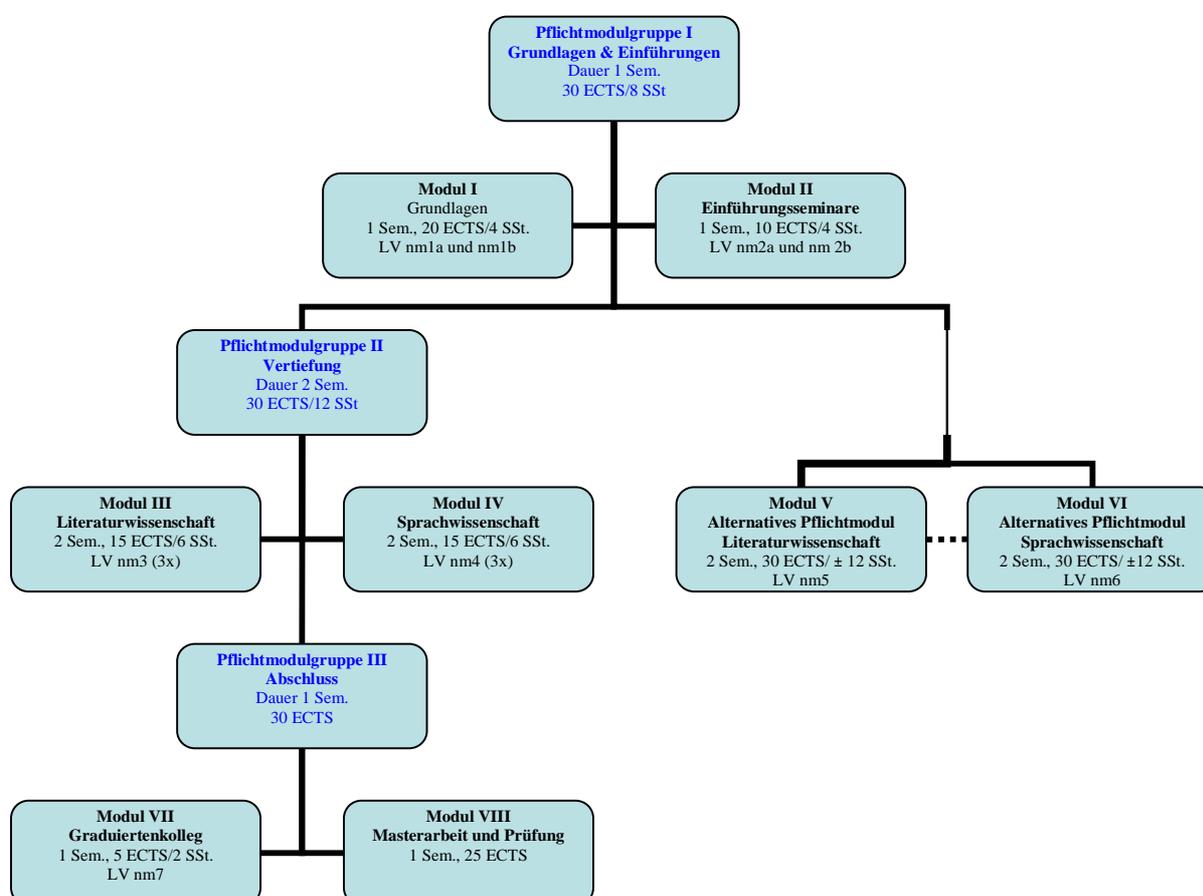
<sup>24</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>25</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Niederlandistik ist der akademische Grad "*Master of Arts*", abgekürzt *MA* - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung



Das Curriculum des Masterstudiums Niederlandistik setzt sich aus drei Modulgruppen zusammen, die mit einem alternativen Pflichtmodul von 30 ECTS (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft) zu ergänzen sind.

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus Modul III oder IV zu entnehmen. Sollte ein anderer Gegenstand gewählt werden oder sollten bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten bestehen, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

Eine Masterarbeit kann entweder im literaturwissenschaftlichen oder im sprachwissenschaftlichen Bereich verfasst werden. Die/der Studierende kann ein Thema vorschlagen oder aus einer Anzahl von Themenvorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer und Betreuerinnen auswählen. Masterarbeiten sind schriftlich abzufassen, können jedoch auch in Form eines wissenschaftlichen Films, eines wissenschaftlichen audiovisuellen bzw. multimedialen Produktes (CD-ROM, Internet etc.) realisiert werden. In diesen Fällen ist ein ausführlicher, wissenschaftlicher Begleittext zu verfassen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS Punkten.

## **§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS Punkten.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Im Rahmen des Masterstudiums Niederlandistik wird die Vorlesung als nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung angeboten und folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: Kurs, Seminar, Graduiertenkolleg.

Alle Lehrveranstaltungstypen (mit Ausnahme des Graduiertenkollegs) können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehrinheit (Zusatzbezeichnung: '-VL') angeboten werden. Dabei kommen sowohl Formen des ‚blended-learning‘, als auch Lernformen, bei denen das Lernen weitgehend autonom stattfindet, zum Einsatz.

1. Vorlesung (VO / VO-VL): Vorlesungen dienen der Vermittlung von Orientierungswissen und/oder spezieller Kenntnisse der Niederlandistik. Sie bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender (z.B. Ringvorlesung) bzw. anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

2. Kurs (KU / KU-VL): Kurse dienen der thematischen, theoretischen und methodischen Auseinandersetzung mit Fragen der Niederlandistik. Dabei ist eine möglichst breite Streuung von Forschungsansätzen zu gewährleisten. In Kursen werden unterschiedliche Didaktiken eingesetzt, wie selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, Teamwork, praktische Übungen, Diskussion, Vortrag, Referat etc. Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Verlauf der Lehrveranstaltung erfolgt.
3. Seminar (SE / SE-VL): Seminare dienen der Einführung in die Forschungsarbeit. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter soll Einblick in ihre/seine Forschung und in den internationalen Forschungszusammenhang geben. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine eigenständige schriftliche Forschungsseminararbeit oder vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels Neuer Medien, auszuarbeiten ist.
4. Graduiertenkolleg (GRAD): Das Graduiertenkolleg dient einerseits als Unterstützung bei der Betreuung der vorgeschriebenen Masterarbeit, andererseits als Plattform für die Auseinandersetzung mit den Theorien und Methoden der Niederlandistik.

## **§ 9 Prüfungsordnung**

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### (3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals angerechnet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

## § 12 Detaillierte Beschreibung der einzelnen Modulgruppen, Module und Lehrveranstaltungen

### 1. Pflichtmodulgruppe I - Grundlagen und Einführungen

#### 1.1. Modul I Grundlagen (20 ECTS, 4 SSt.)

In diesem Modul werden die theoretischen, methodischen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen im Bereich Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft vermittelt und werden die Studierenden mit dem jeweiligen Methodenspektrum vertraut gemacht.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden verfügen danach über die erforderlichen Grundlagen für die wissenschaftliche Forschung.

##### 1.1.1. Lehrveranstaltungen

###### 1.1.1.1. LV nm1a Literaturwissenschaft Grundlagen

Lehrveranstaltungstyp	KU/KU-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	10 ECTS: 2 Semesterwochenstunden, Hausübungen & Selbststudium
Inhalte	Theoretischer, methodischer und wissenschaftsgeschichtlicher Grundkurs, der die Vielfalt und die theoretischen Herangehensweisen der niederländischen Literaturwissenschaft vermittelt und in das notwendige Methodenspektrum einführt.
Lehr- und Lernformen	(Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Syllabus
Evaluation	Prüfungsimmanent, schriftliche Arbeit
Arbeitssprache	Niederländisch

###### 1.1.1.2. LV nm1b Sprachwissenschaft Grundlagen

Lehrveranstaltungstyp	KU/KU-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	10 ECTS: 2 Semesterwochenstunden, Hausübungen & Selbststudium
Inhalte	Theoretischer, methodischer und wissenschaftsgeschichtlicher Grundkurs, der die Vielfalt und die theoretischen Herangehensweisen der niederländischen Sprachwissenschaft vermittelt und in das notwendige Methodenspektrum einführt.
Lehr- und Lernformen	(Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Syllabus
Evaluation	Prüfungsimmanent, schriftliche Arbeit
Arbeitssprache	Niederländisch

**1.2. Modul II Einführungsseminare (10 ECTS, 4 SSt)**

In diesem Modul werden die Studierenden mit der selbstständigen Forschung im Bereich der niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft vertraut gemacht.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind imstande, eine wissenschaftlich verantwortete Analyse eines Textes oder eines literarischen Phänomens anzufertigen, und beide in einem breiteren kulturhistorischen Kontext zu situieren. Sie sind vertraut mit sprachwissenschaftlichen Begriffen und Theorien und können diese in einem breiteren Kontext diskutieren.

**1.2.1. Lehrveranstaltungen****1.2.1.1. LV nm2a Einführungsseminar Literaturwissenschaft**

Lehrveranstaltungstyp	SE/SE-VL bzw. VO/VO-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS: 2 Semesterwochenstunden, Selbststudium
Inhalte	In diesem Seminar werden die Studierenden mit der selbstständigen Forschung im Bereich der niederländischen Literaturwissenschaft vertraut gemacht. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Theorie und Praxis, Analyse und Verortung der niederländischsprachigen Literatur in einem internationalen Kontext.
Lehr- und Lernformen	(Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Diverse. Wird vor dem Seminar bekannt gegeben.
Evaluation	Prüfungsimmanent, schriftliche Arbeit
Arbeitssprache	Niederländisch

**1.2.1.2. LV nm2b Einführungsseminar Sprachwissenschaft**

Lehrveranstaltungstyp	SE/SE-VL bzw. VO/VO-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS: 2 Semesterwochenstunden, Selbststudium
Inhalte	In diesem Seminar werden die Studierenden mit der selbstständigen Forschung im Bereich der niederländischen Sprachwissenschaft vertraut gemacht. Besondere Aufmerksamkeit gilt aktuellen Themen.
Lehr- und Lernformen	(Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Diverse. Wird vor dem Seminar bekannt gegeben.
Evaluation	Prüfungsimmanent, schriftliche Arbeit
Arbeitssprache	Niederländisch

## 2. Pflichtmodulgruppe II – Vertiefung

### 2.1. Modul III Literaturwissenschaft (15 ECTS, 6 SSt)

In diesem Modul üben die Studierenden das Entwerfen und Ausarbeiten, sowie die kritische Beurteilung selbstständiger Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der niederländischen Literaturwissenschaft.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind imstande, eine selbstständige Forschungsarbeit auf dem Gebiet der niederländischen Literaturwissenschaft zu entwerfen, auszuarbeiten, sowie kritisch zu beurteilen.

Eingangsvoraussetzungen: Modulgruppe I

#### 2.1.1. Literaturwissenschaftliche Vertiefungsseminare

##### 2.1.1.1. LV nm3 Literaturwissenschaftliches Vertiefungsseminar

Lehrveranstaltungstyp	SE/SE-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS: 2 Semesterwochenstunden, Selbststudium
Inhalte	An Hand eines Kases üben die Studierenden das Entwerfen und Ausarbeiten sowie die kritische Beurteilung einer selbstständigen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der niederländischen Literaturwissenschaft
Lehr- und Lernformen	(Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Diverse
Evaluation	Prüfungsimmanent, schriftliche Arbeit
Arbeitssprache	Niederländisch

### 2.2. Modul IV Sprachwissenschaft (15 ECTS, 6 SSt)

In diesem Modul üben die Studierenden das Entwerfen und Ausarbeiten, sowie die kritische Beurteilung selbstständiger Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der niederländischen Sprachwissenschaft.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind imstande, eine selbstständige Forschungsarbeit auf dem Gebiet der niederländischen Sprachwissenschaft zu entwerfen, auszuarbeiten, sowie kritisch zu beurteilen.

Eingangsvoraussetzungen: Modulgruppe I

#### 2.2.1. Lehrveranstaltungen

##### 2.2.1.1. LV nm4 Sprachwissenschaftliches Vertiefungsseminar

Lehrveranstaltungstyp	SE/SE-VL
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS: 2 Semesterwochenstunden, Selbststudium

Inhalte	An Hand eines Kasus üben die Studierenden das Entwerfen und Ausarbeiten sowie die kritische Beurteilung einer selbstständigen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der niederländischen Sprachwissenschaft
Lehr- und Lernformen	(Klein-)Gruppen- und Partnerarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Syllabus
Evaluation	Prüfungsimmanent, schriftliche Arbeit
Arbeitssprache	Niederländisch

### 3. Alternative Pflichtmodule

Zur Ergänzung und Vertiefung sind im Ausmaß von 30 ECTS Lehrveranstaltungen aus benachbarten Masterstudien zu absolvieren. Dabei ist jeweils ein literaturwissenschaftlicher oder ein sprachwissenschaftlicher Schwerpunkt zu setzen:

#### 3.1. Modul V – Alternatives Pflichtmodul Literaturwissenschaft (30 ECTS)

Im Rahmen dieses alternativen Pflichtmoduls sind zu folgenden Themen Lehrveranstaltungen aus anderen Masterstudien zu absolvieren (zu jedem Thema muss mindestens eine Lehrveranstaltung absolviert werden):

- Literaturtheorie bzw. Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft
- Literarische Wechselbeziehungen
- Literaturwissenschaft und Geschlechterforschung

Es sind mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Qualifikationsziele:

Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen dieses alternativen Pflichtmoduls sind die Studierenden imstande die niederländische Literatur und die niederländische Literaturwissenschaft in einem internationalen Kontext zu situieren und haben Grundkenntnisse im Bereich der vergleichenden Literaturwissenschaft erworben.

Eingangsvoraussetzungen: Modulgruppe I

##### 3.1.1. Lehrveranstaltungen zum literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt

Lehrveranstaltungstyp	Je nach Angebot
Aufbau der Lehrveranstaltungen und zeitlicher Aufwand	30 ECTS
Inhalte	Im Rahmen dieses Schwerpunktes sind zu den oben genannten Themen Lehrveranstaltungen aus anderen Masterstudien zu absolvieren. (Zu jedem Thema muss mindestens eine Lehrveranstaltung absolviert werden.)
Lehr- und Lernformen	Je nach Angebot
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Diverse
Evaluation	Wenn nicht Vorlesung, prüfungsimmanent.
Arbeitssprache	Je nach Angebot

### 3.2. Modul VI – Alternatives Pflichtmodul Sprachwissenschaft (30 ECTS)

Im Rahmen dieses alternativen Pflichtmoduls sind zu folgenden Themen Lehrveranstaltungen aus anderen Masterstudien zu absolvieren (zu jedem Thema muss mindestens eine Lehrveranstaltung absolviert werden):

- Diskursanalyse
- Sprachlehrforschung/Sprachunterrichtsforschung
- Soziolinguistik
- Sprachwissenschaft und Geschlechterforschung

Es sind mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Qualifikationsziele:

Der Abschluss dieses alternativen Pflichtmoduls ermöglicht die Vertiefung der Kenntnisse und der Forschungserfahrung in den oben genannten Bereichen.

Eingangsvoraussetzungen: Modulgruppe I

#### 3.2.1. Lehrveranstaltungen zum sprachwissenschaftlichen Schwerpunkt

Lehrveranstaltungstyp	Je nach Angebot
Aufbau der Lehrveranstaltungen und zeitlicher Aufwand	30 ECTS
Inhalte	Im Rahmen dieses Schwerpunktes sind zu den oben genannten Themen Lehrveranstaltungen aus anderen Masterstudien zu absolvieren. (Zu jedem Thema muss mindestens eine Lehrveranstaltung absolviert werden.)
Lehr- und Lernformen	Je nach Angebot
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Diverse
Evaluation	Wenn nicht Vorlesung, prüfungsimmanent.
Arbeitssprache	Je nach Angebot

## 4. Pflichtmodulgruppe III - Abschluss

### 4.1. Modul VII – Graduiertenkolleg (5 ECTS, 2 SSt)

Das Graduiertenkolleg begleitet die Forschungsarbeiten an der Masterarbeit.

Eingangsvoraussetzungen: Das Graduiertenkolleg kann absolviert werden, wenn entweder Modul III oder Modul IV absolviert wurde.

#### 4.1.1. Lehrveranstaltung

##### 4.1.1.1.LV nm7 Graduiertenkolleg

Lehrveranstaltungstyp	GRAD
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	5 ECTS: 2 Semesterwochenstunden, Selbststudium
Inhalte	Das Graduiertenkolleg begleitet die Forschungsarbeiten an der Masterarbeit. Es dient der methodischen und theoretischen Reflexion sowie dem Austausch von

	Forschungsergebnissen unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Masterstudiums Nederlandistik.
Lehr- und Lernformen	(Klein-)Gruppenarbeit, Seminargespräch, Selbststudium
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Diverse
Evaluation	Prüfungsimmanent
Arbeitssprache	Niederländisch

#### 4.2. Modul VIII – Masterarbeit und Prüfung (25 ECTS)

Die Masterarbeit und die Masterprüfung dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Die Masterprüfung umfasst eine Verteidigung der Masterarbeit und eine Prüfung über zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich der Masterarbeit.

Eingangsvoraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
Zeitlicher Aufwand	Masterarbeit: 20 ECTS; Masterprüfung: 5 ECTS
Inhalte	Verfassen der Masterarbeit und kommissionelle Abschlussprüfung. Die Masterarbeit und die Masterprüfung dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

## **108. Curriculum für das Bachelorstudium Skandinavistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium der Skandinavistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>26</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>27</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien ist es, die skandinavischen Sprachen (Dänisch, Färöisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch), Literaturen, Kulturen und Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart systematisch zu erfassen. Die Teilgebiete der Skandinavistik sind demnach: Sprachbeherrschung einer skandinavischen Sprache (angeboten werden: Dänisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch), Skandinavistische Sprachwissenschaft, Skandinavistische Literaturwissenschaft und Skandinavistische Kulturwissenschaft. Außerdem können sich die Studierenden alternativ wissenschaftlich vertiefen, weitere (auch nichtskandinavische) Sprachen des Nordens erlernen oder sich in die Ostseeraumstudien einarbeiten. Dabei machen sich die Studierenden der Skandinavistik mit den verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche vertraut, wobei der gesamtskandinavische Aspekt berücksichtigt wird. Nachgewiesen wird die erlangte Kompetenz insbesondere durch das Verfassen zweier Bachelorarbeiten. Die kritische Theoriebildung der Frauen- und Geschlechterforschung soll im kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich Berücksichtigung erfahren. Neben dieser skandinavistischen Kernausbildung haben die Studierenden auch Erweiterungscurricula anderer Studienrichtungen zu wählen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien sind mit einem ausreichenden Wissen aus allen oben erwähnten Teildisziplinen sowie mit einer ausgezeichneten Kompetenz in zumindest einer skandinavischen Sprache ausgestattet und befähigt, ihr Wissen und die verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche der Skandinavistik sachgerecht anzuwenden. Insbesondere eignen sich die Studierenden im Laufe des Studiums Reflexionsfähigkeit, strukturierendes und kritisches Denken sowie Problemlösungsfähigkeit an und lernen den Umgang mit einer ständig wachsenden Informationsfülle, mit neuen Medien und Literatur. Neben sprachlichen und methodischen Kompetenzen besitzen die Absolventinnen und Absolventen der Skandinavistik auch soziale Kompetenzen, wie zum Beispiel die Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationsfähigkeit, insbesondere im internationalen Bereich. Die Bereitschaft zur Mobilität und zur Auseinandersetzung mit anderen Kulturen wird sowohl am Studienort als auch durch die Möglichkeit von Auslandsstudien an skandinavischen Universitäten gefördert. Damit verfügen die Absolventinnen und Absolventen der Skandinavistik über alle notwendigen Kompetenzen, um sich in einer auf Flexibilität gründenden Berufswelt im In- und Ausland zurecht zu finden.

---

<sup>26</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>27</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium der Skandinavistik beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Dabei entfallen **120 ECTS-Punkte** auf die Module der **Skandinavistik** und **60 ECTS-Punkte** auf **Erweiterungscurricula**.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Es gelten die allgemeinen Zulassungsbedingungen nach Universitätsgesetz 2002. Hinsichtlich des Latein-Nachweises bzw. einer eventuell notwendigen Latein-Zusatzprüfung gilt die UBVO 1998.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums der Skandinavistik ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## **§ 5 Aufbau des Studiums**

Die Module des Bachelorstudiums der Skandinavistik sind:

### **Module der Studieneingangsphase – 17 ECTS-Punkte**

#### **Modul SKB110: Voraussetzungen der Skandinavistik (5 ECTS-Punkte)**

##### **Studienziel:**

Erwerb von Basiskenntnissen und -fähigkeiten, die für das Studium der Skandinavistik nötig sind.

##### **Lehrveranstaltungen:**

SKB111 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (UE, 3 ECTS-Punkte, 2st)

SKB112 Landes-, Kultur- und Gesellschaftskunde Skandinaviens (XV, 2 ECTS-Punkte, 2st)

#### **Modul SKB120: Einführung i. d. Skandinavistik – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)**

##### **Studienziel:**

Aneignung der Theorien und Methoden der Skandinavistik sowie Erwerb von Grundkenntnissen aus der skandinavistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft.

##### **Lehrveranstaltungen:**

SKB121 Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft 1 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKB122 Einführung in die skandinavistische Literaturwiss. 1 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKB123 Einführung in die skandinavistische Kulturwissenschaft (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

### ***Pflichtmodule – 33 ECTS-Punkte***

**Modul SKB210: Einführung i. d. Skandinavistik – Aufbaustufe (12 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Erwerb von Kenntnissen aus der skandinavischen Sprach- und Literaturgeschichte sowie von Methoden und Kenntnissen der Altnordistik, aufbauend auf die in der Studieneingangsphase erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB211 Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft 2 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKB212 Einführung in die skandinavistische Literaturwiss. 2 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKB213 Einführung in die Altnordistik (PS, 4 ECTS-Punkte, 2st)

**Modul SKB220: Skandinavistische Sprachwissenschaft (7 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen sprachwissenschaftlichen Methoden sowie vertiefte Kenntnisse in der skandinavistischen Sprachwissenschaft in Teilgebieten derselben.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB221 Proseminar aus skandinavistischer Sprachwissenschaft (PS, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKB222 Vorlesung aus skandinavistischer Sprachwissenschaft (VO, 3 ECTS-Punkte, 2st)

**Modul SKB230: Skandinavistische Literaturwissenschaft (7 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen literaturwissenschaftlichen Methoden sowie vertiefte Kenntnisse in der skandinavistischen Literaturwissenschaft in Teilgebieten derselben.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB231 Proseminar aus skandinavistischer Literaturwissenschaft (PS, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKB232 Vorlesung aus skandinavistischer Literaturwissenschaft (VO, 3 ECTS-Punkte, 2st)

**Modul SKB240: Skandinavistische Kulturwissenschaft (7 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen kulturwissenschaftlichen Methoden sowie vertiefte Kenntnisse in der skandinavistischen Kulturwissenschaft in Teilgebieten derselben.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB241 Proseminar aus skandinavistischer Kulturwissenschaft (PS, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKB242 Vorlesung aus skandinavistischer Kulturwissenschaft (VO, 3 ECTS-Punkte, 2st)

Alternative Pflichtmodulgruppen – 30 ECTS-Punkte  
(zu wählen ist **eine** der folgenden Modulgruppen)

**Alternative Pflichtmodulgruppe: Skandinavische Sprache – Dänisch  
(30 ECTS-Punkte)**

**Modul SKB250D: Dänisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Fähigkeit, die Sprache aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB251D Dänisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB252D Dänisch: Sprachbeherrschung 2 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB260D: Dänisch – Aufbaustufe (12 ECTS-Punkte)****Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB250D.

**Studienziel:**

Vertiefte, gefestigte und erweiterte Kenntnisse des Dänischen.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB261D Dänisch: Sprachbeherrschung 3 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB262D Dänisch: Sprachbeherrschung 4 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB270D: Dänisch – Endstufe (6 ECTS-Punkte)****Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB260D.

**Studienziel:**

Methodische und praktische Beherrschung des Übersetzens aus dem Dänischen ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Kenntnissen der wesentlichen geographischen, historischen, demographischen und kulturellen Aspekte Dänemarks.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB271D Dänisch: Übersetzung (UE, 3 ECTS-Punkte, 2st)

SKB272D Landeskunde Dänemarks (UE, 3 ECTS-Punkte, 2st)

**Alternative Pflichtmodulgruppe: Skandinavische Sprache – Isländisch (30 ECTS-Punkte)****Modul SKB250I: Isländisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Fähigkeit, die Sprache aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB251I Isländisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB252I Isländisch: Sprachbeherrschung 2 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB260I: Isländisch – Aufbaustufe (12 ECTS-Punkte)**

**Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB250I.

**Studienziel:**

Vertiefte, gefestigte und erweiterte Kenntnisse des Isländischen.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB261I Isländisch: Sprachbeherrschung 3 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB262I Isländisch: Sprachbeherrschung 4 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB270I: Isländisch – Endstufe (6 ECTS-Punkte)**

**Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB260I.

**Studienziel:**

Methodische und praktische Beherrschung des Übersetzens aus dem Isländischen ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Kenntnissen der wesentlichen geographischen, historischen, demographischen und kulturellen Aspekte Islands.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB271I Isländisch: Übersetzung (UE, 3 ECTS-Punkte, 2st)

SKB272I Landeskunde Islands (UE, 3 ECTS-Punkte, 2st)

**Alternative Pflichtmodulgruppe: Skandinavische Sprache – Norwegisch (30 ECTS-Punkte)**

**Modul SKB250N: Norwegisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)**

**Studienziel:**

Fähigkeit, die Sprache aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB251N Norwegisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB252N Norwegisch: Sprachbeherrschung 2 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB260N: Norwegisch – Aufbaustufe (12 ECTS-Punkte)**

**Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB250N.

**Studienziel:**

Vertiefte, gefestigte und erweiterte Kenntnisse des Norwegischen.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB261N Norwegisch: Sprachbeherrschung 3 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB262N Norwegisch: Sprachbeherrschung 4 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB270N: Norwegisch – Endstufe (6 ECTS-Punkte)****Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB260N.

**Studienziel:**

Methodische und praktische Beherrschung des Übersetzens aus dem Norwegischen ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Kenntnissen der wesentlichen geographischen, historischen, demographischen und kulturellen Aspekte Norwegens.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB271N Norwegisch: Übersetzung (UE, 3 ECTS-Punkte, 2st)

SKB272N Landeskunde Norwegens (UE, 3 ECTS-Punkte, 2st)

**Alternative Pflichtmodulgruppe: Skandinavische Sprache – Schwedisch (30 ECTS-Punkte)****Modul SKB250S: Schwedisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Fähigkeit, die Sprache aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB251S Schwedisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB252S Schwedisch: Sprachbeherrschung 2 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB260S: Schwedisch – Aufbaustufe (12 ECTS-Punkte)****Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB250S.

**Studienziel:**

Vertiefte, gefestigte und erweiterte Kenntnisse des Schwedischen.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB261S Schwedisch: Sprachbeherrschung 3 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB262S Schwedisch: Sprachbeherrschung 4 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB270S: Schwedisch – Endstufe (6 ECTS-Punkte)****Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB260S.

**Studienziel:**

Methodische und praktische Beherrschung des Übersetzens aus dem Schwedischen ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Kenntnissen der wesentlichen geographischen, historischen, demographischen und kulturellen Aspekte Schwedens.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB271S Schwedisch: Übersetzung (UE, 3 ECTS-Punkte, 2st)

SKB272S Landeskunde Schwedens (UE, 3 ECTS-Punkte, 2st)

Wahlmodulgruppe – 24 ECTS-Punkte

(zu wählen sind aus dem folgenden Angebot Module im Gesamtausmaß von 24 ECTS-Punkten)

**Modul SKB310: Vertiefung skandinavistische Sprachwiss. (6 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Vertiefte Kenntnisse in der skandinavistischen Sprachwissenschaft in weiteren Teilgebieten derselben.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB311 Zwei weitere Vorlesungen aus skandinavist. Sprachwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB320: Vertiefung skandinavistische Literaturwiss. (6 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Vertiefte Kenntnisse in der skandinavistischen Literaturwissenschaft in weiteren Teilgebieten derselben.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB321 Zwei weitere Vorlesungen aus skandinavist. Literaturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB330: Vertiefung skandinavistische Kulturwiss. (6 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Vertiefte Kenntnisse in der skandinavistischen Kulturwissenschaft in weiteren Teilgebieten derselben.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB331 Zwei weitere Vorlesungen aus skandinavist. Kulturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB340: Vertiefung Altnordistik (6 ECTS-Punkte)****Studienziel:**

Vertiefte Kenntnisse in der Altnordistik in Teilgebieten derselben.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB341 Zwei Vorlesungen aus Altnordistik (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB350D: Weitere skandinavische Sprache – Dänisch (12 ECTS-Punkte)**  
(nur wählbar, falls nicht SKB250D gewählt)

**Studienziel:**

Fähigkeit, die Sprache aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB351D Dänisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB352D Dänisch: Sprachbeherrschung 2 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB350I: Weitere skandinav. Sprache – Isländisch (12 ECTS-Punkte)**  
(nur wählbar, falls nicht SKB250I gewählt)

**Studienziel:**

Fähigkeit, die Sprache aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB351I Isländisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB352I Isländisch: Sprachbeherrschung 2 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB350N: Weitere skandinav. Sprache – Norwegisch (12 ECTS-Punkte)**  
(nur wählbar, falls nicht SKB250N gewählt)

**Studienziel:**

Fähigkeit, die Sprache aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB351N Norwegisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB352N Norwegisch: Sprachbeherrschung 2 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB350S: Weitere skandinav. Sprache – Schwedisch (12 ECTS-Punkte)**  
(nur wählbar, falls nicht SKB250S gewählt)

**Studienziel:**

Fähigkeit, die Sprache aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB351S Schwedisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB352S Schwedisch: Sprachbeherrschung 2 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB360: Nichtskandinavische Sprache des Nordens (12 ECTS-Punkte)**  
(das entsprechende Angebot wird für jedes Semester rechtzeitig verlautbart)

**Studienziel:**

Fähigkeit, die Sprache aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB361 Sprachbeherrschung 1 einer nichtskand. Spr. d. Nordens (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB362 Sprachbeherrschung 2 einer nichtskand. Spr. d. Nordens (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

Modul SKB370: Grundlagen zweier nichtskand. Spr. d. Nord. (12 ECTS-Punkte)  
(zum Angebot siehe SKB360)

**Studienziel:**

Fähigkeit, beide Sprachen in Grundzügen zu beherrschen.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB371 Sprachbeherrschung 1 d. ersten nichtskand. Spr. d. Nord. (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB372 Sprachbeherrschung 1 d. zweiten nichtskand. Spr. d. Nord. (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB380D: Skandinavische Zweitsprache – Dänisch (12 ECTS-Punkte)**

(Nur wählbar, falls nicht SKB260D gewählt)

**Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB350D.

**Studienziel:**

Vertiefte, gefestigte und erweiterte Kenntnisse des Dänischen.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB381D Dänisch: Sprachbeherrschung 3 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB382D Dänisch: Sprachbeherrschung 4 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB380I: Skandinavische Zweitsprache – Isländisch (12 ECTS-Punkte)**

(Nur wählbar, falls nicht SKB260I gewählt)

**Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB350I.

**Studienziel:**

Vertiefte, gefestigte und erweiterte Kenntnisse des Isländischen.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB381I Isländisch: Sprachbeherrschung 3 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB382I Isländisch: Sprachbeherrschung 4 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB380N: Skandinav. Zweitsprache – Norwegisch (12 ECTS-Punkte)**

(Nur wählbar, falls nicht SKB260N gewählt)

**Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB350N.

**Studienziel:**

Vertiefte, gefestigte und erweiterte Kenntnisse des Norwegischen.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB381N Norwegisch: Sprachbeherrschung 3 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB382N Norwegisch: Sprachbeherrschung 4 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB380S: Skandinavische Zweitsprache – Schwedisch (12 ECTS-Punkte)**

(Nur wählbar, falls nicht SKB260S gewählt)

**Voraussetzung:**

Absolvierung des Moduls SKB350S.

**Studienziel:**

Vertiefte, gefestigte und erweiterte Kenntnisse des Schwedischen.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB381S Schwedisch: Sprachbeherrschung 3 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB382S Schwedisch: Sprachbeherrschung 4 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Modul SKB390: Ostseeraumstudien (24 ECTS-Punkte)**

(das Sprachen-Angebot wird für jedes Semester rechtzeitig verlautbart)

**Studienziel:**

Aneignung der Theorien und Methoden der Ostseeraumstudien, ihre Anwendung auf spezielle Themen sowie Erwerb von Grundkenntnissen aus den Ostseeraumstudien. Fähigkeit, eine nicht-skandinavische Sprache des Ostseeraumes aktiv und passiv korrekt zu verwenden.

**Lehrveranstaltungen:**

SKB391 Einführung in die Ostseeraumstudien (PS, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKB392 Zwei Proseminare aus den Ostseeraumstudien (PS, 8 ECTS-Punkte, 4st)

SKB393 Sprachbeherrschung 1 einer nicht-skand. Ostseeraumspr. (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKB394 Sprachbeherrschung 2 einer nicht-skand. Ostseeraumspr. (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

**Bachelorarbeiten – 16 ECTS-Punkte**

Modul SKBB: Lehrveranstaltungen mit Bachelorarbeiten (16 ECTS-Punkte)

**Voraussetzungen:**

Absolvierung der Module SKB110, SKB120, SKB210 und SKB250(D,I,N oder S).

**Studienziel:**

Erfolgreiche Abfassung zweier Bachelorarbeiten, in denen der/die Studierende die Beherrschung der wissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit, eine Problematik wissenschaftlich zu diskutieren, nachzuweisen hat.

**Lehrveranstaltungen:**(es sind **zwei** der folgenden drei Lehrveranstaltungen zu wählen und darin die Bachelorarbeiten zu verfassen)

SKBB1 Bachelorseminar aus skandinavistischer Sprachwiss. (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

SKBB2 Bachelorseminar aus skandinavistischer Literaturwiss. (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

SKBB3 Bachelorseminar aus skandinavistischer Kulturwissenschaft (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

### **Erweiterungcurricula – 60 ECTS-Punkte**

(Weitere **60 ECTS-Punkte** sind durch **Erweiterungcurricula** aus anderen Studienrichtungen zu absolvieren)

### **§ 6 Mobilität im Bachelorstudium**

Es wird allen Studierenden empfohlen, ein Semester an einer ausländischen, insbesondere skandinavischen Universität zu studieren.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

### **§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

UE (Übung)	prüfungsimmanent
PS (Proseminar)	prüfungsimmanent
SE (Seminar)	prüfungsimmanent
XV (Auxiliärvorlesung)	nicht prüfungsimmanent
EV (Einführungsvorlesung)	nicht prüfungsimmanent
VO (Vorlesung)	nicht prüfungsimmanent

In **Übungen** werden praktische Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse erworben.

In **Proseminaren** sollen die Theorien und Methoden eines Faches auf spezielle Fragestellungen angewendet werden, wobei insbesondere der Umgang mit der Fachliteratur geübt wird. Die Studierenden haben eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen. Proseminare können auch einführenden Charakter haben und einen prüfungsimmanenten Zugang zu Theorien und Methoden eines Faches bieten.

Für **Seminare** gilt zunächst dasselbe wie für Proseminare. Sie finden jedoch auf einem höheren wissenschaftlichen Niveau statt, und es werden auch höhere Ansprüche an die geforderten mündlichen und schriftlichen Beiträge gestellt, die auf eine selbständige und methodisch vertretbare wissenschaftliche Bearbeitung schließen lassen sollen.

**Vorlesungen** sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln.

**Einführungsvorlesungen** führen in die Theorien und Methoden eines der drei Teilgebiete der Skandinavistik (Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft) ein und vermitteln grundlegendes Wissen über dieses Teilgebiet.

**Auxiliärvorlesungen** sind Hilfsvorlesungen, insofern als ihr Inhalt nicht der wissenschaftlichen Erfassung der Skandinavistik oder eines ihrer Teilbereiche, sondern der Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen innerhalb und außerhalb der Skandinavistik (z.B. historischen, gesellschaftlichen, politischen) dient, die für diverse Teilbereiche der Skandinavistik relevant sind.

### **§ 8 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten anmeldungspflichtigen Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übungen – 50  
 Einführende Proseminare\* – 40  
 Sonstige Proseminare – 35  
 Seminare – 30

(\*: “Einführung in die Altnordistik” und “Einführung in die Ostseeraumstudien”)

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Zunächst werden Skandinavistik-Studierende (inklusive Studierende nach Skandinavistik-Erweiterungscurricula) berücksichtigt, danach Studierende anderer Studienrichtungen. Innerhalb dieser beiden Gruppen wird nach dem Anmeldezeitpunkt gereiht. Würde dieses Verfahren bei einem/r oder mehreren Studierenden nachweislich zu einer Verzögerung des Studiums führen, so sind all diese betroffenen Studierenden noch zusätzlich zum generellen Kontingent in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

### **§ 9 Prüfungsordnung**

(1) Prüfungsmethoden der Module

Module werden durch Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Module bzw. durch Prüfungen über die Vorlesungen der Module absolviert.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

Der Prüfungsstoff von Vorlesungen ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bekannt zu geben.

Für die An- und Abmeldung zu bzw. von einer Prüfung gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
H r a c h o v e c

### **109. Curriculum für das Masterstudium Skandinavistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium der Skandinavistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>28</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>29</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

(1) Das Ziel des Masterstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien ist es, die skandinavischen Sprachen (Dänisch, Färöisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch), Literaturen, Kulturen und Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart systematisch zu erfassen und selbständig wissenschaftlich bearbeiten zu können. Die Teilgebiete der Skandinavistik auf der Ebene des Masterstudiums sind demnach: Skandinavistische Sprachwissenschaft, Skandinavistische Literaturwissenschaft und Skandinavistische Kulturwissenschaft, wobei sich die Studierenden im Weiteren auf eines dieser Gebiete oder auf Altnordistik spezialisieren müssen. Dabei sollen die Studierenden die verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche auf wissenschaftliche Fragestellungen anwenden können und dies in einer größeren Arbeit (Masterarbeit) nachweisen. Auch im Masterstudium der Skandinavistik soll der gesamtscandinavische Aspekt berücksichtigt werden. Die kritische Theoriebildung der Frauen- und Geschlechterforschung soll im kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich Berücksichtigung erfahren.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien sind neben einem ausreichenden Wissen aus allen oben erwähnten Teildisziplinen sowie einer ausgezeichneten Kompetenz in zumindest einer skandinavischen

<sup>28</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>29</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Sprache auch mit der Befähigung ausgestattet, ihr Wissen und die verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche der Skandinavistik auch in größeren Projekten bzw. bei umfangreicheren wissenschaftlichen Fragestellungen anzuwenden. Dabei üben sich die Studierenden im Laufe dieses Studiums weiterhin in Reflexionsfähigkeit, strukturierendem und kritischem Denken sowie in Problemlösungsfähigkeit sowie im Umgang mit einer ständig wachsenden Informationsfülle, mit neuen Medien und Literatur. Neben diesen Fähigkeiten entwickeln die Studierenden auch soziale Kompetenzen, wie zum Beispiel die Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationsfähigkeit, insbesondere im internationalen Bereich, weiter. Die Bereitschaft zur Mobilität und zur Auseinandersetzung mit anderen Kulturen wird sowohl am Studienort als auch durch die Möglichkeit von Auslandsstudien an skandinavischen Universitäten gefördert. Damit verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Skandinavistik über alle notwendigen Kompetenzen, um sich in einer auf Flexibilität gründenden Berufswelt im In- und Ausland zurecht zu finden oder auch eine wissenschaftliche Karriere zu beginnen.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium der Skandinavistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium der Skandinavistik an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums der Skandinavistik ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## **§ 5 Aufbau des Studiums**

Die Module des Masterstudiums der Skandinavistik sind:

### **Pflichtmodule – 42 ECTS-Punkte**

#### **Modul SKM110: Skandinavistische Sprachwissenschaft (14 ECTS-Punkte)**

#### **Studienziel:**

Über das Bachelorstudium der Skandinavistik hinausgehende vertiefte Kenntnisse bzw. erhöhte Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion im Bereich der skandinavistischen Sprachwissenschaft.

**Lehrveranstaltungen:**

SKM111 Zwei Vorlesungen aus skandinavistischer Sprachwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)  
SKM112 Seminar aus skandinavistischer Sprachwissenschaft (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

**Modul SKM120: Skandinavistische Literaturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)**

**Studienziel:**

Über das Bachelorstudium der Skandinavistik hinausgehende vertiefte Kenntnisse bzw. erhöhte Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion im Bereich der skandinavistischen Literaturwissenschaft.

**Lehrveranstaltungen:**

SKM121 Zwei Vorlesungen aus skandinavistischer Literaturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)  
SKM122 Seminar aus skandinavistischer Literaturwissenschaft (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

**Modul SKM130: Skandinavistische Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)**

**Studienziel:**

Über das Bachelorstudium der Skandinavistik hinausgehende vertiefte Kenntnisse bzw. erhöhte Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion im Bereich der skandinavistischen Kulturwissenschaft.

**Lehrveranstaltungen:**

SKM131 Zwei Vorlesungen aus skandinavistischer Kulturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)  
SKM132 Seminar aus skandinavistischer Kulturwissenschaft (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

**Alternative Pflichtmodule - 30 ECTS-Punkte**

(zu wählen ist eines der folgenden Module; daraus bestimmt sich nach §6 der Bereich der Masterarbeit)

**Modul SKM210: Spezialisierung in skandinavist. Sprachwiss. (30 ECTS-Punkte)**

**Studienziel:**

Weiter vertiefte sprachwissenschaftliche Kenntnisse und weitere Übung in der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

**Lehrveranstaltungen:**

SKM211 Zwei weitere Vorlesungen aus skandinavist. Sprachwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)  
SKM212 Weiteres Seminar aus skandinavistischer Sprachwiss. (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)  
SKM213 Vier sprachwissenschaftliche Konversatorien (KO, 16 ECTS-Punkte, 8st)

**Modul SKM220: Spezialisierg. in skandinavist. Literaturwiss. (30 ECTS-Punkte)**

**Studienziel:**

Weiter vertiefte literaturwissenschaftliche Kenntnisse und weitere Übung in der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

**Lehrveranstaltungen:**

SKM221 Zwei weitere Vorlesungen aus skandinavist. Literaturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM222 Weiteres Seminar aus skandinavistischer Literaturwiss. (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

SKM223 Vier literaturwissenschaftliche Konversatorien (KO, 16 ECTS-Punkte, 8st)

**Modul SKM230: Spezialisierung in skandinavist. Kulturwiss. (30 ECTS-Punkte)**

**Studienziel:**

Weiter vertiefte kulturwissenschaftliche Kenntnisse und weitere Übung in der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

**Lehrveranstaltungen:**

SKM231 Zwei weitere Vorlesungen aus skandinavist. Kulturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM232 Weiteres Seminar aus skandinavistischer Kulturwiss. (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

SKM233 Vier kulturwissenschaftliche Konversatorien (KO, 16 ECTS-Punkte, 8st)

**Modul SKM240: Spezialisierung in Altnordistik (30 ECTS-Punkte)**

**Studienziel:**

Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Altnordistik und weitere Übung in der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

**Lehrveranstaltungen:**

SKM241 Zwei Vorlesungen aus Altnordistik (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM242 Seminar aus Altnordistik (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

SKM243 Vier altnordistische Konversatorien (KO, 16 ECTS-Punkte, 8st)

**SKML: Pflichtmodul Leseliste – 10 ECTS-Punkte**

(zu Beginn eines jeden Studienjahres wird vom zuständigen akademischen Organ eine Leseliste veröffentlicht, die jene Literatur enthält, die von **allen** Studierenden, die in diesem Studienjahr ihr Masterstudium der Skandinavistik beginnen, zu lesen ist.  
Zur Prüfungsmodalität siehe die Prüfungsordnung § 10 Abs. 1)

**Studienziel:**

Repräsentativer Überblick über die Primär- und Sekundärliteratur der Skandinavistik.

**§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch anspruchsvoll zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der

Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist dem gewählten alternativen Pflichtmodul zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Der Masterarbeit werden **30 ECTS-Punkte** zugeordnet.

### § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(3) Der Masterprüfung werden **8 ECTS-Punkte** zugeordnet.

### § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

SE (Seminar)	prüfungsimmanent
KO (Konversatorium)	prüfungsimmanent
VO (Vorlesung)	nicht prüfungsimmanent

In **Seminaren** sollen die Theorien und Methoden eines Faches auf einem höheren wissenschaftlichen Niveau als jenem von Proseminaren auf spezielle Fragestellungen angewendet werden. Die Studierenden haben eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen, die auf eine selbständige und methodisch vertretbare wissenschaftliche Bearbeitung schließen lassen sollen.

**Konversatorien** dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der wissenschaftlichen Begleitung von entstehenden und in Arbeit befindlichen Masterarbeiten.

**Vorlesungen** sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln.

### § 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die folgenden anmeldungspflichtigen Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Seminare – 30  
Konversatorien – 20

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Zunächst werden Skandinavistik-Studierende berücksichtigt, danach Studierende anderer Studienrichtungen. Innerhalb dieser beiden Gruppen wird nach dem Anmeldezeitpunkt gereiht. Würde dieses Verfahren bei einem/r oder mehreren Studierenden nachweislich zu einer Verzögerung des Studiums führen, so sind all diese betroffenen Studierenden noch zusätzlich zum generellen Kontingent in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

### **§ 10 Prüfungsordnung**

#### **(1) Prüfungsmethoden der Module**

Module werden durch Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Module bzw. durch Prüfungen über die Vorlesungen der Module absolviert, das Pflichtmodul Leseliste durch eine Modulprüfung.

#### **(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

#### **(3) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

Der Prüfungsstoff von Vorlesungen ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bekannt zu geben.

Für die An- und Abmeldung zu bzw. von einer Prüfung gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

#### **(4) Verbot der Doppelanrechnung**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer bzw. im Rahmen der Zulassung gemäß § 3 absolviert wurden bzw. werden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

## VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**110. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines AHStG Lehramtsstudiums (1. Studienrichtung / Studienzweig; 2. Studienrichtung / Studienzweig – xxx yyy) für ein UniStG Lehramtsstudium (1. Unterrichtsfach; 2. Unterrichtsfach - 190 xxx yyy)****Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines AHStG Lehramtsstudiums erbrachten Studienleistungen nach der Unterstellung in ein UniStG Lehramtsstudium (Auslaufen der AHStG-Studienpläne mit 30.11.2008 gemäß Senatsverordnung MBL UG 2002, 6. Stück, Nr. 33, ausgegeben am 22.01.2004 für das Studienjahr 2003/04). Die erbrachten Studienleistungen sind für das UniStG Lehramtsstudium nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuerkennen.

**Anerkennung von Diplomprüfungen**

§ 2. (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für die erste Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer oder beider Studienrichtung(en) des Lehramtsstudiums absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erste Diplomprüfung des betreffenden Unterrichtsfaches oder der betreffenden Unterrichtsfächer anerkannt.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer oder beider Studienrichtung(en) des Lehramtsstudiums absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erster Teil der zweiten Diplomprüfung des betreffenden Unterrichtsfaches oder der betreffenden Unterrichtsfächer anerkannt.

**Anerkennung der pädagogischen Ausbildung**

§ 3. Hat eine Studierende oder ein Studierender die pädagogische Ausbildung gemäß den Studienvorschriften der AHStG Lehramtsstudien (Allgemeine pädagogische Ausbildung [APA] sowie Schulpraktische Ausbildung [SPA]) vollständig absolviert, so wird ihr oder ihm diese als Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB) und Schulpraktische Ausbildung (SPA) für Lehramtsstudierende nach UniStG zur Gänze anerkannt.

**Anerkennung der Diplomarbeit**

§ 4. (1) Eine im AHStG Lehramtsstudium für eine Studienrichtung approbierte Diplomarbeit wird für das UniStG Lehramtsstudium für das entsprechende Unterrichtsfach vollständig anerkannt.

(2) Wurden das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer einer Diplomarbeit im AHStG Lehramtsstudium für eine Studienrichtung bewilligt, die Diplomarbeit jedoch noch nicht vor der Unterstellung in das UniStG Lehramtsstudium approbiert, so gelten Thema und Betreuerin oder Betreuer auch im UniStG Lehramtsstudium für das entsprechende Unterrichtsfach als bewilligt. Eine neuerliche Antragsstellung der oder des Studierenden ist nicht erforderlich.

**Einzelanerkennung**

§ 5. (1) Wurde die erste Diplomprüfung oder der erste Teil der zweiten Diplomprüfung einer oder beider Studienrichtung(en) eines AHStG Lehramtsstudiums nicht vollständig absolviert, so ist nach der Unterstellung in ein UniStG Lehramtsstudium über die Anerkennung der im AHStG Lehramtsstudium erbrachten Leistungen für das entsprechende Unterrichtsfach im Einzelfall bescheidmäßig zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die pädagogische Ausbildung.

### **Zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung**

§ 6. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in jedem Fall nach den geltenden Studienvorschriften für die UniStG Lehramtsstudien zu absolvieren.

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Die Studienpräses:  
K o p p

### WAHLEN

#### **111. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Berufungskommission „Öffentliches Recht“**

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Öffentliches Recht“ am 05. März 2008 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Manfred Stelzer zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:  
S t e l z e r

### ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

#### **112. Erteilung der Lehrbefugnis**

Mit Bescheid vom 10.3.2008, Zl/Habil 02/172/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Hans-Ingo Radatz** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Romanische Sprachwissenschaft**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 6.3.2008, Zl/Habil 02/176/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Manfred Tschakner** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Österreichische Geschichte**“ erteilt.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

---

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.